Reinhard Schultz

Die Bedeutung der Unternehmungsform für die Kreditwürdigkeit

Berlijn 1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535704_0016

Die Bedeutung der Unternehmungsform für die Kreditwürdigkeit

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Dipl.-Kfm. Reinhard Schultz

aus Bockhorn/Holstein

Berlin 1966

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Dekan: Professor Dr. Wolfgang Wetzel

Referent: Professor Dr. Johannes Stupka
Korreferent: Professor Dr. Erich Thieß

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Dez. 1966

Inhaltsübersicht

	Seite
Erstes Kapitel: Einleitende Betrachtungen	4
I. Aufgabenstellung und Gang der Untersuchung	4
II. Begriffliche Grundlegung	6
1. Betrieb und Unternehmung	6
2. Unternehmungsform und Rechtsform	9
3. Kredit und Kreditgeber	10
4. Kreditfähigkeit, Kreditwürdigkeit und Kreditsicherheit	13
Zweites Kapitel: Die Bedeutung der Unternehmungsform für den Kreditgeber - untersucht anhand von sechs ausgewählten Unternehmungsformen	18
I. Kennzeichnung der zu behandelnden Unternehmungsformen	18
1. Zur Frage der Kongruenz von rechtlicher und wirtschaftlicher Gestalt der Unternehmung	18
2. Das Wesen der zu untersuchenden Unternehmungsformen	23
Vorbemerkung	23
a) Die Einzelunternehmung	25
b) Die offene Handelsgesellschaft	26
c) Die Kommanditgesellschaft	27
d) Die Aktiengesellschaft	28
e) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	31
f) Die eingetragene Genossenschaft	32

Seite

II. Strukturelemente der ausgewählten Unternehmungsformen, die für den Kreditgeber von Bedeutung sein können 36

Vorbemerkung 36

1. Die Gründungsregelung 37

2. Die Eigenkapitalbeschaffung und die Sicherung des Eigenkapitalbestandes 49

a) Die Bedeutung des Eigenkapitals für den Gläubiger 50

b) Die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung und die Sicherung des Eigenkapitalbestandes 52

3. Die Haftung für die Verbindlichkeiten 78

4. Die Willenszentren 85

5. Das Ausscheiden von Eigenkapitalgebern 118

6. Die Rechnungslegung 133

a) Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Rechnungslegung 133

b) Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 135

c) Die Publizitätspflicht 143

Drittes Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse 149

Literaturverzeichnis 157

Erstes Kapitel:

Einleitende Betrachtungen

Erstes Kapitel: Einleitende Betrachtungen

I. Aufgabenstellung und Gang der Untersuchung

In der wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Literatur findet man auf die Frage, ob und inwiefern die Unternehmungsform als die juristische Gestalt der Unternehmung für die Kreditwürdigkeit des Unternehmens von Bedeutung ist, die verschiedensten Antworten. Wenn auch vielfach anerkannt wird, daß die Unternehmungsform als solche einen Einfluß auf die Kreditwürdigkeit der Unternehmung auszuüben vermag, so finden sich in der Literatur doch einander widersprechende Aussagen hinsichtlich der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der einzelnen Unternehmungsformen. Während zum Beispiel Wöhe feststellt, daß die Aktiengesellschaft "die größte Kreditwürdigkeit besitzt"[1], kommt Heinrich Lehmann zu dem Ergebnis, daß die offene Handelsgesellschaft "als die kreditfähigste und -würdigste (Gesellschaftsform) anzusehen (ist)"[2]. Eine spezielle Untersuchung zu diesem Problemkreis liegt -soweit ersichtlich- bisher nicht vor.

In der vorliegenden betriebswirtschaftlichen Untersuchung soll anhand von sechs ausgewählten deutschen Unternehmungsformen untersucht werden, ob tatsächlich Beziehungen zwischen der Unternehmungsform und der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens bestehen und welche Aussagen darüber gemacht werden können. In die Untersuchung einbezogen

---

1) Günter Wöhe: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt/M. 1964, S. 108.

2) Heinrich Lehmann: Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt/M. 1959, S. 125.

werden: (1) die Einzelunternehmung, (2) die offene Handelsgesellschaft, (3) die Kommanditgesellschaft, (4) die Aktiengesellschaft, (5) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und (6) die eingetragene Genossenschaft. Für die Durchführung der Untersuchung werden die Unternehmungsformen in Strukturelemente zerlegt und diese im Hinblick auf die genannte Fragestellung untersucht. Um die Untersuchung in einem überschaubaren Rahmen durchführen zu können, werden nur diejenigen wesentlichen Strukturelemente in die Analyse einbezogen, von denen a priori vermutet werden kann, daß sie für die Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind. Im einzelnen sind dies: (1) die Gründungsregelung, (2) die Eigenkapitalbeschaffung und die Sicherung des Eigenkapitalbestandes, (3) die Haftung für die Verbindlichkeiten, (4) die Willenszentren, (5) das Ausscheiden von Eigenkapitalgebern und (6) die Rechnungslegung.

Die Untersuchung beginnt mit einer begrifflichen Grundlegung im ersten Kapitel. Im zweiten Kapitel ist die Bedeutung der Unternehmungsform für den Kreditgeber anhand der ausgewählten Unternehmungsformen zu untersuchen. Dabei ist, bevor die einzelnen Strukturelemente unter der Fragestellung untersucht werden, ob sie für den Kreditgeber von Bedeutung sein können, eine Kennzeichnung der zu behandelnden Unternehmungsformen vorzunehmen. Um das Verständnis für das Wesen der ausgewählten Unternehmungsformen zu erhöhen, ist vor der eigentlichen Charakterisierung der Unternehmungsformen kurz auf das Problem der Kongruenz von rechtlicher und wirtschaftlicher Gestalt der Unternehmung einzugehen. Eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im dritten Kapitel[1)].

---

1) Zu weiteren Einzelheiten des methodischen Vorgehens vgl. die Ausführungen auf den Seiten 9 f., 12 f., 16 f., 22 f.

II. Begriffliche Grundlegung

1. Betrieb und Unternehmung

Bevor man daran gehen kann, die Begriffe Unternehmungsform und Rechtsform zu klären, ist es nötig, den Unternehmungsbegriff und den eng mit ihm zusammenhängenden Begriff des Betriebes inhaltlich zu bestimmen. Obwohl diese beiden Termini zentrale Begriffe der Betriebswirtschaftslehre sind, besteht in der fachwissenschaftlichen Literatur über ihren Inhalt keine einheitliche Auffassung, was auch nicht verwunderlich ist, besitzen doch "alle begrifflichen Fixierungen nur instrumentalen Charakter"[1], für die das Kriterium der Wahrheit nicht gilt[1].

Wenn auch anzuerkennen ist, daß "jede Begriffsbildung ... innerhalb gewisser Grenzen ... in einem nicht unerheblichen Ausmaße willkürlich (ist)"[2], so gilt doch für betriebswirtschaftliche Begriffe, daß sie neben dem Forschungszweck auch "dem wirtschaftlichen Alltag als Anwendungsbereich zu dienen haben"[2]. Diese Maxime befolgt Schäfer bei der inhaltlichen Festlegung und Abgrenzung der Begriffe Betrieb und Unternehmung, indem er feststellt: "'Unternehmung' und 'Betrieb' stellen sich uns als zwei wesensverschiedene Aspekte ein und desselben Erfahrungsgegenstandes dar: der Produktiveinheiten der

---

1) Erich Gutenberg: Die Stellung der Unternehmensmorphologie in der Betriebswirtschaftslehre. In: Die Morphologie der einzelwirtschaftlichen Gebilde und ihre Bedeutung für die Einzelwirtschaftspolitik. Bericht über die Kölner Tagung 1955, Göttingen 1957 (Bd. 1 der Schriften des Seminars für Genossenschaftswesen an der Universität zu Köln, Hrsg. Gerhard Weisser), S. 22.

2) Erich Kosiol: Kritische Analyse der Wesensmerkmale des Kostenbegriffs. In: Betriebsökonomisierung durch Kostenanalyse, Absatzrationalisierung und Nachwuchserziehung, Festschrift für Rudolf Seyffert zu seinem 65. Geburtstag, Hrsg. Erich Kosiol und Friedrich Schlieper, Köln und Opladen 1958, S. 9.

Wirtschaft, also aller Wirtschaftseinheiten mit Ausnahme der reinen Konsumtionseinheiten oder Haushaltungen"[1]. Hierbei charakterisiert Schäfer den Betriebsaspekt mit folgenden Worten: "Richten wir ... den Blick auf die 'technische' Durchführung der den Produktiveinheiten gestellten Aufgaben, auf die Beschaffung und die Verwendung der dazu erforderlichen konkreten Mittel ... und auf den Prozeß des Leistungsvorgangs, kurzum auf den inneren Aufbau und Ablauf, so haben wir es mit dem 'Betriebs'-Aspekt zu tun"[2]. Im Gegensatz zum Betriebsaspekt stellt sich nach Schäfer der Unternehmungsaspekt als ein Außenaspekt dar, als ein Zweck-, Finanz- und Rechtsaspekt; "es liegt im Sinne des vorherrschenden Sprachgebrauchs wie im Wesen der Sache, wenn wir diesen Außenaspekt der Produktiveinheiten innerhalb einer auf Privateigentum und Einzelinitiative beruhenden Wirtschaftsverfassung, diesen Zweck-, Finanz- und Rechtsaspekt. als 'Unternehmung' bezeichnen"[3].

Da im praktischen Sprachgebrauch im allgemeinen von ein und demselben Erfahrungsgegenstand ausgegangen wird, wenn von Betrieb (= Betriebswirtschaft) oder Unternehmung (= Unternehmen) die Rede ist, und Schäfer dies in seiner Begriffserklärung berücksichtigt, wird für die vorliegende Untersuchung die Inhaltsbestimmung der Begriffe Betrieb und Unternehmung von Schäfer übernommen. "Soll die heutige produktive Wirtschaftseinheit in ihrer Ganzheit bezeichnet werden, so sprechen wir (im folgenden)[4] immer von 'Unternehmung' als dem auch den Betrieb umfassenden Gebilde"[5].

---

1) Erich Schäfer: Die Unternehmung, 5. Aufl., Köln und Opladen 1963, S. 102.

2) Erich Schäfer: a.a.O., S. 103.

3) Erich Schäfer: a.a.O., S. 102 f.

4) Einfügung von mir.

5) Erich Schäfer: a.a.O., S. 105.

Schäfer hat -wiederum in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Sprachregelung der Praxis- darauf verzichtet, das Gewinnstreben zum Unternehmungskriterium zu machen, was andere Autoren[1] häufig tun. Es gibt eine Reihe von Produktiveinheiten der Wirtschaft, denen das Erwerbsstreben prinzipiell fehlt, die aber dennoch ganz eindeutig Unternehmungen sind; man denke nur an den relativ großen Bereich der öffentlichen und der genossenschaftlichen Unternehmungen. Auch die Genossenschaften sind Produktiveinheiten der Wirtschaft; auch sie haben einen Zweck-, Finanz- und Rechtsaspekt, sind also auch Unternehmungen. Daß bei den genossenschaftlichen Unternehmungen -anders als bei den erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen- grundsätzlich die zweiseitige Marktverbindung fehlt, nimmt diesen Wirtschaftsgebilden nicht den Unternehmungscharakter. "Eigenarten der Genossenschaft, die sich aus dem Gruppencharakter und der wirtschaftlichen Aufgabe ergeben, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Genossenschaft eine Unternehmung ist, wenn auch eine Unternehmung sui generis"[2], worauf bei der Darstellung des Wesens der genossenschaftlichen Wirtschaftsführung und der genossenschaftlichen Rechtsform noch zurückzukommen ist[3].

---

1) Z.B.: Richard Büchner: Unternehmungsformen. In: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Ausgabe 1955, Bd. II, Bern 1955, S. 478; Robert Liefmann: Die Unternehmungsformen, 4. Aufl., Stuttgart 1929, S. 11 u. 164; Friedrich Leitner: Wirtschaftslehre der Unternehmung, 5. Aufl., Berlin und Leipzig 1926, S. 23 f.

2) Georg Draheim: Die Genossenschaft als Unternehmungstyp, 2. Aufl., Göttingen 1955, S. 17.

3) Vgl. die Ausführungen auf Seite 30 ff.

2. Unternehmungsform und Rechtsform

Die Produktiveinheiten der Wirtschaft müssen in einer der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten rechtlichen Formen geführt werden[1], wobei den Unternehmern (= Eigenkapitalgeber) ein Wahlrecht innerhalb der bereitgestellten Formen zusteht. Die juristische Form des Unternehmens gibt Aufschluß über rechtlich bedeutsame Daten der Unternehmung. Ob und in welcher Weise diese Daten betriebswirtschaftliche Auswirkungen, insbesondere auf die Kreditwürdigkeit einer Unternehmung haben, ist im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit eingehend zu untersuchen.

Die juristische Gestalt der Unternehmung wird in der Literatur und Praxis in der Regel als Unternehmungsform bezeichnet, wobei anzumerken ist, daß dieser Begriff überwiegend synonym mit dem Begriff der Rechtsform verwandt wird. Auch in der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe Unternehmungsform und Rechtsform als Synonyma verwendet. Da die juristische Gestalt der Unternehmung vornehmlich nach außen in Erscheinung tritt -sie stellt einen Außenaspekt der Produktiveinheit dar-, wird sie vielfach als "Rechtskleid der Unternehmung" bezeichnet. Nach Mellerowicz beispielsweise ist die "Rechtsform ... das Kleid, das der Betrieb anlegt, wenn er an die Öffentlichkeit tritt"[2]. Obwohl die Unternehmungsform zweifellos die rechtlichen Beziehungen der Unternehmung zur Außenwelt regelt, beschränkt sie sich hierauf doch keineswegs, so daß mit der Bezeichnung "Rechtskleid" das Wesen der Unternehmungsform nicht voll erfaßt wird. Die Rechtsform regelt auch sehr

1) "In einem Rechtsstaat muß sich ... jede Unternehmung aus Gründen der allgemeinen Rechtssicherheit unter ein festgelegtes System von rechtlichen Normen stellen, sie muß eine rechtliche Unternehmungsform wählen". So: Manfred Elschenbroich: Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, Wiesbaden 1959, S. 47.

2) Konrad Mellerowicz: Unternehmenspolitik, Bd. II, Freiburg i. Brsg. 1963, S. 421.

viele interne Fragen der Unternehmung, so zum Beispiel die Struktur der Willenszentren und die Art der Willensbildung. Daher ist es besser, auf den Begriff "Rechtskleid" zu verzichten und statt dessen die Unternehmungsform ganz allgemein als die juristische Gestalt oder als die rechtliche Verfassung der Unternehmung zu betrachten, deren Normen vornehmlich im Handels- und Gesellschaftsrecht zu finden sind. Auf rechtliche Normen, die nicht zum Handels- bzw. Gesellschaftsrecht gehören, soll in der Untersuchung nicht eingegangen werden.

3. Kredit und Kreditgeber

Mit dem Begriff Kredit werden verschiedene Sachverhalte erfaßt. "Man sagt von einem gut situierten Geschäftsmann, er habe Kredit"[1], und meint damit im wesentlichen, daß dieser Mann einen guten Ruf (Ansehen) hat[2], der ihn in die Lage versetzt, im Bedarfsfalle einen Kredit aufzunehmen. Diese Vorstellung vom Kredit führt zu der noch zu behandelnden Kreditwürdigkeit[3].

Schmalenbach[4] spricht von Kredit im weiteren und im engeren Sinne. "Man spricht von Kredit im weiteren Sinne, indem man darunter auch den Beteiligungskredit versteht. In diesem Falle hätte ein Aktionär einer Aktiengesellschaft dadurch, daß er ihre Aktien gekauft hat, Kredit gegeben"[4]. Schmalenbach weist jedoch darauf

---

1) Eugen Schmalenbach: Kapital, Kredit und Zins, 4. Aufl., Köln und Opladen 1961, S. 22.

2) Auch der Gesetzgeber bezeichnet das Ansehen einer Person als Kredit; so ist nach § 824 Abs. 1 BGB derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, der "der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden".

3) Vgl. die Ausführungen auf Seite 13 ff.

4) Eugen Schmalenbach: Kapital, Kredit und Zins, a.a.O., S. 23.

hin, daß der Sprachgebrauch mehr dazu neigt, das Wort Kredit im engeren Sinne zu gebrauchen, "und zwar nur für diejenigen Fälle, in denen Kapital als Darlehen gegeben wird"[1]. In der vorliegenden Arbeit soll nur dieser engere Begriff, der in rechtlicher Hinsicht ohnehin als der alleinige Kreditbegriff angesehen wird, verwendet werden.

Bei der Wesensbestimmung des Kredits wird häufig aus dem lateinischen "credere" (= Vertrauen schenken) gefolgert, daß das wesentliche Kennzeichen des Kredits das Vertrauen sei. Da das Vertrauen jedoch regelmäßig eine Komponente des Wirtschaftslebens überhaupt darstellt und somit kein Privileg des Kredits ist[2], kann das Wesen des Kredits mit dem Vertrauensmoment nicht hinreichend gekennzeichnet werden. Aus diesem Grunde soll hier das Wesen des Kredits nicht auf das subjektive Vertrauen, sondern auf objektive Tatbestände, die bei j e d e m Kreditverhältnis vorliegen, abgestellt und dabei Forstmann gefolgt werden, der ausführt, daß "durch den Kredit bzw. den Kreditvorgang ... seitens des Kreditgebers Verfügungsmacht über Güter ... auf den Kreditnehmer übertragen (wird), (wobei) eine solche Übertragung ... regelmäßig befristet und gegen Gewährung eines bestimmten Entgeltes"[3] erfolgt. Ist eine bestimmte Frist nicht vereinbart, so kann das Kreditverhältnis durch eine Kündigung beendet werden[4]. Mit der Kreditgewährung wird ein "Schuldverhältnis zwischen dem Kreditgeber als Gläubiger und dem Kreditnehmer als Schuldner begründet"[5]. Die im Kreditwege übertragenen Güter

1) Eugen Schmalenbach: Kapital, Kredit und Zins, a.a.O., S. 23.

2) So auch schon: Carl Knies: Der Credit, Erste Hälfte, Berlin 1876, S. 25 u. 46.

3) Albrecht Forstmann: Geld und Kredit, I. Teil, Göttingen 1952, S. 240.

4) § 609 BGB.

5) Albrecht Forstmann: a.a.O., S. 241.

gehen -anders als beim Miet-, Pacht- und Leihverhältnis- in das Eigentum des Kreditnehmers ein; das ist deshalb möglich, weil es sich bei den übertragenen Gütern um vertretbare Güter handelt, und zwar in der Regel um Geld oder Geldsurrogate. Nicht die übertragenen Güter selbst, sondern andere, aber gleichartige, werden zurückgegeben.

Für die Gewährung von Krediten (= Fremdkapital = Gläubigerkapital) kommen neben den Warenlieferanten und den Kreditinstituten vornehmlich die Kapitalanleger des Kapitalmarktes[1] in Betracht. Obwohl beim Lieferantenkredit (= kommerzieller Kredit) vielfach vom Warenkredit gesprochen wird, handelt es sich hierbei doch nicht um einen Naturalkredit; nicht Waren sollen nach Ablauf der Kreditfrist zurückgegeben werden, sondern der kreditierte Rechnungsbetrag ist zu zahlen. In der Praxis macht der Lieferantenkredit ein Vielfaches der Bankkredite aus[2]. Die Kreditinstitute stellen den Kreditnehmern finanzielle Mittel (= Finanzkredite) in den verschiedensten Formen des Bankkredits zur Verfügung. Die dritte -wenig homogene- Fremdkapitalgebergruppe bilden diejenigen Kapitalanlageinteressenten, die auf dem Kapitalmarkt Anleihen (= Obligationen = Schuldverschreibungen) großer Unternehmen erwerben. Die vorliegende Untersuchung soll

---

1) Der Begriff Kapitalmarkt umfaßt in dieser Untersuchung nur den organisierten Markt für wertpapiermäßig verbriefte langfristige Kredite (z.B. Schuldverschreibungen) und für Dividendenpapiere (z.B. Aktien), so daß die Begriffe Kapitalmarkt und (Wertpapier)Börse Synonyma darstellen.

2) Vgl. Martin Lohmann: Der industrielle Mittelbetrieb unter dem Einfluß der gegenwärtigen wirtschaftlichen Strukturwandlungen, Tübingen 1962, S. 39 f.; Günter Dempewolf: Lieferantenkredit oder Bankkredit? In: Finanzierungs-Handbuch, Hrsg. Hans Janberg, Wiesbaden 1964, S. 618 f.; Hans Janberg: Finanzierung durch Lieferantenkredit oder Bankkredit? In: Der Betrieb, 11. Jg. (1958), S. 1425.

nicht auf eine bestimmte Fremdkapitalgebergruppe abgestellt werden. Sofern jedoch die Rechtsform der kreditnehmenden Unternehmung die eine oder andere Art von Kreditgebern in erheblicher Weise begünstigt oder benachteiligt, ist hierauf bei den betreffenden Ausführungen hinzuweisen.

4. Kreditfähigkeit, Kreditwürdigkeit und Kreditsicherheit

Nach der vorstehenden Kennzeichnung des Kredits und der potentiellen Fremdkapitalgeber ist nun die Frage zu klären, welches Unternehmen Aussicht hat, einen Kredit zu bekommen. Dabei stößt man auf die Begriffe Kreditfähigkeit, Kreditwürdigkeit und Kreditsicherheit, über deren Inhalt in der Literatur eine einheitliche Meinung nicht besteht.

Einige Autoren[1)] verstehen unter Kreditfähigkeit lediglich die Geschäftsfähigkeit des Kreditnehmers, d.h. die Fähigkeit, einen Kreditvertrag verbindlich abzuschließen. Da für den rechtswirksamen Abschluß eines jeden Rechtsgeschäfts die Geschäftsfähigkeit Voraussetzung ist, kann nicht eingesehen werden, warum dies bei einem Kreditgeschäft noch durch einen besonderen Begriff hervorgehoben werden soll. Daneben gibt es Autoren[2)], die mit der Kreditfähigkeit die Fähigkeit des Kreditnehmers meinen, einen gewährten Kredit termingerecht zu verzinsen und

1) Z.B.: Arwed Koch: Banken und Bankgeschäfte, Jena 1931, S. 93, und Hermann Herold: a.a.O., S. 63.

2) Z.B.: K. Mellerowicz und H. Jonas: Bestimmungsfaktoren der Kreditfähigkeit, 2. Aufl., Berlin 1957, S. 6; Obst/Hintner: Geld-, Bank- und Börsenwesen, 35. Aufl., Stuttgart 1963, S. 436. Nach Obst/Hintner bedeutet Kreditfähigkeit "rechtlich die Fähigkeit, einen Kredit aufnehmen zu können, und wirtschaftlich, einen aufgenommenen Kredit verzinsen und zurückzahlen zu können" (S. 436).

fristgerecht zu tilgen. Diejenigen Autoren, die den Kreditfähigkeitsbegriff in dieser Weise benutzen, verwenden neben dem Begriff der Kreditfähigkeit im allgemeinen auch noch den Begriff der Kreditwürdigkeit[1] und umschreiben damit im Gegensatz zu den bei der Kreditfähigkeit vorliegenden sachlichen Faktoren die personellen Voraussetzungen der kreditnehmenden Unternehmung, die vorliegen müssen, um einen Kredit zu bekommen.

Obwohl es zweifellos richtig ist, daß bei der Prüfung der Frage, ob ein Unternehmen einen Kredit in Anspruch nehmen kann, personelle u n d sachliche Daten der Unternehmung zu untersuchen sind, kann diese Notwendigkeit jedoch nicht zu einer befriedigenden Verwendung von zwei Begriffen führen, die sich nicht scharf voneinander abgrenzen lassen; personelle und sachliche Daten einer Unternehmung lassen sich nicht exakt trennen. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die für die Kreditrückzahlung sehr wichtige Entwicklung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögensverhältnisse[2] ganz erheblich von personellen Faktoren beeinflußt wird. Aus diesem Grunde soll in dieser Untersuchung die methodisch nicht befriedigende Unterscheidung von Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit nicht übernommen, sondern nur der in der Praxis übliche Begriff der Kreditwürdigkeit verwandt werden. Kreditwürdig im Sinne dieser Arbeit ist ein Unternehmen, bei dem nach Ansicht des Kreditgebers die Wahrscheinlichkeit besteht, daß das kreditnehmende Unternehmen in der Lage ist, einen Kredit fristgerecht zu verzinsen und zu tilgen. Die Kreditwürdigkeit stellt also den Grad der Gewißheit dar, mit dem der Kreditgeber die pünktliche Ver-

1) So z.B. K. Mellerowicz und H. Jonas: a.a.O., S. 6, und Obst/Hintner: a.a.O., S. 436.

2) Vgl. hierzu auch die Ausführungen auf Seite 15 f.

zinsung und Rückzahlung eines zu gewährenden Kredites erwartet. Diese von sehr vielen Faktoren beeinflußbare Gewißheit kann im Einzelfall größer oder kleiner sein.

Der Wahrscheinlichkeitscharakter der Kreditwürdigkeit ergibt sich zwangsläufig daraus, daß die Rückzahlungsmöglichkeiten des Kredits von zukünftigen Entwicklungen abhängig sind, die niemand sicher vorhersehen kann. Diese subjektive Wahrscheinlichkeit der Kredittilgungsfähigkeit bleibt grundsätzlich auch dann bestehen, wenn der Kreditnehmer über erhebliche Vermögenswerte[1] verfügt, die für den Fall, daß der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht nachkommt, für eine Befriedigung des Gläubigers herangezogen werden können. Das gleiche gilt für den Fall, daß dem Kreditgeber schon bei der Kreditgewährung zur Minderung des Kreditrisikos Vermögensgegenstände sicherungshalber übertragen werden. Zwar kann das Vorhandensein hinreichender Vermögenswerte die Kreditwürdigkeit sehr stark erhöhen, jedoch läßt sich auch damit das Kreditrisiko nicht ganz ausschließen, und zwar vor allem deshalb, weil nicht sicher ist, ob die Vermögenswerte im Zeitpunkt ihrer Verwertung den erwarteten Erlös bringen. Weil also auch mittels erheblicher Vermögenswerte der Wahrscheinlichkeitscharakter der Kreditwürdigkeit nicht aufgehoben werden kann, soll in dieser Untersuchung der Begriff der Kreditsicherheit, der im allgemeinen für eine substantielle "Sicher"stellung von Krediten verwendet wird, mit unter den Begriff der Kreditwürdigkeit subsumiert werden.

---

1) "Unter dem Vermögen eines Unternehmens versteht man die Summe der Werte aller materiellen und immateriellen Güter, in denen das Kapital des Unternehmens investiert ist. Der Begriff 'Vermögen' ist also gütermäßig orientiert ... Da der Wert der Vermögensgegenstände immer gleich dem in ihnen investierten Kapitalbetrage ist, muß das Vermögen immer gleich dem Kapital sein"; so: Erich Gutenberg: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1958, S. 106. Bei manchen Rechtsformen wird das Unternehmensvermögen im Hinblick auf die Gläubigerbefriedigung durch das Privatvermögen der Eigenkapitalgeber ergänzt. Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen auf Seite 78 ff.

Die die Kreditwürdigkeit bestimmenden Rückzahlungsmöglichkeiten eines Kredits hängen -wie schon erwähnt- im wesentlichen von der zukünftigen Gestaltung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage ab. Eine Unternehmung, die keine nachhaltigen (gewinnträchtigen) Erträge aus dem Absatz der erstellten Leistungen erzielt, wird im allgemeinen nur schwerlich einen Kredit tilgen können. Aber auch bei befriedigenden Erträgen kann die Tilgung in Gefahr geraten, wenn die Liquiditätslage schlecht ist. Die sich für den Kreditgeber aus einer ungünstigen Ertrags- oder Liquiditätssituation ergebenden Gefahren lassen sich -wie ausgeführt- beim Vorhandensein von Vermögenswerten verringern. "Der Einfluß der persönlichen Eigenschaften des Kreditnehmers auf diese (drei genannten) Bereiche gehört zum Inhalt eines jeden Kriteriums"[1].

Es liegt auf der Hand, daß die zukünftige Entwicklung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögensverhältnisse von einer Vielzahl von Faktoren beeinflußt wird. Und so wie es die Kunst des Kreditgutachters ist, herauszufinden, welche Faktoren im konkreten Fall die Kredittilgungsmöglichkeiten beeinflussen, ist es Aufgabe dieser Untersuchung, zu klären, ob und inwiefern die Rechtsform "einer der ... Faktoren (ist), aus denen sich die Kreditwürdigkeit eines Betriebes mosaikartig ergibt"[2]. Ein solcher Faktor ist die Rechtsform, wenn sie (1) in der Lage ist, auf die Gestaltung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage Einfluß zu nehmen und/oder, wenn sie (2) dem Kreditgeber

---

1) Burkhard Witteler: Die Beurteilungskriterien im Kreditwürdigkeitsgutachten - Ermittlung und Aussagefähigkeit, Diss. Frankfurt/M. 1962, S. 35.

2) Harry Merckens: Die betriebswirtschaftliche Begutachtung der gewerblichen Vertriebenenbetriebe anläßlich der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen, Diss. F.U. Berlin 1960, S. 157.

Informationsmöglichkeiten über die jeweilige Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenssituation gewährt; der Grad der Gewißheit, mit dem der Kreditgeber die Verzinsung und Kreditrückzahlung erwartet, wird wesentlich mit von den ihm zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten beeinflußt. Je weniger ein Kreditgeber mangels hinreichender Informationsmöglichkeiten in der Lage ist, sein Kreditrisiko abzuschätzen, desto vorsichtiger wird er in der Regel bei der Kreditgewährung sein, d.h. desto geringer wird für ihn die Kreditwürdigkeit des kreditsuchenden Unternehmens sein.

Die vorliegende Untersuchung hat also zu klären, ob und inwiefern die Unternehmungsform die Kreditwürdigkeit dadurch beeinflußt, daß sie

(1) auf die Gestaltung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage Einfluß nehmen kann und/oder

(2) dem Kreditgeber Möglichkeiten der Information über die Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage gibt.

Nicht in die Untersuchung einbezogen werden sollen die verschiedenartigsten Kreditsicherungsmöglichkeiten der Praxis, die keinen Bezug zur Unternehmungsform haben.

Zweites Kapitel: Die Bedeutung der Unternehmungsform für den Kreditgeber - untersucht anhand von sechs ausgewählten Unternehmungsformen

Bevor in diesem Kapitel dieeinzelnen Strukturelemente der Unternehmungsformen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Kreditgeber untersucht werden, ist es nötig, die ausgewählten Unternehmungsformen kurz zu charakterisieren. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere daraus, daß im II. Abschnitt dieses Kapitels nicht die einzelnen Rechtsformen, sondern die Strukturmerkmale der Rechtsformen das Hauptgliederungsprinzip bilden, für deren Beurteilung häufig die Unternehmungsform in ihrer ganzen Struktur bekannt sein muß.

I. Kennzeichnung der zu behandelnden Unternehmungsformen

Um das Verständnis für das Wesen der ausgewählten Unternehmungsformen zu erhöhen, soll die Kennzeichnung der Rechtsformen mit einer Behandlung des Problems der Kongruenz von rechtlicher und ökonomischer Gestalt der Unternehmung beginnen.

1. Zur Frage der Kongruenz von rechtlicher und wirtschaftlicher Gestalt der Unternehmung

Bei dem Problem der Kongruenz von rechtlicher und wirtschaftlicher Gestalt geht es vornehmlich um die Frage, ob die konkrete wirtschaftliche Gestalt einer Unternehmung eine ganz bestimmte Rechtsform erfordert bzw. ob eine ganz bestimmte Rechtsform nur für einen ganz bestimmten ökonomischen Unternehmungstyp in Frage kommt. Die Klärung dieser Frage soll in der Weise erfolgen, daß zunächst das Vorgehen des Gesetzgebers bei der

Schaffung von Unternehmungsformen dargestellt und danach auf die Zulässigkeit der dispositiven Gestaltung der Rechtsformen eingegangen wird.

Der Gesetzgeber bedient sich bei der Schaffung von Unternehmungsformen der Typologie. Was für die Rechtsordnung ganz allgemein gilt, nämlich, daß sie "auf das abstrahierende Verfahren der Typisierung (nicht) verzichten (kann), weil das lebengestaltende Recht nicht ohne Typen auszukommen vermag"[1], gilt in ganz besonderer Weise für die Bildung von Unternehmungsformen. Vor der Schaffung bzw. Neuregelung von Rechtsformen betrachtet der Gesetzgeber die in der Realität bestehenden Unternehmungen und stellt dabei fest, daß kaum eine Unternehmung der anderen in allen Einzelheiten gleicht. Für die Unternehmungen wäre es daher das beste, wenn jede eine auf ihre spezifischen Eigenschaften zugeschnittene juristische Form bekäme. Der Gesetzgeber kann jedoch, da er mit der Bildung von Rechtsformen einen Beitrag zur Rechtssicherheit[2] im Wirtschaftsleben leisten will, nur eine kleine Zahl deutlich abgegrenzter Formen zulassen.

Um zu diesem Ziel zu gelangen, untersucht der Gesetzgeber die Ausprägung der Strukturelemente der in der Realität tätigen Unternehmungen, z.B. die Leitungsorganisation und die Art der Eigenkapitalaufbringung. Diejenigen Unternehmungen nun, die hinsichtlich der Ausgestaltung der wesentlichsten Strukturmerkmale eine Übereinstimmung bzw. eine innere Verwandtschaft aufweisen, werden zu Typen zusammengefaßt, und für jeden so gewonnenen Unternehmungstyp wird eine ihm adäquate Rechtsform zur Verfügung gestellt, d.h. es wird eine juristische Form geschaffen, die ihr Gepräge von den wirtschaftlichen Eigenheiten des

1) Heinz Paulick: Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung, Tübingen 1954, S. 15; vgl. auch Hans J. Wolff: Typen im Recht und in der Rechtswissenschaft. In: Studium Generale, 5. Jg. (1952), S. 200.

2) Mit dem Begriff Rechtssicherheit soll die von der Rechtsordnung dem allgemeinen menschlichen Streben nach Schutz und Gewißheit gewährte Unterstützung gekennzeichnet werden.

aus der Realität gewonnenen Unternehmungstyps erhält. Aus dieser Art des gesetzgeberischen Vorgehens folgt, daß im Zeitpunkt der Kodifizierung einer Rechtsform ein dieser Rechtsform adäquater Unternehmungstyp in der Praxis tatsächlich vorhanden ist. Rieger macht mit folgenden Worten darauf aufmerksam, daß der Gesetzgeber bei der Bildung von Rechtsformen sehr stark die Realität beachtet hat: "Die gesetzlichen Vorschriften haben die Formen ja nicht erzeugt, sie haben sich dem Leben angepaßt und sind mindestens in den grundlegenden Punkten so gehalten, wie es den natürlichen Verschiedenheiten bei den einzelnen Unternehmungen entspricht"[1]. Auf diese Weise sind in der Tat die wichtigsten Rechtsformen entstanden. Man denke nur an die aktiengesellschaftlichen und die genossenschaftlichen Vereinigungen, die es lange gab, bevor eine ihre spezifischen Eigenschaften berücksichtigende Unternehmungsform zur Verfügung stand. Eine Ausnahme von dem "historischen Wachsen" der Unternehmungsformen ist die Rechtsform der GmbH, die, ohne daß sich in der Praxis ein Unternehmungstyp dieser Art herausgebildet hatte, durch eine reine Schöpfung des Gesetzgebers zustande gekommen ist.

Der Gesetzgeber steht bei der Schaffung der Unternehmungsformen vor dem Problem, im Interesse der Rechtssicherheit nur einige klar abgegrenzte Rechtsformen schaffen zu können, die aber auch Unternehmungen zur Verfügung stehen müssen, die in ihrem strukturellen Aufbau von den Unternehmungstypen abweichen, die dem Gesetzgeber bei der Schaffung der Unternehmungsformen als Vorbild dienten. Diese Schwierigkeit löst der Gesetzgeber dadurch, daß er den Unternehmungsformen lediglich eine Rahmennatur gibt, d.h., daß er die Rechtsformen nur in einigen wenigen Punkten definitiv regelt, in anderen Punkten den

1) Wilhelm Rieger: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 2. Aufl., Erlangen 1959, S. 100.

Beteiligten jedoch die Möglichkeit gibt, die gesetzlichen Normen abzubedingen. So "läßt sich ... im Rahmen des nachgiebigen Rechts ... jede Rechtsform mit einem Inhalt füllen, der von dem typischen Inhalt, wie ihn das Gesetz vorsieht, abweicht"[1]. Bestimmte Teile der gesetzlichen Normen einer jeden Unternehmungsform gelten also nur dann, wenn die Beteiligten keine andere Regelung treffen. Diese vom Gesetzgeber zugelassene Gestaltungsfreiheit trägt der "Differenziertheit der Lebensbedürfnisse und der jeweiligen Interessenlage der Beteiligten Rechnung"[2]. Die Rahmennatur der Unternehmungsform macht es somit möglich, aus dem "'Konfektionsanzug' des Gesetzes ... ein(en) 'Maßanzug' für die Unternehmung her(zu)stellen"[3].

Die bei manchen Unternehmungsformen recht weitgehende Gestaltungsfreiheit läßt es zu, daß in der Praxis eine hinter einer bestimmten Rechtsform stehende Unternehmung oft erheblich von den Vorstellungen abweicht, die der Gesetzgeber bei der Schaffung dieser Unternehmungsform hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung hatte. Solche Abweichungen sind insbesondere darauf zurückzuführen, daß bei der Rechtsformwahl "mitunter ... die ökonomische Bedeutung eines einzigen Rechtssatzes den Ausschlag gegenüber den vereinigten Wirkungen der andern (gibt)"[4]. So kommt es beispielsweise vor, daß ein Einzelunternehmer, um die Erbteilung zu erleichtern, seine Einzelunternehmung in eine Aktiengesellschaft umwandelt, oder daß steuerliche Überlegungen den Ausschlag für die Wahl einer dem Unternehmen nicht adäquaten Rechtsform geben.

---

1) Heinz Paulick: Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel ..., a.a.O., S. 33.

2) Heinz Paulick: Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel ..., a.a.O., S. 18.

3) Manfred Elschenbroich: a.a.O., S. 52.

4) Fritz Lehmann: Rechtsformen und Wirtschaftstypen der privaten Unternehmung, Mannheim-Berlin-Leipzig 1925, S. 16.

Wenngleich die dispositiven Vorschriften häufig dazu führen, daß Rechtsform und ökonomische Gestalt im konkreten Fall nicht vollkommen kongruent sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß die einzelnen Rechtsformen einen unterschiedlich großen "Bodensatz"[1] von Rechtssätzen enthalten, die durch Parteivereinbarungen nicht abbedungen werden können, die also die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte Wirkung behalten. So muß beispielsweise eine Aktiengesellschaft einen mindestens dreiköpfigen Aufsichtsrat haben und den Jahresabschluß prüfen lassen, ganz gleich, ob es sich bei dieser Gesellschaft um eine Publikumsgesellschaft oder um eine Einmann-Aktiengesellschaft handelt. Gäbe es nicht solche unabdingbaren Rechtssätze bei jeder Unternehmungsform, so wäre die Schaffung eines Systems von Rechtsformen sinnlos, weil es keinen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten könnte. Die Tatsache, daß jede Unternehmungsform ein Minimum an zwingenden Rechtsnormen enthält, läßt schon jetzt den später näher zu begründenden Schluß zu, daß die Rechtsform für den Kreditgeber nicht bedeutungslos sein kann.

Da die vorliegende Untersuchung die rechtliche Verfassung der Unternehmung und nicht ihre ökonomische Gestalt zum Untersuchungsgegenstand hat, muß bei der folgenden Analyse, um zu allgemeinen Aussagen kommen zu können, das Hauptaugenmerk auf die tragenden Rechtsformsätze gelegt werden, auf diejenigen Normen also, die zwingenden Charakter haben. Verfehlt wäre es allerdings, die nachgiebigen Vorschriften ganz aus den Betrachtungen herauszulassen, denn "es läßt sich nicht daran vorbeikommen, daß auch dispositive Vorschriften eine starke Wirkung haben, weil die Gründer der Gesellschaften über die Tragweite der Dinge keine rechte Vorstellung besitzen, und daß ihnen dort, wo sie sich durch Anpassung der Vorschriften an die realen Verhältnisse selbst als

1) Manfred Elschenbroich: a.a.O., S. 52.

Gesetzgeber betätigen sollen, die Erfahrung fehlt"[1]. Daher ist in den folgenden Ausführungen auch den dispositiven Vorschriften eine gebührende Beachtung zu schenken.

2. Das Wesen der zu untersuchenden Unternehmungsformen

Vorbemerkung

Wegen ihrer großen Bedeutung in der Realität werden folgende Rechtsformen in die Analyse einbezogen: (1) die Einzelunternehmung, (2) die offene Handelsgesellschaft, (3) die Kommanditgesellschaft, (4) die Aktiengesellschaft, (5) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und (6) die eingetragene Genossenschaft. Das zahlenmäßige und ökonomische Gewicht der ausgewählten Unternehmungsformen macht die nachstehende Übersicht deutlich.

---

1) Eugen Schmalenbach: Die Beteiligungsfinanzierung, 8. Aufl., Köln und Opladen 1954, S. 109.

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen nach Rechtsformen im Jahre 1962 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) [1] [2]

Rechtsform	Umsatzsteuerpfl. Unternehmen		Anteil am Ges.Ums.d. ums.steuer-pfl. Unternehmen	Durchschnittlicher Umsatz je ums.steuer-pfl. Unternehmen (in Tausend)
	Anzahl	%		
Einzelunternehmen	1.395 849	84,9	29,8	177
Offene Handelsgesellschaften	49 195	3,0	8,7	1 466
Kommanditgesellschaften	41 055	2,5	16,5	3 337
Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften a.A.	2 399	0,1	19,1	65 989
Gesellschaften mit beschr. Haftung	24 176	1,5	14,3	4 891
Eingetr. Genossenschaften	17 340	1,1	3,2	1 533
Unternehmen von Körperschaften d. öffentl. Rechts	13 224	0,8	1,5	951
Bergrechtl. Gewerkschaften	53	0,0	0,2	29 404
Sonstige Rechtsformen	101 425	6,2	6,7	549
Zusammen:	1.644 716	100	100	

1) Quelle: Wirtschaft und Statistik, 1964, H. 1, S. 52.

2) Ohne die umsatzsteuerbefreite Landwirtschaft und nur Unternehmen mit Jahresumsätzen über 12.500,-- DM, bei freien Berufen und Handelsvertretern mit ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit ab 20.000,-- DM.

Die folgenden Ausführungen zur Charakterisierung der ausgewählten Unternehmungsformen können kurz gehalten werden, da auf die wesentlichsten Strukturelemente der einzelnen Formen später noch eingehend zurückzukommen ist.

a) Die Einzelunternehmung

Die Einzelunternehmung ist die älteste und einfachste Form wirtschaftlich selbständiger Tätigkeit[1]; sie ist der "Ursprung aller Unternehmungsformen"[2]. Das wesentlichste Kennzeichen der Einzelunternehmung besteht darin, daß ein einzelner, der über Kapital verfügt, unter Übernahme der unbeschränkten Haftung für die Unternehmensverbindlichkeiten eine Produktiveinheit der Wirtschaft zum Zwecke der Einkommenserzielung betreibt. Der in der Einzelunternehmung erzielte Gewinn wächst dem Inhaber allein zu, in dessen Händen auch die Leitung[3] der Unternehmung liegt. "Er ist niemandem verantwortlich; er faßt seine Entschlüsse allein und unabhängig von fremdem Willen, von jedem Instanzenzug"[4].

Von den in der Praxis tätigen gewerblichen[5] Einzelunter-

---

1) So auch: Katharina Künzler-Wohlfart: Die Unternehmungsformen im schweizerischen Hotelgewerbe, Bern 1945, S.65.

2) Wilhelm Kalveram: Finanzierung der Unternehmung, Wiesbaden 1953, S. 21.

3) Wenn in dieser Arbeit von der Leitung oder von Leitungsfunktionen gesprochen wird, so beziehen sich diese Begriffe immer auf den Fall, daß einer Person oder Personengruppe sowohl die auf das Unternehmungsinnere gerichtete Geschäftsführungsmacht als auch die Vertretungsbefugnis im Rechtsverkehr mit Dritten zusteht.

4) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 101.

5) Weil für die nichtgewerblichen Einzelunternehmungen, z.B. landwirtschaftliche Unternehmungen oder freie Berufe, das Handelsrecht grundsätzlich keine Anwendung findet, beschränken sich die folgenden Betrachtungen auf die gewerbliche Einzelunternehmung. Zum Begriff des Gewerbes siehe die Ausführungen auf Seite 37.

nehmungen hat ein sehr großer Teil einen nur geringen Geschäftsumfang, weshalb eine Eintragung dieser Unternehmungen in das Handelsregister nicht möglich ist. Diese nichteintragungsfähigen Einzelunternehmer werden in der rechtswissenschaftlichen Literatur[1], "weil ... viel Kaufmannsrecht für sie nicht gilt"[2], Minderkaufleute genannt, im Gegensatz zu den in das Handelsregister einzutragenden Vollkaufleuten. Sofern die gesetzliche Differenzierung zwischen Minder- und Vollkaufleuten für den Kreditgeber Bedeutung hat, ist hierauf an den entsprechenden Stellen der Untersuchung hinzuweisen.

b) Die offene Handelsgesellschaft

In der betriebswirtschaftlichen Literatur wird die offene Handelsgesellschaft recht treffend als das "Zusammenwirken zweier oder mehrerer Einzelunternehmer"[3] oder als eine "Addition oder Verdoppelung des Einzelkaufmanns"[4] umschrieben. Für die Verbindlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Personen[5], die sich zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammenschließen, tun das in der Regel nicht nur,

1) Z.B. Baumbach/Duden: Handelsgesetzbuch (Kommentar), 17. Auflage, München und Berlin 1966, S. 28 (§ 4 Anm. 1).

2) Baumbach/Duden: a.a.O., S. 28 (§ 4 Anm. 1).

3) Erich Schäfer: a.a.O., S. 68.

4) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 102.

5) Obwohl sich nach überwiegender juristischer Meinung (vgl. Baumbach/Duden: a.a.O., S. 317, § 105 Anm. 1 C) an einer offenen Handelsgesellschaft auch juristische Personen beteiligen können, soll bei den folgenden Untersuchungen davon ausgegangen werden, daß die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft natürliche Personen sind. In der Praxis hat die Beteiligung von juristischen Personen an offenen Handelsgesellschaften kaum Bedeutung.

um durch eine Kapitalakkumulation einen größeren ökonomischen Effekt zu erzielen, sondern sie suchen in dem Unternehmen auch eine leitende Mitarbeit. Auf eine solche Mitarbeit müssen die Gesellschafter im allgemeinen auch Wert legen, weil "es ... immer eine mißliche Sache (ist), mit einer Unternehmung, bei der man nicht selbst tätig ist, auf Gedeih und Verderb verknüpft zu sein"[1]. Durch die Beteiligung an der Leitung erhalten die Gesellschafter eine Möglichkeit, den sich aus der solidarischen Haftung ergebenden Gefahren entgegenzuwirken[2]. Da sich die Gesellschafter von der unbeschränkten Haftung nach außen nicht freizeichnen können, sieht das Gesetz vor, daß alle Gesellschafter zur Ausübung von Leitungsfunktionen berechtigt und verpflichtet sind.

c) Die Kommanditgesellschaft

Der wesentlichste Unterschied zwischen Kommanditgesellschaft und offener Handelsgesellschaft besteht darin, daß bei der Kommanditgesellschaft zwei Arten von Gesellschaftern vorhanden sind, nämlich solche, die mit ihrem gesamten Vermögen für die Unternehmungsverbindlichkeiten haften (= Komplementäre), und solche, die nur mit ihrer Kapitaleinlage haften (= Kommanditisten). Bei der Kommanditgesellschaft "liegen die Dinge so, daß der Gesetzgeber mit Absicht auch einem ungleichen Gespann -oder gerade einem solchen- die Möglichkeit geben wollte, sich zusammenzufinden"[3]. Dabei entspricht die Stellung des oder der Komplementäre derjenigen der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft. In ihren Händen liegt die Leitung der Gesellschaft. Die Kommanditisten

1) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 105.

2) Vgl. auch: Theodor Beste: Finanzierung. In: Staatslexikon, 6. Aufl., Bd. 3, Freiburg 1959, Sp. 300, und Reinhard Heraeus: Kapitalbeschaffung der Unternehmungsformen, Berlin-Wien 1928, S. 30.

3) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 104.

sind von der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen grundsätzlich ausgeschlossen.

Wie bei der offenen Handelsgesellschaft können sich auch an der Kommanditgesellschaft juristische Personen beteiligen, und zwar sowohl als Kommanditisten als auch als Komplementäre. Zunehmende praktische Bedeutung hat die Form der Kommanditgesellschaft erlangt, bei der alleiniger Komplementär eine GmbH ist und die Gesellschafter dieser GmbH als Kommanditisten fungieren. Mit dieser rechtlich grundsätzlich anerkannten Konstruktion -der GmbH & Co Kommanditgesellschaft- sollen vorwiegend die Folgen der Doppelbesteuerung der GmbH-Form vermieden bzw. gemildert und gleichzeitig die Vorteile der Rechtsform der GmbH, insbesondere die Haftungsbeschränkung, genutzt werden[1]. Weil auf die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Besonderheiten der GmbH ohnehin einzugehen ist, soll das Gebilde der GmbH & Co KG im Rahmen der Untersuchung der Kommanditgesellschaft nicht näher betrachtet werden. Bei den folgenden Ausführungen wird unterstellt, daß der oder die Komplementäre natürliche Personen sind.

d) Die Aktiengesellschaft

Obwohl die aktienrechtliche Unternehmungsform auch von Unternehmen gewählt werden kann, die eine genossenschaftliche oder gemeinnützige Leitmaxime[2] verfolgen, ist diese Rechtsform nach den Vorstellungen des Gesetzgebers,

1) Im einzelnen vergleiche: Malte Hesselmann: Handbuch der GmbH & Co., 8. Auflage, Köln 1965; Max Henze: Die GmbH & Co Kommanditgesellschaft, 7. Auflage, Stuttgart 1965.

2) Zu diesen beiden Leitmaximen siehe Karl Rößle: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Auflage, Stuttgart 1956, S. 46 ff.

die auch weitgehend mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, vornehmlich für erwerbswirtschaftliche Großunternehmungen bestimmt. Diese Großunternehmen haben einen so hohen Eigenkapitalbedarf, daß zu seiner Deckung eine Vielzahl von Kapitalgebern herangezogen werden muß. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird das Grundkapital -in der betriebswirtschaftlichen Literatur[1]) auch als nominelles Eigenkapital bezeichnet- in kleine verbriefte Anteile (= Aktien) zerlegt und dem anlagesuchenden Publikum auf dem Kapitalmarkt angeboten.

Angeregt wird die Bereitschaft, sich an einer Aktiengesellschaft zu beteiligen, durch die Chance, einen Gewinn (Dividende und/oder Kursgewinn) zu erzielen bei gleichzeitiger Begrenzung des Risikos auf den Betrag der Kapitaleinlage. Mit der Leistung der Kapitaleinlage sind die Verpflichtungen des Aktionärs erschöpft[2]); zu Nachschüssen kann er im Verlustfalle nicht herangezogen werden. Neben der Gewinnchance und der Haftungsbeschränkung wird die Kapitalanlagebereitschaft der potentiellen Kapitalgeber erheblich dadurch gestärkt, daß die Aktien im allgemeinen leicht übertragbar sind. Für die Anteile der Aktiengesellschaften besteht ein obrigkeitlich geregelter Markt, die Börse, auf dem die Aktien regelmäßig ohne Zustimmung der Gesellschaft gekauft und verkauft werden können. Schmalenbach bezeichnet die Aktiengesellschaft daher als eine "Gesellschaft mit mobilen Anteilen"[3]). Die Mobilisierung der Aktien macht es möglich, daß sich an einer Aktiengesellschaft auch Kapitalgeber beteiligen, die ihr Kapital nur kurzfristig zur Verfügung stellen

---

1) Vgl. z.B. Albert Schnettler: Betriebsvergleich, 3. Aufl., Stuttgart 1961, S. 248, und Müller/Löffelholz: Bank-Lexikon, 5. Aufl., Wiesbaden 1963, Sp. 664.

2) Eine Ausnahme bildet die Nebenleistungs-Aktiengesellschaft (§ 55 AktG), auf die hier nicht eingegangen werden soll.

3) Eugen Schmalenbach: Die Aktiengesellschaft, 7. Aufl., Köln und Opladen 1950, S. 11.

können oder wollen. Während der Aktiengesellschaft das in Aktien zerlegte Grundkapital "dauernd" zur Verfügung steht, kann die Kapitalanlage des einzelnen Aktionärs durchaus kurzfristigen Charakter haben. Die Mobilisierung der Gesellschaftsanteile schafft also die Möglichkeit der Umwandlung von kurzfristigem Kapital in langfristiges Kapital.

Das Recht des Aktionärs, seine Beteiligung zu verkaufen, ist gleichzeitig die einzige praktische Möglichkeit, sich von der Aktiengesellschaft zu trennen. Der Aktionär hat kein Recht, seine Mitgliedschaft bei der Aktiengesellschaft zu kündigen. Zum Schutze aller Aktionäre und der Gesellschaftsgläubiger besteht das Prinzip der Erhaltung des Grundkapitals, das im wesentlichen verlangt, daß den Aktionären ihre Einlagen nicht zurückgewährt werden dürfen und unter die Aktionäre nur der aus der Jahresbilanz sich ergebende Gewinn verteilt werden darf[1].

Da der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sich an einer Aktiengesellschaft viele Aktionäre beteiligen, mußte er dafür sorgen, daß trotz der Vielzahl der Beteiligten eine ordnungsmäßige, erfolgreiche Führung der Gesellschaft möglich ist. Dieses Problem ist organisatorisch durch eine Trennung der Leitungsfunktion von der Eigentümerfunktion gelöst worden. Obwohl die Aktionäre das Grundkapital zur Verfügung stellen und somit als die "wirtschaftlichen Eigentümer"[2] der Aktiengesellschaft angesehen werden können, liegt die Leitungsfunktion nicht bei ihnen, sondern beim Vorstand, der finanziell an der Gesellschaft nicht beteiligt zu sein braucht. Die wirt-

1) Im einzelnen vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 65 ff.

2) So: Hans Würdinger: Aktienrecht, Karlsruhe 1959, S. 4, und Entwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz nebst Begründung (Regierungsentwurf), Bonn 1960, Begründung Allgemeines, S. 94.

schaftlichen Eigentümer sind organisatorisch in der Hauptversammlung zusammengefaßt, in der sie die ihnen zustehenden Rechte, deren Ausmaß sich grundsätzlich nach der Höhe der Kapitalbeteiligung richtet, ausüben. Ein besonderes Kontrollorgan, der Aufsichtsrat, überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Durch die Trennung von Eigentümer- und Leitungsfunktion u n d durch die Unkündbarkeit der Kapitalanteile bei gleichzeitiger freier Übertragbarkeit der Aktien "wird ... das Unternehmen ... zu einem selbständigen Gebilde mit einem eigenen Schicksal, das vom persönlichen Schicksal seiner Eigentümer abgelöst ist"[1].

e) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anders als die bisher behandelten Unternehmungsformen und die noch zu behandelnde genossenschaftliche Form ist die Rechtsform der GmbH -wie erwähnt- nicht nach dem Vorbild eines in der Praxis schon vorhanden gewesenen Unternehmungstyps geschaffen worden. Obwohl, wie die spätere Entwicklung gezeigt hat, für diese Unternehmungsform ein großes Bedürfnis bestand, ist sie nicht historisch gewachsen, sondern "fix und fertig dem Kopf des Gesetzgebers entsprungen"[2]. Die GmbH ist wie die Aktiengesellschaft für die verschiedensten wirtschaftlichen Zielsetzungen verwendbar. Wie schon aus der Bezeichnung "mit beschränkter Haftung" hervorgeht, haftet den Gläubigern einer GmbH nur das Gesellschaftsvermögen. Die Form der GmbH "ist am Platz, wenn einerseits eine Beschränkung der Haftung aller Gesellschafter gewollt ist, andererseits wegen der geringen Größe des Unternehmens oder der geringen Zahl der Gesellschafter die

1) Vgl. Karl Schwantag: Aktiengesellschaft (II) AG in wirtschaftlicher Hinsicht. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. I (1956), S. 144.

2) Baumbach/Hueck: GmbH - Gesetz (Kommentar), 11. Aufl., München und Berlin 1964, S. 1 (Einl.).

Form der AG nicht geeignet oder doch nicht nötig ist"[1].

Das Stammkapital der GmbH, das in seinem Wesen dem Grundkapital der Aktiengesellschaft entspricht, wird in Stammanteile zerlegt. Mit der Leistung der Kapitaleinlage sind die Verpflichtungen der Gesellschafter grundsätzlich erschöpft[2]. Anders als die Aktien sind die GmbH-Anteile nicht börsenhandelsfähig. Die GmbH-Form ist nach dem aktienrechtlichen Grundsatz der Trennung von Eigentums- und Leitungsfunktionen aufgebaut, wenngleich die personelle Verfassung auch nicht so eingehend und verbindlich geregelt ist wie bei der Aktiengesellschaft. Die GmbH hat zwingend zwei Organe: die Gesellschafterversammlung und als Leitungsinstanz den oder die Geschäftsführer.

f) Die eingetragene Genossenschaft

Das Genossenschaftsgesetz (§ 1 Abs. 1) kennzeichnet die Genossenschaften als "Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken". Obwohl diese Legaldefinition einige sehr wesentliche rechtliche und ökonomische Merkmale der Genossenschaft enthält, ist damit die genossenschaftliche Wirtschaftsweise doch nicht hinreichend veranschaulicht. Im wesentlichen besteht die genossenschaftliche Wirtschaftsweise darin, daß Unternehmungen oder Haushalte bestimmte Funktionen ganz oder teilweise ausgliedern und die Funktionsausübung einer von ihnen gemeinsam getragenen Wirtschafts-

1) Alfred Hueck: Gesellschaftsrecht, 13. Aufl., München und Berlin 1965, S. 228 (§ 36 I 4).

2) Zu der dispositiven Nachschußpflicht siehe die Ausführungen auf Seite81f; die Nebenleistungs-GmbH soll hier außer acht gelassen werden.

einheit -der Genossenschaft- übertragen[1)2)]. "Es gibt kaum eine betriebswirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Funktion, die nicht im Laufe der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung irgendwo von Gruppen von Unternehmen oder Haushalten auf eine Genossenschaft übertragen worden ist"[3)]. Die Funktionen ausgliedernden Unternehmungen und Haushalte erwarten, daß eine konzentrierte Funktionsausübung für sie ökonomisch günstiger ist, als wenn jede einzelne Unternehmung oder jeder einzelne Haushalt selbst die Funktionsausübung vornimmt. Die genossenschaftliche Unternehmung bildet sich also "durch eine Art Aussonderungsakt, indem ursprüngliche Funktionen bestehender Wirtschaftseinheiten (einschl. privater Haushaltungen) einer Gemeinschaftsstelle, eben der Genossenschaft, übertragen werden in der Erwartung, einen höheren Wirkungsgrad zum Nutzen der e i g e n e n Betriebswirtschaft zu erzielen"[4)].

Nach der allgemeinen Kennzeichnung der genossenschaftlichen Wirtschaftsweise ist nun kurz auf die wesentlichsten Merkmale der genossenschaftlichen Rechtsform, der eingetragenen Genossenschaft, einzugehen. Diese Form ist im folgenden ausschließlich gemeint, wenn von d e r Genossenschaft gesprochen wird. Wie schon erwähnt,

---

1) Nach Johannes Stupka (Objekte und Leistungen der genossenschaftlichen Verbandsprüfung, Tübingen 1962) "schließen sich Personen aus eigener Initiative zusammen, um eine primär wirtschaftlich bestimmte Förderung ihrer Individualwirtschaften mittels einer gemeinsamen Betriebswirtschaft zu erreichen" (S. 29).

2) Die auch unter das Genossenschaftsgesetz fallende Produktivgenossenschaft, bei der eine Personenvereinigung eine Unternehmung errichtet, um in ihr die Arbeitskraft ihrer Mitglieder zu verwerten, soll hier nicht behandelt werden, da sie in ihrem Wesen von den übrigen Genossenschaften erheblich abweicht und zudem keine praktische Bedeutung hat.

3) Günter Tubbesing: Selbstfinanzierung bei hilfswirtschaftlichen Genossenschaften, Göttingen 1958, S. 37.

4) K. Rößle: Genossenschaftliche Betriebswirtschaft. In: Der deutsche Volkswirt, 11. Jg. (1937), Sonderheft 17 vom 2. 7. 1937, S. 51.

kann die genossenschaftliche Zielsetzung auch in nicht-genossenschaftlichen Unternehmungsformen verfolgt werden, wovon in der Praxis auch Gebrauch gemacht wird[1)2)].

Die Mitglieder der Genossenschaft (= Genossenschafter) haben neben der finanziellen Beteiligung in Form von Geschäftsanteilen eine Haftpflicht zu übernehmen. Das Genossenschaftsgesetz unterscheidet die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, bei der die Mitglieder im Konkursfalle mit ihrem gesamten Vermögen haften, und die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei der die Haftung auf einen in der Satzung festgelegten Betrag, die Haftsumme, begrenzt ist; die Haftsumme darf nicht niedriger sein als der Geschäftsanteil.

Die Genossenschaft ist eine Vereinigung von "nicht geschlossener Mitgliederzahl", d.h. die Genossenschaft wird durch den Zu- und Abgang von Mitgliedern in ihrem rechtlichen Bestand nicht berührt[3)]. Jedes Mitglied hat das unentziehbare Recht, seine Mitgliedschaft zu kündigen, wodurch ihm ein Anspruch auf Auszahlung seines auf die Geschäftsanteile[4)] gezahlten Geschäftsguthabens[4)] zuwächst. Eine Veräußerung oder Vererbung der Mitgliedschaft ist dagegen nicht möglich. Aus dem Merkmal der nicht geschlossenen Mitgliederzahl kann grundsätzlich

---

1) Heinz Paulick (Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel ..., a.a.O., S. 13) bezeichnet Unternehmungen, die die genossenschaftliche Zielsetzung in einer nicht-genossenschaftlichen Rechtsform verfolgen, als "latente" Genossenschaften.

2) Einige Ursachen für die gelegentlich anzutreffende Bevorzugung einer nichtgenossenschaftlichen Rechtsform werden im weiteren Verlauf der Untersuchung noch aufgezeigt.

3) Es sei denn, die Mitgliederzahl sinkt unter sieben, was eine Auflösung von Amts wegen zur Folge hat.

4) Während der Geschäftsanteil angibt, bis zu welchem Betrag sich ein Mitglied finanziell an der Genossenschaft beteiligen kann, handelt es sich beim Geschäftsguthaben um den auf den Geschäftsanteil tatsächlich gezahlten Betrag.

kein Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft hergeleitet werden. Es bleibt der Satzung überlassen, die Mitgliederzahl zu beschränken und die Aufnahme neuer Mitglieder von Bedingungen abhängig zu machen, sofern dadurch der Beitritt neuer Mitglieder nicht schlechthin ausgeschlossen wird[1]. Die sich aus der nicht geschlossenen Mitgliederzahl ergebenden Schwankungen im Mitgliederbestand haben zur Folge, daß die Genossenschaft keinen dem Grundkapital der Aktiengesellschaft entsprechenden konstanten Eigenkapitalteil hat.

Wie bei der Aktiengesellschaft geht der Gesetzgeber auch bei der Genossenschaft davon aus, daß sich an einer Genossenschaft eine Vielzahl von Personen beteiligt, weshalb die Gestaltung der Willenszentren zwingend geregelt ist und die Leitungs- und Eigentümerfunktionen grundsätzlich getrennt sind. Allerdings ist diese Trennung nicht so streng durchgeführt wie bei der Aktiengesellschaft; die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen Genossenschafter sein. Im übrigen hat die personelle Verfassung der Genossenschaft viel Ähnlichkeit mit der der Aktiengesellschaft, was nicht verwunderlich ist, da der Hauptinitiator des Genossenschaftsgesetzes, Hermann Schulze-Delitzsch, ausdrücklich die aktienrechtlichen Organe als Vorbild für die genossenschaftlichen Willenszentren verwandt haben wollte[2]. Anders als bei der Aktiengesellschaft haben die in der Generalversammlung[3] zusammengefaßten Genossenschafter unabhängig von der Höhe ihrer Kapitalbeteiligung nur eine Stimme.

---

1) Vgl.: Meyer/Meulenbergh: Genossenschaftsgesetz (Kommentar), 10. Aufl., München und Berlin 1965, S. 8 (§ 1 Anm. 1a).

2) Vgl. Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, 3. Aufl., Leipzig 1862, S. 28 f.

3) Die Generalversammlung muß bei Genossenschaften mit mehr als 3.000 Mitgliedern durch eine Vertreterversammlung ersetzt werden, die die Funktionen der Generalversammlung übernimmt (vgl. § 43a GenG).

II. Strukturelemente der ausgewählten Unternehmungsformen, die für den Kreditgeber von Bedeutung sein können

Vorbemerkung

Nach der vorstehenden Charakterisierung der ausgewählten Unternehmungsformen sind nun die einzelnen Strukturmerkmale der gekennzeichneten Rechtsformen im Hinblick auf die Frage zu untersuchen, ob und inwiefern sie für den Kreditgeber von Bedeutung sein können. Dabei werden -um die Untersuchung in einem überschaubaren Rahmen durchführen zu können- nur diejenigen wesentlichen Strukturelemente in die Untersuchung einbezogen, von denen a priori vermutet werden kann, daß sie für den Kreditgeber von Bedeutung sind. Im einzelnen sind dies:

(1) die Gründungsregelung;
(2) die Eigenkapitalbeschaffung und die Sicherung des Eigenkapitalbestandes;
(3) die Haftung für die Verbindlichkeiten;
(4) die Willenszentren;
(5) das Ausscheiden von Eigenkapitalgebern;
(6) die Rechnungslegung einschließlich deren Kontrolle und Publizitätspflicht.

Um die vergleichende Betrachtung der einzelnen Unternehmungsformen möglichst übersichtlich zu gestalten und um Wiederholungen auf ein Minimum zu beschränken, bilden die genannten Strukturelemente und nicht die Rechtsformen das Hauptgliederungsprinzip der folgenden Ausführungen. Daß sich trotz dieses Aufbaues gelegentlich Wiederholungen bzw. Überschneidungen nicht vermeiden lassen, ist vornehmlich darauf zurückzuführen, daß sich ein so komplexes Gebilde wie die Unternehmungsform nicht mit naturwissenschaftlicher Exaktheit in einzelne Elemente zerlegen läßt.

1. Die Gründungsregelung

In diesem Abschnitt ist zu untersuchen, ob und in welcher Weise die handels- bzw. gesellschaftsrechtliche Regelung des Gründungsvorgangs der einzelnen Unternehmungsformen für den Kreditgeber von Bedeutung ist.

(1) Die Einzelunternehmung

Die Gründung einer Einzelunternehmung ist nicht an das Vorliegen irgendwelcher handelsrechtlicher Voraussetzungen gebunden, insbesondere wird nicht die Aufbringung eines Mindesteigenkapitals[1] verlangt. Soll das Unternehmen in der Form einer in das Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung geführt werden, so muß es sich um ein gewerbliches[2] Unternehmen handeln, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert[3][4]. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet das Gericht, im Zweifelsfalle nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer. In der Praxis wird der Handelsregistereintragung eine gewisse Garantiefunktion beigemessen[5], die sich vornehmlich daraus ergibt, daß mit der Eintragung die Rechtsverhältnisse der Unternehmung (Firma, Inhaber, Prokura) eindeutig geklärt sind, was für die Geschäftspartner des Unternehmens von großer Wichtigkeit ist, vor allen Dingen dann, wenn sie Kreditgeber sind. "Das lebhafte Bemühen mancher (Einzel)-

1) Über die generelle Bedeutung des Eigenkapitals für den Gläubiger siehe die Ausführungen auf Seite 50 ff.

2) "Eine gesetzliche Definition des Gewerbes gibt es nicht. Nach übereinstimmender Auffassung von Rechtsprechung und Schrifttum ist unter einem Gewerbe im handelsrechtlichen Sinne eine dauernde, berufsmäßig ausgeübte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete Tätigkeit zu verstehen, die auch nach der entsprechenden Verkehrsanschauung als Gewerbe gilt". So: Hanns-Heinz Wessel: Die Gründung eines Unternehmens, Heidelberg 1963, S. 13.

3) Vgl. § 2 S. 1 und § 4 Abs. 1 HGB.

4) Die Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft sind auch ohne das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister einzutragen.

5) So auch: Fritz Lehmann: a.a.O., S. 38

Unternehmer um die Eintragung im Handelsregister wird zuweilen ausdrücklich damit begründet, daß die Eintragung unerläßliche Voraussetzung für die Erlangung von Krediten und die Aufnahme bestimmter Geschäftsbeziehungen sei"[1)2)]. Da die Handelsregistereintragung den Kreditgeber authentisch darüber informiert, wer Inhaber der Einzelunternehmung ist und damit für die Verbindlichkeiten der Unternehmung haftet, stellt sie für den Kreditgeber ein wertvolles Informationsmittel bei der Prüfung der Vermögensverhältnisse des Einzelunternehmers dar. Dieser kreditwürdigkeitssteigernde Aspekt der Handelsregistereintragung fehlt beim Minderkaufmann.

(2) Die offene Handelsgesellschaft

Wie bei der Einzelunternehmung wird auch für die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft ein Mindesteigenkapital nicht gefordert. Der Gesetzgeber verlangt lediglich den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zwischen mindestens zwei Personen sowie das Vorliegen eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes[3)] und die Eintragung in das Handelsregister. Für den Gesellschaftsvertrag ist jede Form, also auch die mündliche, zugelassen. Ein nur mündlich abgeschlossener Gesellschaftsvertrag birgt regelmäßig die Gefahr in sich, daß die Gesellschafter beim Auftreten von Differenzen vor unüberwindbaren Beweisschwierigkeiten stehen, was langwierige Prozesse zur Folge haben kann. Andererseits bietet aber auch ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag keinesfalls immer eine Gewähr für eindeutige Vereinbarungen. Es "ist unbestreitbar ..., daß von den vielen Gesellschaftsverträgen der Offenen Handelsgesellschaften eine unerträgliche Zahl ... höchst

1) Fritz Lehmann: a.a.O., S. 38.

2) "Viele Banken und Handelsunternehmen machen die Aufnahme einer Geschäftsverbindung von der Vollkaufmannseigenschaft abhängig. Auch die Mitgliedschaft in Fachverbänden hat häufig die Vollkaufmannseigenschaft zur Voraussetzung". So: Hanns-Heinz Wessel: a.a.O., S. 23.

3) Das ist ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert; vgl. die Ausführungen auf Seite 37.

mangelhaft ist"[1], was vor allen Dingen darauf zurückzuführen ist, daß den Gründern dort, "wo sie sich durch Anpassung der (dispositiven) Vorschriften an die realen Verhältnisse selbst als Gesetzgeber betätigen ..., die Erfahrung fehlt"[1]. Fehlende oder mangelhafte vertragliche Regelungen, insbesondere über Auseinandersetzungsfragen[2], können beim Eintritt bestimmter Ereignisse zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage der Gesellschaft führen und damit zu einer Gefahr für die Kredittilgung werden.

Die Eintragung der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern in das Handelsregister hat für den Kreditgeber die gleiche positive Bedeutung wie die Eintragung der Einzelunternehmung; durch die Handelsregistereintragung erfährt der Kreditgeber definitiv, wer als Gesellschafter "hinter der Gesellschaft steht" und somit solidarisch mit seinem gesamten Vermögen für die Unternehmensverbindlichkeiten haftet.

(3) Die Kommanditgesellschaft

Wie bei der Gründung einer offenen Handelsgesellschaft verlangt der Gesetzgeber für die Errichtung einer Kommanditgesellschaft lediglich das Vorliegen eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes, den Abschluß eines formlosen Gesellschaftsvertrages und die Eintragung in das Handelsregister. Die bei der offenen Handelsgesellschaft aufgezeigten, mit dem Abschluß eines mangelhaften Gesellschaftsvertrages verbundenen Gefahren können auch bei der Kommanditgesellschaft auftreten und damit zu einer Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit führen. In das Handelsregister werden neben den vollhaftenden Gesellschaftern auch die Kommanditisten mit dem Betrag ihrer Kommanditeinlagen eingetragen. Anders als bei der offenen Handelsgesellschaft gibt hier also das Handelsregister einen gewissen Aufschluß über die Eigenkapitalverhältnisse der Gesellschaft bzw. der Gesell-

1) Eugen Schmalenbach: Die Beteiligungsfinanzierung, 8. Aufl., Köln und Opladen 1954, S. 109.

2) Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen auf Seite 122 ff.

schafter. Die positive Bedeutung der Handelsregistereintragung bei der Kommanditgesellschaft ist neben der Tatsache, daß der Kreditgeber auf diese Weise verläßlich erfährt, wer die Vollhafter der Gesellschaft sind, vor allem darin zu sehen, daß "durch Eintragung des Kommanditkapitals im Handelsregister eine den Gesellschaftsgläubigern u n e n t z i e h b a r e[1] Kreditgrundlage aus(gewiesen) (wird), die für das Ansehen des Unternehmens nicht unbedeutend ist"[2]. Der Kommanditist kann seine Kommanditeinlage rechtswirksam erst nach der Löschung im Handelsregister zurückziehen, und von der Verpflichtung, mit seiner Kommanditeinlage für die bei seinem Ausscheiden vorhandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten einzustehen, wird er erst fünf Jahre nach seinem Ausscheiden aus der Kommanditgesellschaft frei.

(4) Die Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft hat "das Bestreben des Gesetzgebers, unsolide Gründungen nach Möglichkeit zu verhindern und das Publikum vor Ausbeutung zu schützen, ... dazu geführt, daß der Vorgang der Gründung heute durch zwingende Vorschriften sehr eingehend geregelt und dadurch recht kompliziert geworden ist"[3]. Der umfangreiche Gründungsvorgang kann hier nur insoweit dargestellt werden, als er für die Fragestellung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die gesellschaftsrechtliche Gründung[4][5] beginnt damit, daß der Gesellschaftsvertrag (= Satzung) durch wenigstens fünf sog. Gründer in gerichtlicher oder notarieller Beurkundung festgestellt wird. Die zu den Handelsregisterakten

1) Hervorhebung von mir.

2) Peter Römer: Nachfolge- und Bestandssicherung der Personalgesellschaften des Handelsrechts im Erbfall, Berlin 1963, S. 229.

3) Alfred Hueck: Gesellschaftsrecht, a.a.O., S. 118 (§ 23).

4) Die im Aktiengesetz von 1937 neben der Simultangründung geregelte Sukzessivgründung, die in der Praxis schon lange keine Bedeutung mehr hatte, ist im neuen Aktiengesetz (vom 6. 9. 1965) nicht mehr enthalten. Das neue Aktienrecht kennt nur die Simultangründung.

5) Vgl. insbes. §§ 23 ff. AktG.

einzureichende Satzung muß u.a. folgende Angaben enthalten: (1) die Höhe des Grundkapitals, das mindestens 100.000,--DM betragen muß, (2) den Nennbetrag der einzelnen Aktien, der mindestens 50,--DM betragen muß, und (3) die Zusammensetzung des Vorstands. Weiter müssen "gewisse gefährliche Abreden"[1] in die Satzung aufgenommen werden. Dazu gehören: (1) zugunsten einzelner Aktionäre bedungene Sondervorteile, wie z.B. Bezugs- oder Lieferungsrechte[2], (2) der Gründungsaufwand, der an Aktionäre oder an Dritte als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung gewährt wird, (3) Sacheinlagen von Aktionären, die an Stelle von Barzahlungen auf die übernommenen Aktien geleistet werden, und (4) Sachübernahmen, d.h. Vereinbarungen, durch die die künftige Gesellschaft verpflichtet wird, Vermögenswerte von einem Gründer oder Dritten gegen eine nicht in Aktien bestehende Vergütung zu erwerben.

Die auszugebenden Aktien müssen von den Gründern übernommen[3] werden, die hierauf Einlagen (= Geld- und/oder Sacheinlagen) zu leisten haben. Eine Aktienübernahme zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag ist nicht zulässig. Die einzufordernde Geldeinlage muß mindestens ein Viertel des Nennbetrages betragen und muß bei einer Aktienausgabe für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen; der eingeforderte Betrag muß vor der Anmeldung zum Handelsregister eingezahlt werden und zur freien Verfügung des Vorstands stehen, wofür ein Nachweis zu erbringen ist[4]. Nach der Aktienübernahme erfolgt die Bestellung von Aufsichtsrat, Vorstand und Jahresabschlußprüfer. Die Gründer wählen den Aufsichtsrat und den Jahresabschluß-

1) Heinrich Lehmann: a.a.O., S. 219 (§ 38 II 1b).

2) Vgl. Entwurf eines Aktiengesetzes ... a.a.O., Begründung zu § 23 (S. 107).

3) Die Aktienübernahme (= Zeichnung) stellt eine vertragliche Verpflichtung zur (späteren) Leistung von Geld- und/oder Sacheinlagen dar.

4) Eine Mindestleistung auf die Sacheinlagen verlangt das Gesetz nicht. Sie brauchen auch nicht vor der Handelsregistereintragung geleistet zu werden.

prüfer, und der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand.

Über den Hergang der Gründung haben die Gründer einen schriftlichen Gründungsbericht[1] zu erstatten, der die Grundlage für die vorzunehmende Gründungsprüfung bildet. Außer durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die immer den Gründungshergang zu prüfen haben, muß eine Prüfung durch einen oder mehrere (fremde) Gründungsprüfer stattfinden, wenn (1) ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den Gründern gehört oder (2) bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen worden sind oder (3) ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat oder (4) eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen vorliegt. Da ein Teil der Gründer in der Regel in den Vorstand oder Aufsichtsrat berufen wird[2], findet im allgemeinen eine Gründungsprüfung durch Dritte statt. Der Gründungsprüfer wird vom Gericht nach Anhören der Industrie- und Handelskammer bestellt. Die von Vorstand und Aufsichtsrat einerseits und dem Gründungsprüfer andererseits vorzunehmende Gründungsprüfung hat sich vornehmlich darauf zu erstrecken, ob (1) die Angaben der Gründer über die Aktienübernahme und über die Festsetzungen der Sondervorteile, des Gründungsaufwands und der Sacheinlagen bzw. Sachübernahmen in der Satzung richtig und vollständig sind und (2) die Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht unangemessen hoch bewertet sind. Ein Exemplar des Berichts des Gründungsprüfers ist dem Vorstand, dem Gericht und der Industrie- und Handelskammer einzureichen. Jedermann kann den Bericht beim Gericht und bei der Industrie- und Handelskammer einsehen.

---

1) Zum Inhalt des Gründungsberichts vgl. § 32 AktG.

2) So: Alfred Hueck: Gesellschaftsrecht, a.a.O., S. 120 (§ 23 I 6).

Der Antrag auf Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister kann vom Gericht abgelehnt werden, wenn (1) der Gründungsprüfer erklärt oder wenn es offensichtlich ist, daß der Gründungsbericht oder der Prüfungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht oder (2) die Sacheinlagen oder Sachübernahmen unangemessen hoch bewertet sind.

Damit die Gründungsvorschriften über die Sacheinlagen und Sachübernahmen nicht dadurch umgangen werden, daß zunächst Geldeinlagen gemacht werden und nach der eigentlichen Gründung Sachübernahmen erfolgen, hat das Gesetz für eine solche Verfahrensweise, die sog. Nachgründung, ebenfalls sehr strenge Regeln erlassen. So sind, wenn in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs Vermögensgegenstände im Werte von mehr als 10 % des Grundkapitals erworben werden sollen, hierfür grundsätzlich die Gründungsvorschriften über die Sachübernahmen einzuhalten; es ist also auch hier eine Prüfung durch einen Gründungsprüfer vorzunehmen und die Eintragung der Nachgründung in das Handelsregister erforderlich.

Die vorstehenden Ausführungen kennzeichnen das Bemühen des Gesetzgebers, "der Gefahr leichtsinniger und schwindelhafter Gründungen entgegen(zu)treten, (was) ... mit gutem Erfolg erreicht worden (ist)"[1)2)]. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgeber alle an der Gründung beteiligten Personen[3)] einer sehr strengen Gründerhaftung unterwirft. Besonders bemüht ist der Gesetzgeber um die tatsächliche Aufbringung eines dem Grundkapital entsprechenden Vermögens und um die Einzahlung

1) Hans Schumann: Handelsrecht, Teil II, Wiesbaden 1961, S. 225.

2) Zu diesem Ergebnis kommt auch Karl Schwantag, a.a.O., S. 148.

3) Vgl. §§ 46, 47, 48, 49 AktG.

der eingeforderten Geldeinlagen. Dazu dienen vornehmlich das Verbot der Unterpari-Emission und die Vorschriften über die Sacheinlagen und Sachübernahmen sowie die Verpflichtung, vor der Anmeldung zum Handelsregister den Nachweis über die Einzahlung der eingeforderten Geldeinlagen zu erbringen. Die eingehende gesetzliche Gründungsregelung gibt dem Kreditgeber die die Kreditwürdigkeit positiv beeinflussende Gewißheit, daß im Gründungsstadium ein dem Grundkapital entsprechendes Vermögen von den Gründern aufgebracht und der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Gewißheit ist für den Kreditgeber insbesondere deshalb so bedeutsam, weil die Aktiengesellschaft zum Schutze ihrer Gläubiger und Aktionäre von dem Prinzip der Erhaltung des Grundkapitals beherrscht ist, das u.a. verlangt, daß den Aktionären ihre Einlagen nicht zurückgewährt und bestehende Einlageverpflichtungen nicht erlassen werden dürfen[1].

(5) Die G m b H

Im Vergleich zur Aktiengesellschaft ist die handelsrechtliche Gründung der GmbH recht einfach gestaltet. Zur Errichtung einer GmbH ist zunächst ein von mindestens zwei Gesellschaftern in gerichtlicher oder notarieller Form abzuschließender Gesellschaftsvertrag erforderlich. Dieser Gesellschaftsvertrag muß u.a. den Betrag des Stammkapitals, das mindestens 20.000.--DM zu betragen hat, und den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage), die mindestens 500,--DM betragen muß, enthalten. Werden Sacheinlagen auf das Stammkapital geleistet, so sind der Gegenstand und der vereinbarte Wert sowie der Name des Gesellschafters, der diese Sacheinlagen einbringt, im Gesellschaftsvertrag anzugeben.

Die Anmeldung zum Handelsregister muß von dem oder den von den Gesellschaftern zu bestellenden Geschäftsführern vorgenommen werden; sie darf erst erfolgen, nachdem auf

1) Im einzelnen vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 65 ff.

jede Stammeinlage ein Viertel, mindestens jedoch 250.--DM, eingezahlt ist und zur freien Verfügung der Geschäftsführer steht. Die Sacheinlagen müssen nach überwiegender juristischer Meinung[1] vor der Handelsregisteranmeldung vollständig eingebracht sein. Der Handelsregisteranmeldung müssen u.a. beigefügt werden: (1) der Gesellschaftsvertrag und (2) eine Liste der Gesellschafter, aus welcher auch die Höhe der von jedem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist[2].

Das bei der Aktiengesellschaft vorhandene Bemühen des Gesetzgebers, die Eigenkapitalaufbringung mit allen Mitteln zu sichern, ist bei der GmbH nicht im gleichen Maße vorhanden. Es müssen zwar auch bei der GmbH Einlageverpflichtungen in Höhe des Stammkapitals übernommen werden, und die eingeforderten Geldeinlagen sowie alle Sacheinlagen müssen bei der Anmeldung zum Handelsregister zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen, was allerdings nicht nachgewiesen zu werden braucht. Dem Problem der Sacheinlagen bzw. Sachübernahmen wird jedoch nur geringe Beachtung geschenkt. Während die Frage der Sachübernahmen[3] und der Nachgründung[3] gar nicht geregelt wird, verlangt das GmbH-Gesetz hinsichtlich der Sacheinlagen lediglich, daß der Gegenstand und der vereinbarte Wert der Sacheinlage sowie der betreffende Name des Gesellschafters in die Satzung aufgenommen und in der Veröffentlichung der Handelsregistereintragung mit angegeben werden. Weil eine dem aktienrechtlichen Gründungsprüfer entsprechende Institution fehlt, wird "keine Gewähr dafür geboten, daß der als Stammkapital angegebene Geldwert auch wirklich der Gesellschaft in reellen Werten zufließt"[4]. Wie leicht

1) Vgl. z.B.: Franz Scholz: Kommentar zum GmbH-Gesetz, 5. Aufl., Köln 1964, S. 119 (§ 7 Anm. 4); Marcus Lutter: Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in den Aktien- und GmbH-Rechten der EWG, Karlsruhe 1964, S. 323 f.

2) Eine solche Liste der Gesellschafter ist alljährlich im Januar zum Handelsregister einzureichen.

3) Vgl. die Ausführungen auf Seite 41 und 43.

4) Rudolf Dalberg: Kreditsicherung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin 1911, S. 17.

den Beteiligten die Gründung einer GmbH durch das Fehlen einer Gründungsprüfung gemacht wird und wie gefährlich eine solche Gründung für die Gläubiger werden kann, macht Dalberg mit folgendem Beispiel deutlich. "Wenn nächstens zwei Landstreicher zum Registerrichter kommen und erklären, daß jeder gegen den andern eine Forderung von 500 000 Mark habe, so steht nichts im Wege, daß sie als Gesellschafter einer Millionen-Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden"[1].

Während Literatur und Rechtsprechung früher auf dem Standpunkt standen, der Registerrichter habe bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen die GmbH auf jeden Fall einzutragen und keine materielle Prüfung vorzunehmen, wird heute überwiegend die Auffassung vertreten, daß "es Recht und Pflicht des Registerrichters (ist), dann, wenn der in der Satzung angegebene Wert der Sacheinlagen ihm u n a n g e m e s s e n h o c h erscheint oder wenn er sonstige Bedenken hat, diesen Bedenken durch Ermittlungen nachzugehen"[2][3]. Ist mit dieser Auffassung auch schon ein Schritt zur Einengung der völligen Freiheit bei der Bewertung von Sacheinlagen gemacht worden, so bleiben dennoch genügend Gefahren bestehen, und zwar vor allem deshalb, weil eine materielle Prüfung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und somit auch keine Gewähr besteht, daß jeder Registerrichter eine Nachprüfung vornimmt. Weitere Probleme ergeben sich daraus, daß es für den Richter außerordentlich schwer ist, im Einzelfall zu erkennen, ob die Sacheinlagen zu hoch bewertet sind. Aber selbst wenn man eine weitgehende Nachprüfungspflicht des Richters konstatiert, bleibt doch die Gefahr bestehen, daß eine solche Prüfung durch eine Nachgründung illusorisch gemacht werden kann, für die -wie bereits erwähnt- überhaupt

1) Rudolf Dalberg: a.a.O., S. 23.

2) Franz Scholz: Kommentar zum GmbH-Gesetz, 5. Aufl., Köln 1964, S. 103 (§ 5 Anm. 27).

3) Vgl. auch Beschluß des Reichsgerichts vom 20. 7. 1937, in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 155, S. 211 ff., und Urteil des Reichsgerichts vom 25. 1. 1939; in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 159, S. 321 ff.

keine gesetzliche Regelung besteht.

Die einfache Gründungsregelung hat zweifellos zu der starken Verbreitung der GmbH beigetragen, wobei jedoch nicht übersehen werden kann, daß das GmbH-Recht, "indem ... (es) auf jede formelle oder materielle Sorge für die Solidität der Gründung verzichtet, ... zu unsoliden Gründungen (reizt)"[1]. Dies zeigt sich häufig darin, daß "Sacheinlagen zu hoch bewertet oder sonstige Dinge eingebracht werden, die nur einen fragwürdigen Wert besitzen. Zahlreiche Vorgänge dieser Art haben dem Ansehen und dem Kredit der G.m.b.H. ... geschadet"[2]. Auch in der Sachverständigenkommission des Bundesjustizministeriums, die sich mit einer Reform des GmbH-Rechts befaßt, wurde Einigkeit darüber erzielt, daß das geltende Recht nicht genügende Sicherungen gegen eine Überbewertung von Sacheinlagen enthält[3]. Die nicht ausreichende Sicherung der Stammkapitalaufbringung im Falle einer Gründung mit Sacheinlagen gibt dem Kreditgeber keine Gewähr, daß im Zeitpunkt der Gründung ein dem Stammkapital entsprechendes Vermögen von den Gesellschaftern tatsächlich aufgebracht worden ist. Diese Ungewißheit wirkt auf die Kreditwürdigkeit negativ. Weiterhin wird die Kreditwürdigkeit dadurch beeinträchtigt, daß der Gesetzgeber die Gläubiger in keiner Weise vor den möglichen negativen Folgen von Sachübernahmen schützt.

(6) Die Genossenschaft

Wie bei der GmbH ist auch bei der Genossenschaft der Gründungsvorgang recht einfach gestaltet. Zur Gründung sind mindestens sieben Personen nötig, die eine Satzung in schriftlicher Form aufzustellen haben. Die Satzung muß

1) Hans Großmann-Doerth: Reform des Gesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In: Gutachtenband des 5. Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei, Reichenberg 1931, S. 258.

2) W. Prion: Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb, Bd. I, Berlin 1935, S. 52.

3) E. Geßler: Probleme der GmbH-Rechtsreform. In: GmbH-Rundschau, 57. Jg. (1966), S. 107.

u.a. Angaben enthalten (1) über die Art der Haftung der Mitglieder, (2) über die Höhe des Geschäftsanteils, die gesetzlich nicht fixiert ist, (3) über die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, die in Höhe von mindestens 10 % des Geschäftsanteils zeitlich festgelegt sein müssen, und (4) über die Bildung von gesetzlichen Rücklagen. Nach der Feststellung der Satzung ist ein aus Genossenschaftsmitgliedern bestehender Vorstand und Aufsichtsrat zu wählen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anmeldung zum Genossenschaftsregister vorzunehmen und hat dabei folgende Unterlagen einzureichen: (1) Die Satzung, (2) eine Bescheinigung eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist[1], (3) eine Namensliste der Mitglieder der Genossenschaft. Diese Liste wird vom Gericht durch Eintragung der Zu- und Abgänge von Genossenschaftern auf dem laufenden gehalten.

Bei den auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen handelt es sich um Geldeinlagen; Sacheinlagen sind "schon deswegen ausgeschlossen, weil deren Bewertung in Geld bei der großen und nicht geschlossenen Zahl von Mitgliedern zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde"[2][3]. Etwaige Gefahren, die sich daraus ergeben könnten, daß der Gesetzgeber bei den Gründungsvoraussetzungen und insbesondere bei der Regelung der Eigenkapitalaufbringung sehr zurückhaltend ist, werden erheblich dadurch gemindert, daß die Genossenschaft, wenn sie ihre Eintragung zum Genossenschaftsregister anmeldet, zum Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband zugelassen sein muß. Diese Zulassung wird der Verband nur aussprechen, wenn eine vornehmlich auch im Hinblick auf die Finanzierungsgrundlagen vorgenommene Prüfung der im Gründungs-

1) Jede Genossenschaft muß einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören. Im einzelnen vergleiche hierzu die Ausführungen auf Seite 111 ff.

2) Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes, herausgegeben vom Bundesjustizministerium am 23. 2. 1962, Erläuterungen zu § 32 (S. 92).

3) Vgl. auch Urteil des Reichsgerichts vom 23. 2. 1907, in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 65, S. 223 ff.; auch dieses Urteil stellt die Unzulässigkeit der Einbringung von Sacheinlagen fest.

stadium befindlichen Genossenschaft positiv ausgefallen ist. Hat der Verband aufgrund einer solchen Prüfung, nämlich einer "Prüfung der Zwecksetzungen, der materiellen Grundlagen, der Entwicklungsmöglichkeiten und der Qualität der dispositiven Kräfte"[1], die Lebensfähigkeit der zu gründenden Genossenschaft bejaht, so wirkt dieses Ergebnis positiv auf die Kreditwürdigkeit. Diese Wirkung ergibt sich vornehmlich daraus, daß die genannten geprüften Faktoren sehr entscheidend die Möglichkeiten der fristgerechten Kreditverzinsung und -tilgung beeinflussen. Darüber hinaus wird die Kreditwürdigkeit von der Unzulässigkeit der Einbringung von Sacheinlagen günstig beeinflußt.

2. Die Eigenkapitalbeschaffung und die Sicherung des Eigenkapitalbestandes

Während es bei den vorstehenden Ausführungen, soweit sie Fragen der Eigenkapitalaufbringung berührten, darum ging, zu klären, ob die jeweilige Unternehmungsform ein bestimmtes Mindesteigenkapital verlangt und wie der Gesetzgeber die tatsächliche Aufbringung dieses Kapitals sicherstellt, ist im folgenden zu untersuchen, ob und in welcher Weise die Rechtsform auf die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung bei der Gründungs- und Erweiterungsfinanzierung Einfluß nehmen kann. Bevor auf diese Frage und auf die gesetzlichen Sicherungen zur Erhaltung des einmal aufgebrachten Eigenkapitals eingegangen wird, ist es zweckmäßig, die generelle Bedeutung des Eigenkapitals für den Kreditgeber herauszuarbeiten.

---

1) Johannes Stupka: Genossenschaftsprüfung(-revision). In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 2 (1958), Sp. 2213.

a) Die Bedeutung des Eigenkapitals für den Gläubiger

Jede unternehmerische Tätigkeit ist mit Kapitaleinsatz verbunden. Bei dem eingesetzten Kapital kann es sich um Eigenkapital oder/und Fremdkapital handeln. Allerdings "dürfte (es) kaum möglich sein, ... eine Unternehmung nur durch Fremdkapital zu finanzieren"[1], weil in einem solchen Falle das unternehmerische Risiko allein bei den Gläubigern läge[2], die aber an den Chancen des Unternehmens nicht teilhaben. Unter diesen Voraussetzungen würde sich nur schwerlich ein Kapitalgeber finden, der zu einer Kreditgewährung bereit wäre. Daher steht regelmäßig am Anfang einer Unternehmung die Eigenkapitalaufbringung. Gebildet wird das Eigenkapital aus den Geld- und Sacheinlagen der wirtschaftlichen Eigentümer und aus den im Laufe der Zeit erzielten und im Unternehmen verbleibenden Gewinnen.

Die Tatsache, daß eine Fremdkapitalbeschaffung im allgemeinen nur möglich ist, wenn ein Mindestmaß an Eigenkapital vorhanden ist, macht deutlich, "daß das Eigenkapital für das Fremdkapital einen Substanzschutz darstellt"[3]. Diese "kreditwirtschaftliche Funktion des Eigenkapitals"[4] besteht darin, daß auftretende Verluste zunächst zu Lasten des Eigenkapitals gehen und erst wenn das Eigenkapital aufgezehrt ist, auch das Fremdkapital in Mitleidenschaft ziehen; "im Falle des Konkurses steht das Gläubigerkapital unter geringerem Risiko als das Eigenkapital"[5]. Aus der "Garantiefunktion (des Eigenkapitals) für das Gläubiger-

---

1) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 99.

2) Hierbei wird unterstellt, daß der Unternehmensinhaber den Gläubigern nicht mit seinem Privatvermögen haftet bzw. ein solches Vermögen nicht besitzt.

3) Alexander Hoffmann: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung, Leipzig 1932, S. 380.

4) Erich Gutenberg: Finanzierung und Sanierung. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 2. Aufl., Bd. I (1938), Sp. 1749.

5) Alexander Hoffmann: Wirtschaftslehre ... , a.a.O., S. 197

kapital"[1] ergibt sich, daß das Verlustrisiko des Gläubigers um so geringer ist, je größer der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist und "daß (daher) die Grundlage für eine Kreditgewährung ... umso besser (ist), ... je mehr eigene Mittel im Betrieb arbeiten"[2].

Je größer das Eigenkapital ist, desto eher wird es möglich sein, für eine vergleichsweise lange Zeit Verluste aufzufangen und somit der Gefahr der Überschuldung, die bei der Aktiengesellschaft und der GmbH ein Grund zur Konkursanmeldung ist, wirksam zu begegnen. Einem in der Praxis viel häufiger auftretenden Konkursgrund, nämlich der Zahlungsunfähigkeit, die für alle hier behandelten Unternehmungsformen eine Konkursursache darstellt, kann ein hohes Eigenkapital jedoch nicht in der gleichen Weise erfolgreich entgegentreten. Allerdings wird man, obgleich eine Funktion zwischen der Eigenkapitalhöhe und der Liquiditätslage einer Unternehmung keinesfalls angenommen werden kann, davon ausgehen können, daß ein relativ hohes Eigenkapital tendenziell die Liquiditätsverhältnisse der Unternehmung positiv beeinflußt, und zwar deshalb, weil das Eigenkapital dem Unternehmen "dauernd"[3] zur Verfügung steht, also nicht zur Rückzahlung fällig wird und somit die Liquiditätslage nicht belasten kann. Der Kreditgeber wird daher auch unter dem Gesichtspunkt der Liquiditätserhaltung des Kreditnehmers Wert auf ein hohes Eigenkapital legen. Weiterhin hat ein relativ hohes Eigenkapital für den Gläubiger die Bedeutung, daß es in der Unternehmung Vermögenswerte bindet, die sich -jedenfalls zum Teil- für eine substantielle Kreditsicherstellung eignen. Man kann davon ausgehen, daß die für eine solche Sicherstellung geeigneten Vermögenswerte regelmäßig um so größer sind,

---

1) Erich Gutenberg: Finanzierung und Sanierung, a.a.O., Sp. 1749

2) W. Prion: Selbstfinanzierung der Unternehmungen, Berlin 1931, S. 13.

3) Zu den Einzelheiten und Ausnahmen siehe die Ausführungen auf Seite 54 ff.

je höher das Eigenkapital ist.

Weil die in der Zukunft liegenden Unternehmensrisiken weder genau terminierbar noch hinreichend quantifizierbar sind, läßt sich keine allgemeingültige Aussage über die Höhe des Eigenkapitals machen, das erforderlich wäre, um alle Risiken tragen zu können. Die Unmöglichkeit der Bestimmung eines risikoadäquaten Eigenkapitals verstärkt den Wunsch des Kreditgebers nach einem möglichst hohen Eigenkapital und erklärt die in der Kreditwirtschaft geltende Regel, daß "grundsätzlich ... die Fremdfinanzierung umso leichter (ist), je höher das Eigenkapital als solches ist und im Verhältnis zum Gesamtkapital steht"[1].

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß die Eigenkapitalausstattung der kreditsuchenden Unternehmung für den Kreditgeber von großer Bedeutung ist, und im folgenden ist nun zu zeigen, ob und inwiefern die Unternehmungsform die Eigenkapitalausstattung fördert oder hemmt und somit auf die Kreditwürdigkeit des Unternehmens Einfluß nimmt.

b) Die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung und die Sicherung des Eigenkapitalbestandes

Vorbemerkung

Dem Gläubiger kommt es nicht nur darauf an, daß im Zeitpunkt der Kreditgewährung eine befriedigende Eigenkapitalausstattung vorhanden ist, sondern er legt auch Wert darauf, daß diese Eigenkapitalbasis während der Laufzeit des Kredits nicht dadurch verringert wird, daß die Eigenkapitalgeber ihre Einlagen in irgendeiner Form zurück erhalten, wodurch die Garantiefunktion des Eigenkapitals an Wirksamkeit verlieren würde. Daher ist bei den folgenden

1) Gustav Saage: Wovon hängt bei Industriebetrieben die Anpassungsfähigkeit an Beschäftigungsschwankungen ab? In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 10. Jg. (1958), S. 353.

Betrachtungen der Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten auch auf die Frage einzugehen, ob und in welcher Weise der Gesetzgeber bei den einzelnen Unternehmungsformen dafür sorgt, daß ein einmal aufgebrachtes Eigenkapital der Unternehmung erhalten bleibt.

Die Eigenkapitalbeschaffung kann mittels Eigenfinanzierung und/oder Selbstfinanzierung erfolgen. Während bei der Eigenfinanzierung, die sowohl für die Gründungs- als auch für die Erweiterungsfinanzierung verwendet werden kann, dem Unternehmen von seinen wirtschaftlichen Eigentümern Kapitaleinlagen in Form von Geld- oder Sacheinlagen zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich bei der Selbstfinanzierung, die nur für die Erweiterungsfinanzierung in Frage kommt, darum, daß erzielte Gewinne nicht ausgeschüttet werden, sondern in der Unternehmung verbleiben. Voraussetzung für eine Eigenkapitalbildung im Wege der Selbstfinanzierung ist erstens das Vorliegen eines Gewinnes und zweitens die Bereitschaft oder Verpflichtung des den Jahresabschluß feststellenden Willenszentrums, den Gewinn oder Teile davon im Unternehmen zu belassen. Da sich zwingende Beziehungen zwischen der Unternehmungsform und der Gewinnträchtigkeit eines Unternehmens kaum nachweisen lassen, sind die folgenden Betrachtungen vornehmlich auf die zweite Voraussetzung, nämlich auf die Bereitschaft oder Verpflichtung des den Jahresabschluß feststellenden Willenszentrums, Teile des Gewinns im Unternehmen zu belassen, zu richten. Weil auf die Bereitschaft zur Selbstfinanzierung ohnehin noch zu sprechen zu kommen ist, und zwar bei der Behandlung der Rechnungslegung, soll in den folgenden Ausführungen nur die bei einigen Unternehmungsformen vorhandene gesetzliche Verpflichtung zur Einbehaltung von Gewinnanteilen mitbehandelt werden.

Nach den vorstehenden allgemeinen Ausführungen sind nun die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung bei den einzelnen Unternehmungsformen zu behandeln.

(1) Die Einzelunternehmung

"Die Beteiligungsfinanzierung bei der Gründung einer Einzelunternehmung erfolgt in der Regel in der Weise, daß eine Einzelperson aus ihrem Privatvermögen Kapital abzweigt und als Betriebsvermögen dem zu gründenden Unternehmen widmet"[1]. Für eine Erweiterungsfinanzierung kann der Einzelunternehmer das in seiner Privatsphäre noch vorhandene Vermögen und den erzielten Gewinn oder Teile davon einsetzen. Charakteristisch für die Eigenkapitalaufbringung der Einzelunternehmung ist, daß sowohl bei der Gründungs- als auch bei der Erweiterungsfinanzierung die Kapitalaufbringungsmöglichkeiten von den Vermögensverhältnissen einer einzelnen Person abhängig sind. Setzt der Einzelunternehmer im Gründungsstadium gleich sein gesamtes Vermögen ein, was in der Praxis vielfach der Fall ist, zumal das Gesamtvermögen haftungsmäßig ohnehin mit dem Unternehmen untrennbar verbunden ist, so hat der Einzelunternehmer für eine Erweiterungsfinanzierung außer der Möglichkeit, einen Teil der im Laufe der Zeit erzielten Gewinne dem Unternehmen wieder zur Verfügung zu stellen, prinzipiell keine weiteren Möglichkeiten, die Eigenkapitalbasis zu erhöhen.

Der Gesetzgeber trifft für die Einzelunternehmung keine und für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft nur geringe Vorkehrungen zur Erhaltung des im Unternehmen investierten Eigenkapitals. Diese Zurückhaltung des Gesetzgebers ist darauf zurückzuführen, daß bei den drei genannten Unternehmungsformen neben dem Unternehmungsvermögen auch noch privates Vermögen der Eigenkapitalgeber für die Verbindlichkeiten haftet. So wie der Einzelunternehmer durch Einlagen sein Eigenkapital jederzeit erhöhen kann, liegt es allein bei ihm, das Eigenkapital durch Entnahmen jederzeit herabzusetzen. Irgendwelche handelsrechtlichen Vorschriften sind hierbei

1) Bernhard Bellinger: Langfristige Finanzierung, Wiesbaden 1964, S. 69.

nicht zu beachten. Der Einzelunternehmer, der seinen Lebensunterhalt aus seiner unternehmerischen Tätigkeit bestreitet, muß Entnahmen auch dann machen, wenn Gewinne nicht erzielt werden. Die recht enge Verbindung von Haushalt und Unternehmung führt beim Einzelunternehmen zu einer verhältnismäßig geringen Konstanz des Eigenkapitals. Für den Gläubiger ist eine Verminderung des Eigenkapitals durch Entnahmen solange unerheblich, wie auch mit dem verminderten Eigenkapital die unternehmerischen Ziele erreicht werden können u n d die entnommenen Mittel im privaten Bereich des Einzelunternehmers "wertbeständig" angelegt werden; das haftende Gesamtvermögen würde sich auf diese Weise nicht nennenswert verändern. Problematisch kann die Situation für den Kreditgeber jedoch werden, wenn die entnommenen Mittel für Zwecke verwendet werden, die zu einer Minderung des Gesamtvermögens des Einzelunternehmers führen[1], wogegen die Rechtsformvorschriften keinerlei Schutz bieten.

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich in der Feststellung zusammenfassen, daß der Fremdfinanzierung der Einzelunternehmung von der Eigenkapitalbasis her recht enge Grenzen gesetzt sind. Diese negative Wirkung auf die Kreditwürdigkeit ergibt sich (1) aus der auch für Unternehmen in anderen Rechtsformen geltenden Erfahrungstatsache, daß eine Eigenkapitalbildung aus erzielten Gewinnen im allgemeinen nur langsam vor sich geht und daß (2) andere Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung für den Einzelunternehmer in der Regel nicht bestehen, sowie (3) aus dem Fehlen jeglicher gesetzgeberischer Vorsorge für eine Erhaltung des Eigenkapitalbestandes.

(2) Die offene Handelsgesellschaft

Bei der offenen Handelsgesellschaft gestalten sich die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung günstiger als bei der Einzelunternehmung, was nicht verwunderlich ist,

---

1) Z.B. Konsumtion oder Schenkung.

da es sich bei ihr doch praktisch -wie erwähnt- um das Zusammenwirken zweier oder mehrerer Einzelunternehmer handelt. Die Möglichkeiten der Eigenkapitalaufbringung für die Gründungs- und Erweiterungsfinanzierung hängen hier nicht mehr von dem Vermögen nur einer Person, sondern von dem Gesamtvermögen aller Gesellschafter ab. Aber auch bei der offenen Handelsgesellschaft sind die Eigenkapitalaufbringungsmöglichkeiten für eine Erweiterungsfinanzierung sehr beschränkt, wenn die Gesellschafter ihr gesamtes Vermögen dem Unternehmen schon zur Verfügung gestellt haben. Reichen in einem solchen Fall die aus den erzielten Gewinnen zur Verfügung stehenden Beträge nicht aus, um die Expansionswünsche der Gesellschafter zu erfüllen, so könnte die Aufnahme weiterer Gesellschafter in Erwägung gezogen werden.

Der Aufnahme weiterer Gesellschafter sind aber recht enge Grenzen gesetzt, die sich vornehmlich daraus ergeben, daß jedem Gesellschafter ein Recht auf Ausübung von Leitungsfunktionen zusteht und eine Vielzahl von Kapitalgebern mit Leitungsbefugnissen sich nachteilig auf die Elastizität und Sicherheit der Unternehmungsführung auswirken würde. Zwar läßt das Gesetz zu, daß einzelne Kapitalgeber von der Leitung ausgeschlossen werden; aber in der Praxis ist es wegen des relativ großen "formale(n) Risiko(s), das die Rechtsnatur dem Gesellschafter auferlegt"[1], außerordentlich schwer, anlagesuchende Interessenten zu finden, die auf ihre Leitungsbefugnisse verzichten. "Für den anlagesuchenden Kapitalisten bietet die offene Handelsgesellschaft infolge der unbeschränkten, auch auf das Privatvermögen der Unternehmer ausgedehnten Haftungsbestimmungen wenig Reiz zu einer Einlage, sofern nicht gleichzeitig eine arbeitswirtschaftliche Beteiligung beabsichtigt ist"[2]. Auch das zwischen den Gesellschaftern notwendige enge Ver-

1) Eugen Schmalenbach: Die Beteiligungsfinanzierung, 8. Aufl., Köln und Opladen 1954, S. 111.

2) Reinhard Heraeus: a.a.O., S. 30.

trauensverhältnis[1], das aufgrund der "schicksalhaften" Verbindung der Beteiligten und der Teilnahme aller Gesellschafter an der Leitung erforderlich ist, sowie die mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern häufig verbundenen Schwierigkeiten[2] sind nicht dazu angetan, daß sich eine größere Zahl von Gesellschaftern an einer offenen Handelsgesellschaft beteiligt. In der Praxis ist daher der Kreis der Gesellschafter im allgemeinen sehr klein; Gesellschaften mit mehr als drei Gesellschaftern sind relativ selten[3]. Eine Vergrößerung der Eigenkapitalbasis durch Aufnahme weiterer Gesellschafter ist also nur innerhalb eines sehr begrenzten Rahmens möglich.

Im Hinblick auf die Sicherung der Eigenkapitalerhaltung ergibt sich bei der offenen Handelsgesellschaft eine gewisse Stabilisierung des Eigenkapitals daraus, daß hier mehrere Beteiligte vorhanden sind und deshalb eine Regelung über das Entnahmerecht bestehen muß. Da jedoch den Gesellschaftern die Regelung des Entnahmerechts überlassen ist[4] und eine getroffene Vereinbarung jederzeit geändert werden kann, besteht für den Gläubiger kein dauerhafter Schutz vor einem Eigenkapitalabzug.

---

1) Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30. 11. 1951 "beseitigt ... die Zerstörung des gegenseitigen Vertrauens ... die Grundlage, auf der die (offene Handels)Gesellschaft gegründet ist"; vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 4, S. 108 ff. (S. 113).

2) Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen auf Seite 122 ff.

3) Vgl. Fritz Lehmann: a.a.O., S. 27 f.; Leonard Liebel: Die wirtschaftliche Struktur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin und Wien 1931, S. 79.

4) Fehlt eine gesellschaftsvertragliche Regelung über die Entnahmen, so findet § 122 Abs. 1 HGB Anwendung. Danach ist "jeder Gesellschafter ... berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von vier vom Hundert seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu seinen Lasten zu erheben und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Anteils am Gewinne des letzten Jahres zu verlangen".

Obwohl -wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben- auch bei der offenen Handelsgesellschaft die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung recht begrenzt sind, ergibt sich bei ihr doch ein "augenscheinlich(er) ... Vorsprung gegenüber der Einzelunternehmung: Die Kapitalkraft wird regelmäßig größer sein, und mit ihr der Aktionsradius"[1]. Führt man sich noch einmal die aufgezeigte Bedeutung des Eigenkapitals für den Kreditgeber vor Augen, so wird deutlich, daß aufgrund der bei der offenen Handelsgesellschaft im Vergleich zur Einzelunternehmung verbesserten Eigenkapitalkraft auch die Möglichkeiten der Fremdkapitalbeschaffung günstig beeinflußt werden.

(3) Die Kommanditgesellschaft

Bei einer Betrachtung der Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten der Kommanditgesellschaft zeigen sich Parallelen zur Einzelunternehmung und offenen Handelsgesellschaft. Sie ergeben sich daraus, daß "der ... persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ... nach seinem Haftungs- und Leitungsverhältnis[2] (mit) dem Einzelunternehmer oder dem Partner der OHG zu vergleichen (ist)"[3]. Aus diesem Grunde bestehen auch bei der Kommanditgesellschaft nur geringe praktische Möglichkeiten für die Beteiligung einer größeren Zahl von Komplementären. Dagegen ist die Aufnahme einer größeren Zahl von Kommanditisten durchaus möglich. Die Kommanditisten sind grundsätzlich von der Leitung ausgeschlossen. Der Kommanditist strebt eine angemessene "sichere" Verzinsung seines Kapitals an und braucht auf eine Übernahme von Leitungsfunktionen nicht in gleichem Maße wie ein vollhaftender Gesellschafter Wert zu legen, da sein Kapitalrisiko auf den Betrag seiner Einlage beschränkt ist. Die Konstruktion

1) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 102.

2) An der zitierten Stelle spricht Schäfer vom Leistungsverhältnis. Auf Rückfrage teilte der Autor mit, daß es richtig Leitungsverhältnis heißen muß.

3) Erich Schäfer: a.a.O., S. 68.

der Kommanditgesellschaft macht es also möglich, daß die Komplementäre "auf dem Wege der kommanditistischen Beteiligung größere Kapitalien an das Unternehmen fesseln ... , ohne die Zahl der verantwortlichen Leiter zu erhöhen"[1], so daß die Eigenkapitalversorgung der Kommanditgesellschaft im Vergleich zur Einzelunternehmung eine Verbesserung erfährt. Auch im Vergleich zur offenen Handelsgesellschaft sind die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung günstiger, wenn man unterstellt, daß sich an ihr -wie an der offenen Handelsgesellschaft- mehrere Vollhafter beteiligen.

Wenn es auch grundsätzlich richtig ist, daß "durch Aufnahme einer größeren Zahl von Kommanditisten ... das (Eigen)Kapitalmaß und daher auch die Kreditfähigkeit stark ausgeweitet werden (kann)"[2], so sind andererseits aber auch der Kommanditgesellschaft enge Grenzen in der Eigenkapitalbeschaffung dadurch gesetzt, daß die Zahl der Kommanditisten praktisch nicht beliebig vermehrt werden kann. Diese Begrenzung ergibt sich vornehmlich daraus, daß die Kommanditisten nur geringe Rechte haben u n d ihre Anteile in der Regel nur schwer veräußerbar sind, was zu einer längerfristigen Bindung führt, weshalb eine kommanditistische Beteiligung ein relativ hohes Maß an Vertrauen zu den Komplementären im Hinblick auf deren Ehrlichkeit und unternehmerische Tüchtigkeit voraussetzt. Ein solches Vertrauen hat in der Regel enge Beziehungen zwischen den Beteiligten zur Voraussetzung, wodurch der Kreis der Kapitalgeber stark eingeengt wird.

Im Gegensatz zum Komplementär, für den die Kapitalentnahmeregelung der offenen Handelsgesellschaft gilt, hat der Kommanditist -mit Ausnahme seines Gewinnanteils- kein Recht auf Entnahmen aus seiner Kommanditeinlage. Er kann seine Kommanditeinlage rechtswirksam erst nach der Löschung im Handelsregister zurückziehen. Seine Haftungs-

1) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 105.
2) Wilhelm Kalveram: a.a.O., S. 23.

begrenzung schließt -im Gläubigerinteresse- die Variierbarkeit des Kapitals durch Privatentnahmen aus"[1]; diese "unentziehbare" Kapitalgrundlage wirkt auf die Kreditwürdigkeit positiv.

(4) Die Aktiengesellschaft

Anders als bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft ist bei der Aktiengesellschaft die Beschränkung der Zahl der Beteiligten weitgehend aufgehoben; begrenzt wird die Zahl der Beteiligten lediglich durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien. Die Mobilität der Aktie sowie die öffentliche Rechnungslegung[2] der Aktiengesellschaft machen eine enge Bindung zwischen den Eigenkapitalgebern und dem Leitungsorgan überflüssig.

In der Praxis ist die Mobilität der Aktien bei vielen Aktiengesellschaften mit einer geringen Zahl von Aktionären dadurch erheblich herabgesetzt, daß die Aktien nicht an der Börse gehandelt werden[3]. Solche Gesellschaften bedienen sich der aktienrechtlichen Unternehmungsform nicht, um über die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes eine relativ große Zahl von Kapitalgebern für die Eigenkapitalaufbringung zu gewinnen, sondern wegen anderer Vorzüge dieser Rechtsform; diese Vorteile sind im weiteren Verlauf der Untersuchung noch aufzuzeigen[4]. Bei der nun folgenden Behandlung der Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten wird davon ausgegangen, daß der Kapitalmarkt

---

1) Herbert Vormbaum: Finanzierung der Betriebe, Wiesbaden 1964, S. 47.

2) Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen auf Seite 143 f

3) "Von den rund 2 400 Aktiengesellschaften, die es heute in der Bundesrepublik gibt, haben nur etwa 700 ihre Aktien an den Börsen eingeführt", so: Max Kruk: Wann ist die Aktiengesellschaft die bessere Rechtsform? In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 22 vom 27. 1. 1964, S. 5; vgl. auch Anlagenband zum Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, erstattet vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft -Anlage zur Bundestagsdrucksache IV/2320-, S. 9.

4) Vgl. die Ausführungen auf Seite 92 ff., 127 ff., 135 ff.

zur Deckung eines großen Kapitalbedarfs in Anspruch genommen wird.

Während es früher, insbesondere in den Anfängen der Entwicklung der Aktiengesellschaft, häufig vorkam, daß sich neu zu gründende Unternehmen gleich zwecks Übernahme ihrer Aktien an den Kapitalmarkt wandten, gibt es diese Form der Gründungsfinanzierung jetzt nicht mehr[1]. Aktiengesellschaften werden heute in der Weise gegründet, daß entweder bereits bestehende Unternehmen ihre bisherige Rechtsform in die aktienrechtliche Unternehmungsform umwandeln oder die Gründer eines neuen Unternehmens zunächst alle Aktien übernehmen und auch für eine längere Zeit behalten, um sie später, wenn die Gesellschaft "kapitalmarktreif" ist, an der Börse einzuführen. Mit der bloßen Wahl der aktienrechtlichen Unternehmungsform haben die Gründer heute noch kein Recht, die Aktien über die Börse im Publikum unterzubringen. Die Aktien dürfen erst dann an der Börse amtlich gehandelt werden, wenn die an jeder Börse bestehende Zulassungsstelle die Aktien zum Börsenhandel zugelassen hat. Die Börsenzulassungsstelle hat dafür zu sorgen, "daß das Publikum alle zur Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Tatsachen und rechtlichen Verhältnisse möglichst vollständig erfährt. Zu diesem Zweck muß mit dem Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel, der stets von einem Kreditinstitut zu stellen ist, u.a. ein Prospekt eingereicht werden, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten klarlegt. Für den Inhalt haften Emittent und Kreditinstitut gemeinsam. Damit soll erreicht werden, daß sich für jedes Wertpapier ein verantwortliches Kreditinstitut unter den am Handel Beteiligten befindet, das mit dem Emittenten in

---

1) Vgl. auch: Hans Würdinger: Aktienrecht, Karlsruhe 1959, S. 2.

Verbindung steht und diesen bei Bedarf berät und unterstützt"[1)2)].

Sind die Aktien an der Börse eingeführt und hat die betreffende Gesellschaft insbesondere aufgrund der bisherigen und zu erwartenden Erträge ein gutes Ansehen an der Börse, das sich auch im Börsenkurs niederschlägt, so hat die Aktiengesellschaft für eine Erweiterungsfinanzierung die Möglichkeit, das Eigenkapital im Wege einer ordentlichen Kapitalerhöhung zu erhöhen, indem die Hauptversammlung die Ausgabe weiterer Aktien beschließt. Auf die auszugebenden Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein gesetzliches Bezugsrecht. Neue Kapitalgeber erhalten eine Beteiligungsmöglichkeit dadurch, daß ein Teil der alten Aktionäre sein Bezugsrecht nicht ausübt. Damit der Vorstand eine günstige Börsensituation für eine Kapitalerhöhung schnell nutzen kann, hat das Aktiengesetz die Möglichkeit geschaffen, daß die Hauptversammlung ein sog. "genehmigtes Kapital"[3)] beschließt, d.h. den Vorstand ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren eine Kapitalerhöhung vorzunehmen, wobei der Vorstand den Zeitpunkt der Kapitalerhöhung bestimmt.

Um die Anlagebereitschaft der Kapitalgeber zu erhöhen, kann die Aktiengesellschaft die neu zu emittierenden Aktien mit bestimmten Vorzügen (= Vorzugsaktien) gegenüber den alten Aktien (= Stammaktien) ausstatten. Bei diesen Vorzügen handelt es sich in der Regel um Vorrechte hinsichtlich der Dividendenzahlung und des Liquidationserlöses[4)].

---

1) Karl Fr. Hagenmüller: Der Bankbetrieb, Bd. II, Wiesbaden 1964, S. 193.

2) Zu den rechtlichen Grundlagen des Börsenhandels siehe: Otto Hintner: Wertpapierbörsen, Wiesbaden 1960, S. 24 ff u. S. 95 ff., und Meyer/Bremer: Börsengesetz (Kommentar), 4. Aufl., Berlin 1957.

3) § 202 AktG.

4) Vgl. hierzu im einzelnen: Eugen Schmalenbach: Die Aktiengesellschaft, 7. Aufl., Köln und Opladen 1950, S. 41 ff. und Heinrich Rittershausen: Industrielle Finanzierungen, Wiesbaden 1964, S. 165 ff.

Stehen die an der Börse notierten Aktien unter pari und ist daher wegen des Verbots der Unterpari-Emission eine Kapitalerhöhung -auch in Form von Vorzugsaktien- aussichtslos, so kann die Gesellschaft versuchen, über den Umweg der Ausgabe einer ebenfalls an der Börse einzuführenden Wandelanleihe (convertible bonds) zu einer Eigenkapitalerhöhung zu kommen, wobei zu bemerken ist, daß die Ausgabe der Wandelanleihe keinesfalls auf diese Kurssituation beschränkt ist. Im Gegensatz zu der gewöhnlichen Schuldverschreibung muß die Ausgabe der Wandelanleihe von der Hauptversammlung beschlossen werden, und die Aktionäre haben ein gesetzliches Bezugsrecht darauf. Zu einer Eigenkapitalerhöhung führen Wandelanleihen erst in dem Augenblick und in dem Maße, in dem die Anleihe-Inhaber ihre Anleihen gegen Aktien umtauschen, d.h. ihre Gläubigerstellung in eine Aktionärsstellung umwandeln[1]. Von der Möglichkeit der Kapitalbeschaffung durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen haben viele Aktiengesellschaften in den ersten Jahren nach der Währungsreform Gebrauch machen müssen, und durch die Bereitschaft sehr vieler Inhaber von Wandelanleihen, ihre Anleihen gegen Aktien umzutauschen, ist die Eigenkapitalbasis erheblich verbessert worden[2]. "Die Wandelanleihe ... (besitzt) eine

1) Damit denjenigen Inhabern von Wandelanleihen, die ihre Anleihen zum gegebenen Zeitpunkt gegen Aktien umtauschen wollen, die hierfür erforderlichen Aktien zur Verfügung stehen, wird in der Regel mit dem Beschluß über die Ausgabe der Wandelanleihe eine "bedingte Kapitalerhöhung" beschlossen, d.h. es wird eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen, die nur so weit durchgeführt werden soll, wie die Anleihe-Inhaber von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen (§ 192 AktG.).

2) Vgl. Fritz Junge: "Wandelschuldverschreibungen". In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Bd. IV (1962), Sp. 6163.

angeborene Tendenz ... , sich in Eigenkapital zu verwandeln"[1)2)].

Aus den vorstehend aufgezeigten Möglichkeiten, eine Vielzahl von Kapitalanlegern des Kapitalmarktes für eine Eigenkapitalbeteiligung zu interessieren, ergibt sich, daß "die durch Aktien erschließbare Eigenkapitalquelle ... weitaus ergiebiger (ist) als diejenige aller anderen Gesellschaftsformen"[3)], und es leuchtet ohne weiteres ein, daß sich diese günstigen Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung in den Dienst der Fremdkapitalerlangung stellen lassen. Nicht selten wird der Kreditgeber einer Aktiengesellschaft, von der er weiß, daß sie sich im Bedarfsfalle erfolgreich an den Kapitalmarkt wenden kann, die M ö g l i c h k e i t einer Eigenkapitalerhöhung höher bewerten als das tatsächlich vorhandene Eigenkapital. Die Kreditwürdigkeit der Aktiengesellschaft wird von der Eigenkapitalseite weiterhin dadurch positiv beeinflußt, daß der Gesetzgeber -wie nachstehend zu zeigen ist- die Bildung von Rücklagen verlangt und gesetzliche Sicherungen zur Erhaltung des Grundkapitals erlassen hat.

Anders als die bisher behandelte Einzelunternehmung, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft ist die Aktiengesellschaft verpflichtet, einen Teil ihres Gewinnes als gesetzliche Rücklage im Unternehmen zu belassen. Das Aktiengesetz verlangt, daß von dem um einen evtl. Verlustvortrag gekürzten Jahresüberschuß[4)] mindestens 5 %

1) Magener: "Wir haben mehr Ideen als Geld". In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 91 vom 18.4.1964, S. 5.

2) Im Gegensatz zur Wandelanleihe hat die Optionsanleihe, bei der der Anleihe-Inhaber n e b e n seiner Gläubigerstellung zu einem in der Zukunft liegenden Termin auch noch die Aktionärsstellung erwerben kann, in der Praxis keine Bedeutung; vgl. Fritz Junge: a.a.O.,Sp.6163.

3) Reinhold Sellien: Betriebswirtschaftslehre kurzgefaßt, 8. Aufl., Wiesbaden 1961, S. 60.

4) Der aktienrechtliche Überschuß ist das vorläufige positive Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, das nach Berücksichtigung des Gewinn- oder Verlustvortrages aus dem Vorjahr und um die Entnahmen aus offenen Rücklagen erhöht sowie um die Einstellungen in offene Rücklagen vermindert, zum Bilanzgewinn oder Bilanzverlust führt (§ 157 AktG).

in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden, bis die Rücklage 10 % des Grundkapitals erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage soll dazu beitragen, das Grundkapital zu erhalten; "damit das Grundkapital als Garantieziffer nicht bei jedem Rückschlag angegriffen wird, muß die Gesellschaft ... eine 'gesetzliche Rücklage' bilden, die als Risikopolster gedacht ist und ... nicht zu Ausschüttungen an die Aktionäre verwendet werden darf"[1].

Zum Schutze aller Aktionäre und der Gläubiger wird die Aktiengesellschaft -wie erwähnt- von dem Prinzip der Erhaltung des Grundkapitals beherrscht. Diesem Prinzip dienen die nachstehend genannten Verbote bzw. Verfahrensregeln:

(1) Das Verbot der Rückgewähr von Einlagen

Den Aktionären dürfen ihre Einlagen nicht zurückgewährt und bestehende Einlageverpflichtungen nicht erlassen werden. Da die einzelnen Aktionäre kein Kündigungsrecht haben, wird die Aktiengesellschaft "von den persönlichen Verhältnissen, von Leben und Tod der Aktionäre völlig unabhängig"[2].

(2) Das Verbot des Erwerbs eigener Aktien

Weil der Erwerb eigener Aktien einer Rückgewähr von Einlagen gleichkommen und somit große Gefahren sowohl für die Aktionäre als auch für

---

1) Wilhelm Vallenthin: Das Aktienwesen, Frankfurt/M. 1963, S. 22.

2) Richard Passow: Die Aktiengesellschaft - Eine wirtschaftswissenschaftliche Studie, 2. Aufl., Jena 1922, S. 221.

die Gläubiger mit sich bringen kann[1], ist er -von einigen Ausnahmen abgesehen[2]- verboten.

(3) Die Gewinnermittlung und die Konstanthaltung des Grundkapitals

Ein Gewinn liegt bei der Aktiengesellschaft nur dann vor, wenn die Aktivposten der Bilanz (ohne Verlustvortrag) größer sind als die Passivposten[3], unter die auch das Grundkapital als konstante Größe und die gesetzlichen Reserven aufzunehmen sind. Durch diese Art der Gewinnermittlung wird erreicht, daß faktisch erzielte Jahresgewinne insoweit und solange von der Verteilung ausgeschlossen sind, als die Bilanz aus dem Vorjahr einen Verlustvortrag ausweist. Die konstante Grundkapitalziffer hat in Verbindung mit der Regelung der Gewinnermittlung die Funktion eines Stauwerks; es soll verhindert werden, daß Vermögensteile an die Aktionäre fließen, solange das Grundkapital nicht durch ein entsprechendes Reinvermögen gedeckt ist. Da dieses Ziel durch Bewertungsmanipulation bei

---

1) Alfred Hueck: Gesellschaftsrecht, a.a.O., S. 171 f., schildert die mit einem Erwerb eigener Aktien zusammenhängenden Gefahren wie folgt: "Bei schlechter Lage der AG sinken die Aktien im Kurse; das Unternehmen hat eine Einbuße in der allgemeinen Wertschätzung erlitten. Das ist naturgemäß für die Verwaltung unangenehm, und demgemäß entsteht die Gefahr, daß sie durch Ankauf von Aktien mit Mitteln der Gesellschaft den Kurs zu stützen sucht. Dadurch wird einmal ein künstlich hoher Kurs erzielt, der geeignet ist, das Aktien kaufende Publikum wie die Gläubiger über die wahre Lage der Gesellschaft zu täuschen. Weiter besteht die Gefahr, daß die ohnehin schlecht stehende AG ihre Mittel festlegt, denn die Aktien können in solcher Zeit naturgemäß nur mit großen Verlusten wieder verkauft werden ... Noch schlimmer ist es, wenn einzelnen einflußreichen Aktionären die Aktien noch zu hohen Preisen abgekauft werden. Das bedeutet eine Schädigung der übrigen Aktionäre durch Bevorzugung einzelner, es bedeutet zugleich eine Beeinträchtigung der Gläubiger, da ein solcher Erwerb wirtschaftlich einer Rückzahlung des Grundkapitals gleichkommt, das der Sicherung der Gläubiger dienen soll".

2) Vgl. § 71 AktG.

3) Ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn wird dieser Überschuß erst, nachdem von ihm die in die Rücklagen einzustellenden Beträge abgezogen sind, vgl. § 151 Abs. 4 AktG.

der Bilanzaufstellung erheblich in Gefahr geraten könnte, hat der Gesetzgeber die Überbewertung von Aktiva und die Unterbewertung von Passiva verboten[1].

(4) Das Verbot der Verzinsung der Einlagen

"Die Absicht, einen der Grundkapitalsziffer entsprechenden Vermögensbetrag unter allen Umständen zu binden ... , würde durchkreuzt werden, wenn den Aktionären -ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Gewinnen- eine feste Verzinsung zugestanden würde"[2]. Daher bestimmt das Aktiengesetz, daß den Aktionären Zinsen weder zugesagt noch ausgezahlt werden dürfen. Eine Ausnahme von diesem gesetzlichen Verbot bilden die sog. Bauzinsen für die Anlaufzeit des Unternehmens[3].

(5) Die zulässige Grundkapitalherabsetzung

Eine Herabsetzung des Grundkapitals ist nur aufgrund eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung unter Einhaltung sehr strenger Gläubigerschutzvorschriften[4] möglich. So dürfen z.B. bei einer effektiven Kapitalherabsetzung Zahlungen an die Aktionäre erst geleistet werden, nachdem den Gläubigern, die sich aufgrund der Bekanntmachung der Kapitalherabsetzung rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit gewährt worden ist.

Die Bemühungen des Gesetzgebers um eine Erhaltung des Grundkapitals sind unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensstabilität außerordentlich hoch zu bewerten, und so ist es auch nicht verwunderlich, daß gelegentlich Unternehmungen, die eine genossenschaftliche Zielsetzung verfolgen und für die daher die Verwendung der genossenschaftlichen Rechtsform naheläge, eine Rechtsform wählen, die -wie die Aktiengesellschaft- ein konstantes Grundkapital

1) Im einzelnen vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite [illegible] f.
2) Richard Passow: a.a.O., S. 224.
3) Vgl. § 57 Abs. 3 AktG.
4) Vgl. §§ 222 ff. AktG.

hat. Nach Draheim ist die Wahl der Aktiengesellschafts- bzw. GmbH-Form von genossenschaftlichen Unternehmungen u.a. vor allem zurückzuführen "auf den Wunsch nach schneller, ausreichender und konstanter Anteilsfinanzierung"[1]. Daß die konstante Anteilsfinanzierung der Aktiengesellschaft für den Gläubiger von sehr großem Wert ist und somit die Kreditwürdigkeit positiv beeinflußt, haben die vorstehenden Ausführungen hinreichend gezeigt.

(5) Die G m b H

Anders als die meisten Aktiengesellschaften hat die GmbH in der Regel nur einen sehr kleinen Gesellschafterkreis; nach einer Repräsentativerhebung des Bundesjustizministeriums haben 68,8 % der Gesellschaften 2 bis 5 Gesellschafter[2]. Daß sich für eine Beteiligung an einer GmbH nur verhältnismäßig wenige Kapitalgeber finden, obgleich auch bei ihr die Haftung beschränkt ist, was an sich anlagefördernd auf die Kapitalanleger wirkt, ist im wesentlichen auf die sehr geringe Mobilität der GmbH-Anteile und die sich hieraus ergebende längere Bindung an die Gesellschaft zurückzuführen. Die grundsätzlich zulässige Veräußerung von Stammanteilen ist nur im Wege eines gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrages möglich, und durch den Gesellschaftsvertrag kann die Veräußerung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere von der Genehmigung durch die übrigen Gesellschafter, abhängig gemacht werden, wovon in der Praxis fast immer Gebrauch gemacht wird[3]. Die längere Bindung ist auch die Ursache dafür, daß bei einer Beteiligung an einer GmbH "irgendwelche persönliche Beziehungen und Bindungen ... fast immer mit(spielen)"[4]

1) Georg Draheim: Genossenschaftliche Zusammenschlüsse. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts - Referate und Materialien - , Hrsg. Bundesjustizministerium, Bd. I, Bonn 1956, S. 234.

2) Vgl. E. Geßler: a.a.O., S. 104; nach Auskunft des Autors wurde die Erhebung bei den Registergerichten in der Zeit zwischen Sommer 1959 und dem ersten Vierteljahr 1961 durchgeführt.

3) So: Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 108 f., und Leonard Liebel: a.a.O., S. 87.

4) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 108.

und daß es "wohl ganz ausgeschlossen (ist) ..., daß nur Geld das verknüpfende Band zwischen den Beteiligten bildet"[1].

Die praktische enge Beschränkung des Gesellschafterkreises macht die Feststellung Riegers verständlich, daß die GmbH "für ganz große Objekte nicht das eigentlich Gegebene (ist)"[2]. Diese Aussage wird noch deutlicher, wenn man sich vor Augen hält, daß die GmbH-Form vornehmlich wegen der Haftungsbeschränkung gewählt wird und daher auch keiner der kapitalkräftigen Beteiligten weder bei der Gründungs- noch bei der Erweiterungsfinanzierung bereit sein dürfte, sein gesamtes Kapital der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Vielfach sind die Gesellschafter nur bereit, neben der Stammeinlage weitere Mittel lediglich als Fremdkapital einzusetzen[3]. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung der GmbH regelmäßig recht begrenzt sind, wodurch auch die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Positiv beeinflußt wird die Kreditwürdigkeit jedoch von dem Prinzip der Erhaltung des Stammkapitals.

Gleich den Aktionären dürfen auch den GmbH-Gesellschaftern ihre Einlageverpflichtungen nicht erlassen werden, und Stammanteile kann die Gesellschaft nur erwerben, wenn dieser Erwerb nicht zu einer Verringerung des Stammkapitals führt[4]. Wie bei der Aktiengesellschaft übernimmt auch bei der GmbH das Stammkapital als konstante Größe unter den Passiven eine Staufunktion. Ein gesetzliches Verzinsungsverbot der Einlagen besteht nicht. Da eine Zinszusage aber mit dem Prinzip der Erhaltung des Stammkapitals kollidieren kann, wird in der Literatur[5] überwiegend eine Zinszahlung

1) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 108.

2) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 107.

3) Zur Frage der Nachschußpflicht vgl. die Ausführungen auf Seite 81 f.

4) Ein solcher Erwerb ist nur bei volleingezahlten Anteilen zugelassen.

5) Vgl. Franz Scholz: a.a.O., S. 349 (§ 29 Anm. 18), und Marcus Lutter: Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in den Aktien- und GmbH-Rechten der EWG, Karlsruhe 1964, S. 424.

nur solange für zulässig gehalten, wie sie nicht das Stammkapital beeinträchtigt. Bei einer Stammkapitalherabsetzung müssen strenge Gläubigerschutzbestimmungen eingehalten werden. Im Vergleich zur Aktiengesellschaft muß man die Wirksamkeit des gesetzgeberischen Bemühens um eine Kapitalerhaltung jedoch geringer bewerten, da der Gesetzgeber bei der GmbH keine Institutionen bzw. Regelungen geschaffen hat, die sein Bemühen unterstützen könnten. Es ist weder ein Kontrollorgan vorhanden noch wird der Jahresabschluß geprüft und publiziert. So wie generell wegen der "Intimität der ganzen (GmbH)Form ... leicht hinter den Kulissen Verabredungen getroffen werden können, die auf eine Irreführung Außenstehender hinauslaufen"[1], schafft diese "Intimität" auch Möglichkeiten, die Kapitalerhaltungsvorsorge des Gesetzgebers durch unlautere Manipulationen zu beeinträchtigen, z.B. durch unangemessen hohe Gehaltszahlungen an diejenigen Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind. Hinzu kommt, daß etwaige das Stammkapital beeinträchtigende Verluste aus dem Handelsregister nicht ersichtlich sind.

(6) Die Genossenschaft

Ein von den bisher behandelten Unternehmungsformen erheblich abweichendes Bild der Eigenkapitalbeschaffung zeigt die Genossenschaft. Bei ihr wird das Eigenkapital in Gestalt von Geschäftsguthaben in der Weise aufgebracht, daß die Genossenschafter bei der Gründung oder später bei Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Geschäftsanteil -der für alle Mitglieder gleich hoch sein muß- übernehmen und darauf Zahlungen leisten. Um einer möglichst großen Zahl von Interessenten die Beteiligung an einer Genossenschaft finanziell zu ermöglichen, geht die Gründungsfinanzierung oft in der Form vor sich, daß bei der Gründung nur ein kleiner Betrag auf den Geschäftsanteil eingezahlt wird und die weitere Auffüllung aus den erzielten Überschüssen der Genossenschaft erfolgt.

Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht kann die Satzung die Beteiligung der Mitglieder mit mehreren Geschäftsanteilen, unter Festlegung der Höchstzahl, zulassen. Außer der Regelung, daß die Mitglieder mehrere Geschäftsanteile übernehmen d ü r f e n [1], kann in der Satzung auch festgelegt werden, daß jeder Genossenschafter eine gleiche Anzahl von mehreren Geschäftsanteilen übernehmen m u ß [2]. Neben diesen Möglichkeiten hat sich in der Praxis zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Genossenschaft die sog. Staffelbeteiligung entwickelt[3]. Bei der Staffelbeteiligung handelt es sich darum, daß die finanzielle P f l i c h t beteiligung in Form von Geschäftsanteilen "nach irgendwelchen objektiven Maßstäben ... abgestuft"[4] wird oder anders ausgedrückt, daß die Mitglieder verpflichtet sind, "eine bestimmte, nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme der Einrichtungen des Genossenschaftsbetriebes bemessene Zahl von Geschäftsanteilen zu übernehmen"[5]. Ist die Verpflichtung zur gestaffelten Beteiligung von einer variablen Größe abhängig, z.B. vom Viebestand, so können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn ein Mitglied infolge eines Sinkens dieser Größe mit zu vielen Anteilen an der Genossenschaft beteiligt ist und die überzähligen Geschäftsanteile zurückziehen möchte. In einem solchen Fall muß die gesamte Mitgliedschaft gekündigt werden, da das Genossenschaftsgesetz

---

1) Die Höchstzahl der möglichen zu übernehmenden Geschäftsanteile muß für alle Mitglieder gleich sein.

2) Vgl. Heinz Paulick: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956, S. 175, und Lang/Weidmüller: Genossenschaftsgesetz (Kommentar), 28. Aufl., Berlin 1965, S. 268 (§ 134 Anm. 1).

3) Sofern die Staffelbeteiligung nicht bereits im Gründungsstatut enthalten ist, bedarf ihre spätere Einführung der Zustimmung aller Mitglieder; vgl. Heinz Paulick: Das Recht ..., a.a.O., S. 176, und Lang/Weidmüller: a.a.O., S. 268 (§ 134 Anm. 1).

4) Walter Granzow: Das Recht der deutschen Genossenschaften. Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht, Tübingen 1940, S. 72.

5) Reinhold Henzler: Betriebswirtschaftliche Probleme des Genossenschaftswesens, Wiesbaden 1962, S. 47.

eine Kündigung von einzelnen Geschäftsanteilen nicht zuläßt.

In der Praxis ist die Aufbringung eines hinreichenden Eigenkapitals für die Genossenschaft oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Ursachen hierfür werden häufig damit erklärt, daß "zwangsläufig das kapitalschwächste Mitglied die Höhe der Anteile"[1] bestimme, daß also die "(Kapital)Aufbringungsfähigkeit dieser 'Grenz'-Genossen ... ein wesentlicher Maßstab für die Höhe der Anteile"[2] sei. Ohne auf die Frage einzugehen, ob es wirtschaftlich immer sinnvoll ist, die Eigenkapitalausstattung vom kapitalschwächsten Mitglied bestimmen zu lassen, tritt die Frage auf, warum sich nicht diejenigen Mitglieder, die in finanzieller Hinsicht weit vom "Grenzgenossen" entfernt sind, freiwillig durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile stärker an der Eigenkapitalaufbringung beteiligen. Die Zurückhaltung der kapitalstärkeren Mitglieder bei einer solchen in der Satzung zugelassenen freiwilligen Eigenkapitalaufbringung ist im wesentlichen auf Gründe zurückzuführen, die in der rechtlichen Konstruktion der eingetragenen Genossenschaft liegen, was im folgenden näher zu zeigen ist.

Wer Kapital zur wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stellt, will hierfür in der Regel einen Gegenwert in Form von festen oder variablen Erträgen erhalten. Eine feste Verzinsung der Geschäftsguthaben hat der Gesetzgeber jedoch ausnahmslos untersagt. Es bliebe also nur eine variable Verzinsung in Form der sog. Kapitalbeteiligungsdividende. Um jedoch in den Genuß einer solchen Verzinsung zu kommen, müssen ständig zwei Voraussetzungen gegeben sein: (1) das Vorliegen eines Gewinns und (2) die Bereitschaft der Generalversammlung, den Gewinn auszuschütten, und zwar im Verhältnis der Geschäftsguthaben der Mitglieder. Da bei der Genossenschaft jedoch niemand die Gewähr dafür übernehmen kann, daß diese Voraussetzungen in der Zukunft immer

---

1) Günter Tubbesing: a.a.O., S. 75.

2) Georg Draheim: Die Genossenschaft ..., a.a.O., S. 88.

gegeben sind, werden sich nur schwerlich kapitalstärkere Mitglieder finden, die ihrer Genossenschaft allein aufgrund der vagen Aussicht auf eine Kapitalbeteiligungsdividende zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung stellen.

Hinderlich für eine freiwillige Kapitalzurverfügungstellung ist weiter die Gesetzesbestimmung, wonach jedes Mitglied unabhängig von seiner kapitalmäßigen Beteiligung in der Generalversammlung nur eine Stimme hat. Wer sich im Gegensatz zu anderen Mitgliedern freiwillig mit zusätzlichen Geschäftsanteilen beteiligt und somit ein größeres Kapitalrisiko übernimmt, möchte in der Regel auch größere Einflußnahmemöglichkeiten auf die Geschicke der Genossenschaft haben. "Wenn jedes Mitglied der Genossenschaft ohne Rücksicht auf die Höhe der Anteilskapitalbeteiligung nur eine Stimme haben kann, bedeutet dies nicht nur, daß der geringe Reiz zur Anteilskapitalübernahme eine weitere Verminderung erfährt, sondern daß mit diesem als demokratisch bezeichneten Prinzip kleinere und schwächere Einzelwirtschaften gegenüber den größeren und stärkeren bevorzugt werden und gleichzeitig eine allgemeine Nivellierung des Einflusses nach der Richtung der Kapitalschwächeren eintritt"[1].

Die Kapitalanlagebereitschaft der Mitglieder wird weiter erheblich dadurch gemindert, daß die Geschäftsanteile nicht schnell in eine liquide Form zu überführen sind. Wenn ein Aktionär liquide Mittel benötigt und zu diesem Zweck seine Beteiligung aufgeben will, verkauft er seine Aktie. Mit dem Verkauf gelangt er in den Besitz liquider Mittel und trägt nach dem Verkauf kein Risiko mehr aus der aufgegebenen Beteiligung. Ein Genossenschaftsmitglied, das seine Geschäftsanteile oder einen Teil davon liquidieren will, kann das nur, indem es die gesamte Mitgliedschaft kündigt. Dabei muß das Mitglied eine Kündigungsfrist einhalten und erst wenn seine Mitgliedschaft in der beim Gericht geführten Liste der Genossen gestrichen ist, kann es sein Geschäftsguthaben zurück erhalten. Aber damit ist das Beteiligungsrisiko des ausgeschiedenen Mitglieds noch nicht

1) Georg Draheim: Die Genossenschaft ..., a.a.O., S. 91.

erloschen; wird innerhalb von 18 Monaten nach seinem Ausscheiden das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet, so kann das Mitglied noch zu finanziellen Leistungen herangezogen werden.

Die Bereitschaft zu einer größeren finanziellen Beteiligung an der Genossenschaft kann auch dadurch negativ beeinflußt sein, daß der ausscheidende Genossenschafter nicht an den im Laufe der Zeit gebildeten Rücklagen partizipiert[1]. Das Genossenschaftsgesetz bestimmt ausdrücklich, daß das ausscheidende Mitglied "an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft ... keinen Anspruch (hat)"[2]. Obwohl manche Autoren diese Gesetzesbestimmung nur auf die gesetzlichen Rücklagen beziehen und eine Beteiligung der ausscheidenden Mitglieder an den freien Rücklagen für zulässig halten[3], kommt nach Aussage der vier Spitzenverbände des deutschen Genossenschaftswesens in der Praxis die Ausschüttung von Rücklagen an ausscheidende Mitglieder nicht vor[4].

Ist die von den Mitgliedern zu übernehmende Haftsumme auf den Betrag des Geschäftsanteils oder ein Vielfaches davon festgesetzt, d.h. erhöht sich mit der Übernahme eines jeden weiteren Anteils auch die Haftsumme, so wirkt sich diese Regelung ebenfalls ungünstig auf die Bereitschaft

1) Henzler macht darauf aufmerksam, daß "sich schon verschiedene Einzelgenossenschaften, teils unter dem Drängen ihrer Mitglieder auf eine Teilhabe am inneren Wert der Genossenschaft, entschlossen haben", die genossenschaftliche Rechtsform gegen die aktienrechtliche Unternehmungsform zu vertauschen; vgl. Reinhold Henzler: Die Genossenschaftsunternehmung und der Genossenschaftsverbund. In: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik, Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim, Hrsg. Hans Ohm, Berlin 1964, S. 293.

2) § 73 Abs. 2 GenG.

3) Z.B. Meyer/Meulenbergh: a.a.O., S. 374 (§ 73 Anm. 2); anderer Meinung sind Lang/Weidmüller: a.a.O., S. 197 (§ 73 Anm. 3).

4) Stellungnahme zu dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes. Überreicht durch den Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn 1963, S. 21.

aus, zusätzliche Geschäftsanteile zu übernehmen.

Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ist eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen nicht zulässig. Um auch hier die Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten nicht vom "Grenzgenossen" bestimmen zu lassen, könnte man den Geschäftsanteil recht hoch und die Einzahlungsverpflichtungen sehr niedrig festsetzen und so den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedern Gelegenheit geben, durch Volleinzahlung des Geschäftsanteils zur Steigerung des Eigenkapitals beizutragen. Auch dieser Weg ist nicht erfolgversprechend, da die vorstehend aufgezeigten Faktoren auch die freiwillige Volleinzahlung des Geschäftsanteils negativ beeinflussen.

Neben den vorstehend genannten Faktoren wirkt sich auf die Eigenkapitalbeschaffung noch nachteilig aus, daß der Kreis der Personen, der für eine Mitgliedschaft und damit für eine Inanspruchnahme der Genossenschaft infrage kommt, in der Regel recht begrenzt ist. Ein Versuch, kapitalstarke Personen, die die Leistungen der Genossenschaft gar nicht in Anspruch nehmen wollen, für eine Eigenkapitalbeteiligung zu gewinnen, dürfte wegen der aufgezeigten, vornehmlich rechtlichen Hindernisse ebenfalls weitgehend erfolglos bleiben.

Außer den vorstehend behandelten Faktoren, die eine ausreichende Eigenkapitalausstattung der Genossenschaft behindern und somit auch die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten negativ beeinflussen, besteht für den Kreditgeber noch das Unsicherheitsmoment, daß die Mitglieder durch Ausübung des ihnen zwingend zustehenden Kündigungsrechts einen Anspruch auf Auszahlung der Geschäftsguthaben erwerben. Die mit den Mitgliedereln- und -austritten schwankenden Geschäftsguthaben haben zur Folge, daß "das eigene Kapital der eingetragenen Genossenschaft ... nicht in der Weise (eine) sichere Kreditunterlage wie das der Aktiengesell-

schaft (und) der G.m.b.H. ... (ist)"[1].

Wegen der geringen Konstanz der Geschäftsguthaben "mißt der Gläubiger den Rücklagen, die dem Zugriff der Genossen entzogen sind, entschieden mehr Bedeutung bei als den schwankenden Geschäftsguthaben"[2]. Wie bei der Aktiengesellschaft verlangt der Gesetzgeber auch bei der Genossenschaft die Bildung einer gesetzlichen Rücklage durch Einbehaltung von Gewinnteilen. Anders als das Aktiengesetz schreibt jedoch das Genossenschaftsgesetz bestimmte Mindestsätze für die Rücklagenbildung nicht vor. Das Gesetz verlangt lediglich, daß in der Satzung festgelegt wird, welcher Teil des jährlichen Reingewinns in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und wie hoch der Mindestbetrag sein soll, bis zu dem eine Rücklagenbildung erfolgen muß. Auch bei der Genossenschaft hat die gesetzliche Rücklage zunächst die Aufgabe, auftretende Verluste rechnerisch auszugleichen. Die wichtigste Aufgabe der genossenschaftlichen Rücklagen, und zwar der gesetzlichen und der freien Rücklagen, besteht jedoch darin, daß sie im Vergleich zu den Geschäftsguthaben den stabileren Teil des Eigenkapitals bilden und somit im Hinblick auf die Eigenkapitalausstattung der Genossenschaft eine Stabilisierungsfunktion übernehmen[3]. Die Vorschriften über die Rücklagenbildung wirken also auch bei der Genossenschaft kreditwürdigkeitssteigernd, wenngleich die Zurückhaltung des Gesetzgebers bei der Festlegung von Mindestsätzen nicht im Sinne des Gläubigers sein kann.

Der Gesetzgeber ist ferner bemüht, einen Kapitalrückfluß an die Mitglieder außerhalb des Mitgliederaustritts zu verhindern. Es dürfen während des Bestehens der Mitglied-

---

1) Karl Hildebrand: Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften, Berlin und Leipzig 1921, S. 13.

2) Werner Krau: Die Finanzierung der Genossenschaft, Diss. Frankfurt/M. 1951, S. 50 f.

3) Vgl. Walter Granzow: a.a.O., S. 76, und Johannes Stupka: Objekte und Leistungen ..., a.a.O., S. 42.

schaft keine Geschäftsguthaben an die Mitglieder gezahlt und geschuldete Einzahlungen auf den Geschäftsanteil nicht erlassen werden. Etwaige durch Verluste verminderte Geschäftsguthaben sind durch späteren Gewinn wieder aufzufüllen, bevor eine Gewinnauszahlung erfolgen darf. Der Kapitalerhaltung dient auch das Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben. Sollen der Geschäftsanteil oder die auf ihn zu leistenden Einzahlungen herabgesetzt oder die für die Einzahlungen festgesetzten Fristen verlängert werden, so ist den Gläubigern, die sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der beschlossenen Veränderung melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

Wenngleich die vorstehend behandelten Kapitalerhaltungsvorschriften auch einen gewissen Schutz gegen einen willkürlichen Eigenkapitalabzug während des Bestehens der Mitgliedschaft bieten, so läßt sich doch der mit der Ausübung des Kündigungsrechts einhergehende Eigenkapitalabzug weder vom Gesetz noch von der Satzung verhindern. Beachtet man neben diesen mit dem Ausscheiden von Mitgliedern verbundenen Finanzierungsproblemen "die der Genossenschaft aus ihrem Rechtscharakter heraus (generell)[1] anhaftende Schwierigkeit der Eigenkapitalbildung[2] und (damit auch)[1] der Beschaffung von Fremdkapital"[3][4], so wird ohne weiteres

1) Einfügung von mir.

2) Zu dem Problem der Eigenkapitalbildung aus dem Gewinn vgl. die Ausführungen auf Seite 142 f.

3) Theodor Sonnemann: Genossenschaftskonzentration unter Wahrung der genossenschaftlichen Grundprinzipien. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. 14 (1964), S. 42.

4) Carl Schumacher stellt zur genossenschaftlichen Kapitalbildung fest: "Die in den Genossenschaften selbst institutionell gelegenen Formen der Kapitalbildung genügen aus im Genossenschaftsgesetz selbst und im Steuerrecht liegenden Gründen den außerordentlich gewachsenen legitimen Investitions- und Kapitalbedürfnissen nicht entfernt mehr"; Carl Schumacher: Formen und Möglichkeiten einer Konzentration bei Konsumgenossenschaften und ihre Vereinbarkeit mit den genossenschaftlichen Grundsätzen. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. 14 (1964), S. 16.

verständlich, daß genossenschaftliche Unternehmungen gelegentlich aus dem schon erwähnten "Wunsch nach schneller, ausreichender und konstanter Anteilsfinanzierung"[1] eine nichtgenossenschaftliche Unternehmungsform -insbesondere die Form der Aktiengesellschaft oder der GmbH- der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft vorziehen[2].

3. Die Haftung für die Verbindlichkeiten

Unter Haftung kann ganz allgemein die "Verpflichtung, für etwas einzustehen"[3] verstanden werden. Bei den folgenden Betrachtungen geht es dabei um die Frage, wer in welchem Umfang bei den einzelnen Unternehmungsformen verpflichtet ist, für die Unternehmungsverbindlichkeiten einzustehen. In der Betriebswirtschaftslehre[4] wird der Sachverhalt der Haftung im allgemeinen mit dem Begriff des Risikos erfaßt; nach Liefmann[5] ist das, was man juristisch als Haftung bezeichnet, ökonomisch als Kapitalrisiko anzusehen. Die rechtliche Haftungsregelung bestimmt also den Umfang des von den Eigenkapitalgebern zu tragenden Kapitalrisikos, d.h. den Umfang des möglichen Kapitalverlustes.

Für den Kreditgeber ist die gesetzliche Haftungsregelung aus zweierlei Gründen bedeutsam. Einmal kann der Gläubiger, wenn neben dem Unternehmungsvermögen -das immer für die

1) Georg Draheim: Genossenschaftliche Zusammenschlüsse, a.a.O., S. 234.

2) Vgl. hierzu auch: Heinz Paulick: Die eingetragene Genossenschaft ..., a.a.O., S. 120 f., 149 f., 157 ff.

3) Der Große Brockhaus, 16. Aufl., Bd. V, Wiesbaden 1954, S. 184.

4) Vgl. z.B. Friedrich Leitner: Wirtschaftslehre ... a.a.O., S. 95, und Guido Fischer: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 9. Aufl., Heidelberg 1964, S. 68 f. u. 498.

5) R. Liefmann: Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1912, S. 52.

Verbindlichkeiten haftet- auch noch privates Vermögen der Eigenkapitalgeber zur Deckung der Unternehmungsverbindlichkeiten herangezogen werden kann, dieses private Vermögen als eine Ergänzung des in der Unternehmung vorhandenen Eigenkapitals ansehen, das die Garantiebasis für das Fremdkapital vergrößert. Daß die Bedeutung des haftenden Privatvermögens für den Fremdkapitalgeber umso größer ist, je größer dieses Vermögen ist und je schneller er sich hieraus im Ernstfall befriedigen kann, steht außer Frage. Aber auch da, wo dieses Vermögen nur verhältnismäßig gering ist, wird die zusätzliche Haftung mit dem Privatvermögen grundsätzlich eine kreditwürdigkeitssteigernde Wirkung haben, da der Kreditgeber, wenn er einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Kreditnehmer erwirkt hat, 30 Jahre auch in das noch zu erwerbende Vermögen des Kreditnehmers vollstrecken kann.

Neben der Möglichkeit, daß durch die Haftungsregelung die Garantiebasis für das Fremdkapital erweitert wird, kann sich die Art der Haftungsregelung auf die Qualität der Ausübung von Leitungsfunktionen auswirken, was ebenfalls für den Kreditgeber von Bedeutung ist. Wenngleich hierüber auch nur schwerlich allgemeingültige Aussagen zu machen sind, so ist doch denkbar, daß derjenige, der mit seinem gesamten geschäftlichen und privaten Vermögen für seine unternehmerischen Transaktionen einzustehen hat, risikobewußter handelt als derjenige, der -weil er eine haftungsbeschränkende Rechtsform gewählt hat- nur einen Teil seines Vermögens verlieren kann. Nach Eucken hat "die unbeschränkte Haftung der Unternehmer ... in einer Wettbewerbsordnung den Zweck, daß die Unternehmer ... vorsichtig disponieren, genau prüfen, ob und wie sie Kapital investieren und was sie produzieren, und daß sie bei Mißerfolgen automatisch ausscheiden"[1]. Auf die Zusammenhänge von Haftung und Leitungsqualität ist in dem Abschnitt über

---

1) Walter Eucken: Die Grundlagen der Nationalökonomie, 7. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959, S. 242.

die Willenszentren noch zurückzukommen[1].

In den folgenden Ausführungen ist nun zu zeigen, wie der Gesetzgeber die Haftung bei den einzelnen Unternehmungsformen geregelt hat und wie diese Regelung die Garantiebasis für das Fremdkapital und damit die Kreditwürdigkeit der Unternehmung beeinflußt.

(1) Die Einzelunternehmung

Bei der Einzelunternehmung haftet den Gläubigern das gesamte geschäftliche und private Vermögen des Inhabers. Der Einzelunternehmer hat also keine Möglichkeit, durch Geringhaltung des Unternehmungsvermögens und Vergrößerung seines Privatvermögens sein Kapitalrisiko zu verringern[2]. Diese Haftungsregelung wirkt auf die Möglichkeiten der Fremdkapitalbeschaffung sehr positiv, wenngleich es auch oft Schwierigkeiten macht, das Privatvermögen des Einzelunternehmers hinreichend zu bestimmen.

(2) Die offene Handelsgesellschaft

Bei der offenen Handelsgesellschaft haften neben dem Gesellschaftsvermögen alle Gesellschafter solidarisch mit ihrem gesamten privaten Vermögen. Wer in eine bestehende offene Handelsgesellschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten, und ausscheidende Gesellschafter können noch fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden für die bei ihrem Ausscheiden vorhandenen Schulden in Anspruch genommen werden. Die Bedeutung der unbeschränkten Haftung für den Gläubiger erhöht sich noch dadurch, daß er sich wegen der Befriedigung seiner Forderung direkt an einen oder mehrere Gesellschafter halten kann, ohne vorher seine Forderung bei der Gesellschaft geltend gemacht zu haben. Die zwingende unbeschränkte, solidarische und unmittelbare Haftung der Ge-

1) Vgl. die Ausführungen auf Seite 85 ff.

2) Von einer Darstellung des Einflusses des gesetzlichen und der vertraglichen Güterstände auf die Vermögensverhältnisse soll bei dieser und den folgenden Formen abgesehen werden.

sellschafter "verleiht dieser Unternehmungsform das kennzeichnende Gepräge und eine anerkannte Kreditwürdigkeit"[1].

(3) Die Kommanditgesellschaft

Für die Komplementäre der Kommanditgesellschaft gilt die gleiche Haftungsregelung wie für die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft. Auch sie haften solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen. Im Gegensatz dazu ist das Kapitalrisiko des Kommanditisten auf den Betrag seiner Kapitaleinlage beschränkt[2]. Das Privatvermögen des Kommanditisten erhöht also nicht die Garantiebasis für das Fremdkapital, weshalb Rieger zu dem zweifellos richtigen Ergebnis kommt, daß "die Kreditwürdigkeit der Kommanditgesellschaft ... im allgemeinen etwas ungünstiger (ist) als die einer gleich großen Offenen Handelsgesellschaft, weil der Kredit des Kommanditisten, auch wenn dieser sehr kapitalkräftig ist, für die Gesellschaft nicht nutzbar gemacht werden kann"[3].

(4) Die Aktiengesellschaft und die GmbH

Anders als bei der Einzelunternehmung, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft ist bei der Aktiengesellschaft und der GmbH die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der GmbH sind die Verpflichtungen der Eigenkapitalgeber mit der vollen Leistung der übernommenen Kapitaleinlagen erschöpft. Die bei der GmbH mögliche

---

1) Liesel Beckmann und Ehrenfried Pausenberger: Gründungen, Umwandlungen, Fusionen, Sanierungen, Wiesbaden 1961, S. 21.

2) Auch der Kommanditist haftet für die bei seinem Eintritt in die Kommanditgesellschaft vorhandenen Verbindlichkeiten, und für die bei seinem Ausscheiden bestehenden Schulden hat er noch fünf Jahre einzustehen.

3) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 106.

gesellschaftsvertragliche Vereinbarung einer Nachschußpflicht[1] kann nicht als eine Erweiterung der Garantiebasis für das Fremdkapital angesehen werden, da die Entscheidung darüber, ob diese Nachschüsse eingefordert werden sollen oder nicht, allein von den Gesellschaftern zu fällen ist. Die Gläubiger können die Einforderung vereinbarter Nachschüsse nicht erzwingen. Der Wert der Nachschußverpflichtung für den Gläubiger wird weiterhin dadurch beeinträchtigt, daß den Gesellschaftern im Falle einer unbeschränkten Nachschußverpflichtung ein unabdingbares Abandonrecht zusteht. Das Fehlen einer über die Kapitaleinlage hinausgehenden Haftung der Eigenkapitalgeber der Aktiengesellschaft und der GmbH beeinflußt die Kreditwürdigkeit tendenziell negativ.

Wenn Böttcher darauf hinweist, daß "entgegen ihrer irreführenden Bezeichnung ... bei einer GmbH die Haftung für die eigenen Verbindlichkeiten so wenig beschränkt (ist) wie bei einer natürlichen Person"[2], so ist das formalrechtlich insofern richtig, als auch die GmbH als juristische Person -gleich einer natürlichen Person- mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten haftet[3]. Diese formaljuristische Betrachtung kann aber nicht über den ökonomisch sehr wichtigen Sachverhalt hinwegtäuschen, daß eine natürliche Person, die beispielsweise eine Einzelunternehmung betreibt oder sich als Gesellschafter an einer offenen Handelsgesellschaft bzw. als Komplementär an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, im Gegensatz zu der sich an einer Aktiengesellschaft oder

1) Der Zweck der in der Praxis nicht weit verbreiteten Nachschußregelung besteht darin, "der Verwaltung freiere Hand bezüglich der Finanzierung zu verschaffen und im Falle des Bedarfs Kapital hereinzunehmen, das bei eintretendem Überschuß ohne umständliche Verfahren wieder abgestoßen werden kann"; so: Helmut Sellien: Finanzierung und Finanzplanung, 2. Aufl., Wiesbaden 1964, S. 49.

2) Conrad Böttcher: Eine attraktive Unternehmensform: die GmbH & Co KG. In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 92 v. 20. 4. 1964, S. 5.

3) Das gleiche gilt für die Aktiengesellschaft.

GmbH beteiligenden Person keine Möglichkeit hat, ihr Kapitalrisiko zu beschränken. Unter dem Gesichtspunkt der Haftungsregelung ist es daher für den Gläubiger keinesfalls gleichgültig, ob es sich bei seinem Kreditnehmer beispielsweise um eine Einzelunternehmung oder um eine GmbH handelt. Aus diesem Grunde machen die Kreditgeber einen mit einer Haftungsbeschränkung verbundenen Rechtsformwechsel auch häufig von ihrer Zustimmung abhängig.

Die negative Wirkung der Haftungsbeschränkung der Eigenkapitalgeber kann sich noch verstärken, wenn -wie insbesondere bei vielen GmbH's- das haftende Eigenkapital bewußt niedrig gehalten wird und die erforderlichen weiteren finanziellen Mittel zum großen Teil als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden, die schnell zurückgezogen bzw. im Konkursverfahren prinzipiell wie fremde Forderungen geltend gemacht werden können[1].

(5) Die Genossenschaft

Obwohl die Genossenschaft wie die Aktiengesellschaft und die GmbH juristische Person ist, haften bei ihr neben dem Unternehmungsvermögen auch noch die Mitglieder für die Unternehmungsverbindlichkeiten, und zwar entweder mit ihrem gesamten Vermögen oder mit einer in der Satzung festgelegten Haftsumme. Ursprünglich kannte das Genossenschaftsgesetz nur die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht konnten sich jedoch über einen relativ kleinen Umfang hinaus kaum entwickeln, "weil einerseits die Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft wegen der engen Verknüpfung ihrer wirtschaftlichen Existenz mit der Genossenschaft nur relativ klein bleiben konnte, andererseits aber die

1) Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. 12. 1959 sind jedoch Darlehen von GmbH-Gesellschaftern, die zur Abwendung der Konkursantragspflicht gewährt wurden, solange wie haftendes Kapital, d.h. wie Stammkapital zu behandeln, solange der Sanierungszweck nicht nachhaltig erreicht ist. Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 31, S. 258 (272 f.).

wachsenden wirtschaftlichen Aufgaben eine größere Kapitalgrundlage erforderten, die von einer kleinen Mitgliederzahl nicht aufgebracht werden konnte"[1]. Es ist deshalb verständlich, daß seit der Zulassung der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht im Jahre 1889 der Anteil der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht zugunsten der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ständig abnimmt. Von den heute rund 25 000 in der Bundesrepublik existierenden Genossenschaften[2] haben nur noch etwa 10 % die unbeschränkte Haftpflicht[3].

Da die Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder die Garantiebasis für das Fremdkapital erweitert, beeinflußt sie auf diese Weise die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft positiv, wobei "die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ... im allgemeinen kreditfähiger sein (wird) als die mit beschränkter Haftpflicht"[4]. Von erheblicher Bedeutung für den Kreditgeber ist in diesem Zusammenhang die gesetzliche Regelung, daß ausscheidende Genossenschafter noch 18 Monate nach ihrem Ausscheiden zur Gläubigerbefriedigung herangezogen werden können; "in dieser sogenannten Nachhaftung liegt ... im Hinblick auf die Sicherung der Gläubiger ... ein Vorzug der (genossenschaftlichen) Haftung"[5].

---

1) Reinhold Henzler: Die Genossenschaft eine fördernde Betriebswirtschaft, Essen 1957, S. 65.

2) Vgl. Deutsche Genossenschaftskasse, Bericht über das 15. Geschäftsjahr (1964), S. 37.

3) Mit Ausnahme von 14 Schlachthausgenossenschaften des gewerblichen Sektors, findet sich die Rechtsform der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht nur noch bei ländlichen Genossenschaften; vgl. Deutsche Genossenschaftskasse: a.a.O., S. 37.

4) Otto Glaß: Genossenschaftskunde, Berlin-München 1949, S. 90.

5) Werner Velten: Die Problematik der Anteilhaftung bei Genossenschaften, Göttingen 1960, S. 67.

4. Die Willenszentren

In den folgenden Ausführungen sollen die Strukturen der handels- bzw. gesellschaftsrechtlichen Willenszentren der einzelnen Unternehmungsformen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Kreditgeber untersucht werden. Dabei wird auf die Beteiligung der Belegschaft an der Willensbildung nur insoweit eingegangen, als sie in den gesellschaftsrechtlichen Organen vorgesehen ist. Das allgemeine "Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer ..., (das) grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform (ist)"[1], bedarf für die Beantwortung der hier zu untersuchenden Frage keiner näheren Behandlung.

(1) Die Einzelunternehmung

Die Einzelunternehmung hat e i n Willenszentrum. Es besteht aus einer Person, dem Inhaber der Unternehmung. Er ist der Eigentümer der Unternehmung, er übt die Leitungsfunktionen[2] aus und ist Dritten gegenüber für seine unternehmerischen Handlungen nicht verantwortlich. Diese Struktur der Willensbildung kann zu einer sehr elastischen, erfolgswirksamen und dennoch risikobewußten Leitung des Unternehmens führen und sich günstig auf die Möglichkeiten der Fremdfinanzierung auswirken.

Allerdings ist die Leitungsstruktur der Einzelunternehmung auch mit erheblichen Gefahren verbunden, die nicht zuletzt gerade für den Kreditgeber von großer Bedeutung sind. Die Gefahren ergeben sich vornehmlich daraus, daß die gesamte Last der Unternehmensleitung auf den Schultern nur einer Person ruht. Wenn eine einzelne Person in kleineren Unternehmen auch durchaus in der Lage sein kann, die Leitungsfunktionen in optimaler Weise auszuüben, wird es bei

1) Konrad Mellerowicz: Unternehmenspolitik, Bd. II, Freiburg i. Brsg. 1963, S. 423.

2) Zum Leitungsbegriff vgl. die Ausführungen auf Seite 25 (Fußnote 3).

größeren Unternehmen jedoch schwierig sein, mit einer Einmann-Leitung auszukommen, da eine Person kaum in der Lage ist, alle Leitungsfragen selbst sachverständig zu beurteilen und zu entscheiden. In einem solchen Falle droht, dem Unternehmensinhaber die Übersicht verlorenzugehen, was sich auf die Entwicklung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage sehr negativ auswirken und sogar die Gefahr des Zusammenbruchs der Unternehmung heraufbeschwören kann. Vielfach wird diese drohende Gefahr von den Inhabern nicht gesehen, da ihnen die "Einsicht (fehlt), daß die Führung eines Unternehmens von einer bestimmten Größe an über die Kraft eines einzelnen hinausgeht"[1].

Nun besteht zwar für den Einzelunternehmer die Möglichkeit, qualifizierte Angestellte mit der Wahrnehmung eines Teils der Leitungsfunktionen zu beauftragen, womit sich die aufgezeigte Gefahr eventuell beseitigen ließe. Die in der Einzelunternehmung an der Leitung beteiligten Mitarbeiter sind dem Einzelunternehmer untergeordnet, niemals gleichgeordnet, was fähigen Führungskräften häufig Veranlassung gibt, einen Wirkungskreis in solchen Unternehmen vorzuziehen, in denen das Leitungsgremium aus einem Team rechtlich gleichgestellter Personen besteht. Wegen dieser Unterordnung und der damit verbundenen Abhängigkeit von dem Inhaber wird es in einer Einzelunternehmung nur schwerlich Mitarbeiter geben, die den Mut aufbringen, dem Inhaber bei geplanten, wenig erfolgversprechenden Vorhaben energisch zu widersprechen, was unbedingt nötig wäre, um der Gefahr einer Einmann-Leitung wirksam zu begegnen. Die Feststellung Eicks, daß "so manches Familienunternehmen, das in jüngster Vergangenheit Konkurs gemacht hat, ... vor dem finanziellen Ruin bewahrt geblieben (wäre), wenn es jemand gegeben hätte, der die Wahrheit gekannt und rücksichtslos gesagt hätte"[2], gilt in ganz besonderem Maße für die Leitung von Einzelunter-

1) Max Kruk: Krankheiten der Familienunternehmen. In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 46 vom 24. 2. 1964, S. 5.

2) Jürgen Eick: Der Familienbetrieb. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 9 vom 11. 1. 1964, S. 5.

nehmen. Ohne zu der Behauptung Sweerts-Sporcks, große Einzelunternehmungen seien ein Atavismus[1], Stellung zu nehmen, kann ihr doch zugestimmt werden, daß "angesichts der immer komplizierteren Zusammenhänge, der unübersehbaren Komponenten, die es bei Führungsentscheidungen zu bedenken gilt, ... eine auf weite Sicht planende Unternehmensleitung nur in eingegrenzten Fällen gleichwertig erfolgreich praktiziert werden (kann)"[1].

Die vorstehend aufgezeigten grundsätzlichen Mängel in der Leitungsstruktur der Einzelunternehmen erhöhen sich noch dadurch, daß sich mit zunehmendem Alter und nachlassender Leistungsfähigkeit des Inhabers dieser von niemandem gezwungen werden kann, die Leitung mit anderen Personen zu teilen bzw. auf andere Personen zu übertragen. Hinzu kommt weiter das Ungewißheitsmoment, das sich aus dem Ausscheiden des Inhabers infolge Todes ergibt[2].

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die Leitungsstruktur der Einzelunternehmung erhebliche Gefahren für den erfolgreichen Bestand der Unternehmung beinhaltet. Diese Gefahren werden naturgemäß von Fall zu Fall verschieden groß sein, müssen aber grundsätzlich in allen Fällen von dem Kreditgeber beachtet werden. Aber selbst wenn das Unternehmen im Zeitpunkt der Kreditgewährung optimal geleitet wird, können sich doch während der Laufzeit des Kredites Umstände ergeben, die bei dieser Leitungsstruktur zu einer erheblichen Verschlechterung der erwarteten Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögensgestaltung führen und damit die Möglichkeiten der pünktlichen Kreditverzinsung und -rückzahlung beeinträchtigen können. Wenngleich die Leitungsstruktur der Einzelunternehmung im Einzelfall -insbesondere bei kleineren Unternehmen- durchaus ein kreditwürdigkeitssteigernder Faktor sein kann, so ist

1) Peter Sweerts-Sporck: Unternehmer im Gerede. In: Der Volkswirt, 18. Jg. (1964), S. 1025.

2) Im einzelnen vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 112 ff.

sie tendenziell doch kein die Kreditwürdigkeit förderndes Strukturelement.

(2) Die offene Handelsgesellschaft

Wie bei der Einzelunternehmung gibt es auch bei der offenen Handelsgesellschaft nur ein Willenszentrum, das jedoch nicht nur aus einer Person, sondern aus allen beteiligten Gesellschaftern besteht; bei den folgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, daß alle Gesellschafter -wie im Gesetz vorgesehen und wie in der Praxis allgemein üblich-[1] an der Leitung der Gesellschaft beteiligt sind. Das Gesetz sieht vor, daß jeder Gesellschafter allein für die Gesellschaft handeln kann, wobei der Umfang dieser Handlungsmacht im Verhältnis zu Dritten nicht rechtswirksam eingeschränkt werden kann.

Die Tatsache, daß in der offenen Handelsgesellschaft ein Team rechtlich Gleichgestellter die Leitungsfunktionen ausübt, beseitigt einige der bei der Einzelunternehmung vorhandenen strukturellen Leitungsmängel, was zweifellos für den Kreditgeber von positiver Bedeutung ist. Andererseits ist aber auch die Leitungsstruktur der offenen Handelsgesellschaft mit erheblichen Schwächen belastet, die insbesondere dann sichtbar werden, wenn das zwischen den Beteiligten notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr ungetrübt ist. Die Zusammenarbeit in einer offenen Handelsgesellschaft setzt insbesondere wegen des großen Kapitalrisikos -wie erwähnt- ein besonders enges persönliches Verhältnis zwischen den Beteiligten voraus, bei dem dann allerdings auch -worauf Rieger mit Recht hinweist- die "Möglichkeit peinlicher Reibungen ziemlich groß"[2] ist. Um die Gefahren solcher Reibungen von Anfang an zu beschränken, kann "eine tunlichste Übereinstimmung an Kapitalkraft, auch an Bildung, sozialer Herkunft, selbst an religiösen und politischen Anschauungen ... von Vorteil sein und Konfliktstoffe von vornherein ausschalten ...

1) Vgl. Reinhard Heraeus: a.a.O., S. 30.
2) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 103.

Das Gespann sollte möglichst gleichartig sein, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten zu ermöglichen"[1].

Aber auch wenn alle diese Voraussetzungen im Gründungsstadium bzw. zum Zeitpunkt der Kreditgewährung vorhanden sind, können sich doch im Laufe der Zeit sehr viele Anlässe für Konflikte der verschiedensten Art ergeben. Man denke nur daran, daß auch die Familienangehörigen der Gesellschafter in mannigfacher Weise auf das zwischen den Beteiligten notwendige Vertrauensverhältnis einzuwirken vermögen. Treten -aus welchen Gründen auch immer- erst einmal Spannungen zwischen den Gesellschaftern auf, so wird damit die Gewähr für eine erfolgreiche Unternehmungsleitung erheblich verringert. Man vergegenwärtige sich beispielsweise nur einmal die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, die dadurch eintreten können, daß ein Gesellschafter aus ökonomisch nicht berechtigten Gründen Geschäftsführungshandlungen eines anderen Gesellschafters widerspricht, was zur Folge hat, daß die geplante Handlung unterbleiben muß[2]. "Es ist (daher) bezeichnend genug, daß viele Offene Handelsgesellschaften infolge innerer Differenzen und Machtkämpfe auch im Wettbewerb stark beeinträchtigt werden"[3].

Die offene Handelsgesellschaft hat regelmäßig keine Möglichkeit, auftretende Schwierigkeiten zwischen den Gesellschaftern in der Weise zu lösen, daß ein oder mehrere Mitglieder der Leitungsinstanz "entlassen" werden, weil die Mitglieder des Leitungsorgans gleichzeitig auch die Eigenkapitalgeber sind. Mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters würde die Eigenkapitalbasis geringer werden, was sogar zum Untergang der Unternehmung führen könnte, ganz abgesehen von den großen Schwierigkeiten, die bei der Ermitt-

1) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 103.

2) Nach § 115 Abs. 1 HGB kann jeder geschäftsführende Gesellschafter der Vornahme einer beabsichtigten Handlung eines anderen Gesellschafters widersprechen, mit der Folge, daß die Handlung unterbleiben muß.

3) Liesel Beckmann und Ehrenfried Pausenberger: a.a.O., S. 21.

lung des Auseinandersetzungsguthabens[1] in der Regel entstehen. Zwar kann einem Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag aller übrigen Gesellschafter sowohl die Geschäftsführungs- als auch die Vertretungsmacht vom Gericht entzogen werden, ohne daß der betreffende Gesellschafter damit aus der Gesellschaft ausscheidet. Da sich mit einer solchen Maßnahme jedoch das zwischen den Beteiligten notwendige Vertrauensverhältnis nicht wiederherstellen läßt, kann sie die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft auf die Dauer nicht garantieren.

Wie bei der Einzelunternehmung können auch bei der offenen Handelsgesellschaft die Mitglieder der Gesellschaftsleitung mit zunehmendem Alter oder nachlassender Leistungsfähigkeit nicht zur Übertragung von Leitungsfunktionen auf andere Personen gezwungen werden, was ebenfalls die Qualität der Leitungsausübung beeinträchtigen kann. Die sich aus dem Ableben des Einzelunternehmers ergebenden Schwierigkeiten treten bei dem Tode eines Gesellschafters der offenen Handelsgesellschaft in noch stärkerem Maße auf, weil sich hier nicht nur die Erben untereinander, sondern auch noch mit den verbleibenden Gesellschaftern einigen müssen[2].

Obwohl die Leitungsstruktur der offenen Handelsgesellschaft insbesondere wegen der Arbeitsteilung zwischen den rechtlich gleichgestellten Gesellschaftern im Einzelfall durchaus Vorteile gegenüber der Leitungsorganisation der Einzelunternehmung haben kann, zeigen sich doch prinzipiell -wie die vorstehenden Ausführungen deutlich gemacht haben- erhebliche latente neuralgische Punkte in der Struktur der Willensbildung, die sich auf die Kreditwürdigkeit ungünstig auswirken. Zu diesem Ergebnis muß man gelangen, wenn man sich vor Augen führt, daß auch dann, wenn im Zeitpunkt der Kreditgewährung tatsächlich eine sehr leistungsfähige Leitungsorganisation vorhanden ist, diese während der Laufzeit des Kredites sehr leicht von Entwicklungen im persönlichen

1) Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen auf Seite 122 ff

2) Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen auf Seite 124 f.

Bereich der Gesellschafter derart negativ beeinflußt werden kann, daß sie zu einer Gefahr für die termingerechte Verzinsung und Tilgung des Kredites wird.

(3) Die Kommanditgesellschaft

Bei der Kommanditgesellschaft besteht das entscheidende Willenszentrum aus dem oder den Komplementären, die die Leitungsfunktionen in gleicher Weise wahrnehmen wie die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft. Eine Zustimmung der Kommanditisten zu Geschäftsführungshandlungen ist nur bei außergewöhnlichen Geschäften erforderlich. Insofern bei der Kommanditgesellschaft mit zunehmender Zahl der Kommanditisten die Zahl der Mitglieder der Leitungsinstanz nicht erhöht, ist gegenüber der offenen Handelsgesellschaft zweifellos von Vorteil, wenngleich auch mit zunehmender Kommanditistenzahl bzw. zunehmender Höhe der Kommanditeinlagen die faktische Einflußnahme auf die Unternehmensleitung zunehmen wird. Weiter ist bei der Kommanditgesellschaft von Vorteil, daß das Ausscheiden eines Kommanditisten die Unternehmung nicht in gleicher Weise berührt wie das Ausscheiden eines OHG-Gesellschafters oder eines Komplementärs[1]. Im übrigen hat die Leitungsorganisation der Kommanditgesellschaft dieselben strukturellen Schwächen wie die der Einzelunternehmung und der offenen Handelsgesellschaft, was nicht verwunderlich ist, da -wie erwähnt- "der ... persönlich haftende Gesellschafter ... nach seinem Haftungs- und Leitungsverhältnis (mit) dem Einzelunternehmer oder dem Partner der OHG zu vergleichen (ist)"[2]. Aus diesem Grunde ist auch die Leitungsstruktur der Kommanditgesellschaft mit Gefahren belastet, die die für die Kreditrückzahlung entscheidende Entwicklung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage beeinträchtigen können.

---

1) Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen auf Seite 130 ff.

2) Erich Schäfer: a.a.O., S. 68; vgl. auch Fußnote 2 auf Seite 58.

(4) Die Aktiengesellschaft

Anders als bei den bisher behandelten Unternehmungsformen schreibt der Gesetzgeber bei der Aktiengesellschaft zwingend die Bildung von drei Organen (Zentren) der Willensbildung vor: (1) die Hauptversammlung, in der die Gesamtheit der Eigenkapitalgeber organisatorisch zusammengefaßt ist, (2) den Aufsichtsrat, der als eine "verkürzte" Hauptversammlung bezeichnet werden kann[1] und vornehmlich die Geschäftsführung zu überwachen hat, und (3) den Vorstand, der als gesetzlicher Vertreter der Aktiengesellschaft das Unternehmen leitet. Auf die Bedeutung des manchmal[2] als viertes Organ bezeichneten Abschlußprüfers, dessen Aufgabe die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist, soll erst in dem Abschnitt über die Rechnungslegung näher eingegangen werden.

In der Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr einberufen werden muß, haben die Aktionäre als die wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft Gelegenheit, ihre mit den Aktien erworbenen Rechte auszuüben. Neben ihrer Zuständigkeit für Satzungsänderungen, wozu auch die Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung gehören, und der Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft obliegt der Hauptversammlung namentlich die Wahrnehmung folgender Funktionen:

(1) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats[3];

(2) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. Mit der Entlastung billigt die Hauptversammlung die geleistete Arbeit der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder. Ver-

---

1) So auch: Achilles Renaud: Das Recht der Actiengesellschaften, 2. Aufl., Leipzig 1875, S. 625 f.

2) So: Adler/Düring/Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft (Kommentar), 3. Aufl., Stuttgart 1957, S. 575 f. (§ 137 Anm. 2 u. 3), und Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. 12. 1954, in: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 16, S. 17 ff. (S. 24 f.).

3) Ausgenommen hiervon sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und die aufgrund eines Präsentationsrechts gemäß § 101 Abs. 2 AktG in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder.

weigert die Hauptversammlung dem Vorstand die Entlastung, so kann der Aufsichtsrat das als einen wichtigen Grund für die Abberufung des Vorstandes ansehen;

(3) die Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;

(4) die Bestellung des Abschlußprüfers.

Obwohl die Hauptversammlung kein Recht hat, über Geschäftsführungsfragen und über die Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden, hat sie dennoch über die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und über die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands Einflußnahmemöglichkeiten auf das Leitungsorgan. Will der Kreditgeber sich in der Hauptversammlung an der Willensbildung beteiligen, so kann er dies, falls er als Aktionär an der Gesellschaft beteiligt ist, in der Weise tun, daß er das mit den Aktien verbundene Stimm- und Auskunftsrecht in der Hauptversammlung wahrnimmt. Ist der Kreditgeber kein Aktionär, so kann er an der Willensbildung dadurch teilhaben, daß er im Auftrage anderer Aktionäre vom Stimmrecht Gebrauch macht. Auch wenn der Kreditgeber nur über eine sehr geringe Stimmenmacht verfügt, kann das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung und die Möglichkeit, dort Fragen zu stellen, eine wertvolle Informationsquelle für ihn sein. Eine Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte ist bei den Aktiengesellschaften seit langem[1] üblich und zulässig. Große Bedeutung bei der Stimmrechtsausübung durch Dritte hat das sog. Depot- oder Bankenstimmrecht, bei dem die Kreditinstitute aus den Aktien, die ihre Kunden bei ihnen hinterlegt haben, aufgrund einer Ermächtigung der Aktionäre das Stimmrecht ausüben. Die Tatsache, daß zum Beispiel "im Jahre 1961 ... in den Hauptversammlungen börsennotierter Aktiengesellschaften im Durchschnitt 70 % bis 80 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten (wurden), ... ist auf den großen Stimmanteil der

1) Mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. 11. 1892 (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 30, S. 50 ff.) hat die Stimmrechtsübertragung -ohne daß hierfür zu der Zeit eine gesetzliche Regelung bestand- ihre allgemeine rechtliche Anerkennung gefunden. Gesetzlich geregelt wurde die Stimmrechtsübertragung erst im Aktiengesetz von 1937.

Kreditinstitute zurückzuführen, (wobei) das Stimmgewicht der Banken ... nur zu einem geringen Teil aus Eigenbesitz (resultiert); ins Gewicht fällt vor allem der im Namen der Bank vertretene Depotbesitz der Kunden"[1)2)].

Für die Klärung der vorliegenden Fragestellung ist es unerheblich, ob -wie so oft behauptet[3)]- die Banken bei der Ausübung des Depotstimmrechts in Konfliktsituationen kommen können, wenn sie sowohl die Interessen der vertretenen Aktionäre als auch eigene Interessen, z.B. aus einer Kreditgewährung, bei der Stimmrechtausübung zu berücksichtigen haben. Unstreitig ist jedenfalls, daß die Kreditinstitute aufgrund des Depotstimmrechts oft über eine so ansehnliche Stimmenmacht in der Hauptversammlung verfügen, daß die beiden anderen Organe bei ihren Entscheidungen gezwungen sind, die Wünsche der Banken gebührend zu berücksichtigen. Daß sie das tun, zeigt sich ganz besonders deutlich daran, daß in den Hauptversammlungen die Anträge von Vorstand und Aufsichtsrat einerseits und von Bankenvertretern andererseits regelmäßig übereinstimmen[4)], und es kann angemommen werden, daß diese Anträge so gehalten sind, daß sie zu einer Verminderung des Kreditrisikos -insbesondere durch eine hohe Rücklagenbildung- und damit zu einer Erhöhung der Kre-

1) Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. 2. 1964, erstattet vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, -Anlage zur Bundestagsdrucksache IV/2320-, S. 39.

2) Vgl. auch: Andreas Busse: Depotstimmrecht der Banken, Wiesbaden 1962, S. 39 ff.

3) Z.B.: Rudolf Müller-Erzbach: Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens, Weimar 1948, S. 237 ff.; H. Linhardt: Wider das Depotstimmrecht der Banken. In: Die Aktiengesellschaft, 3. Jg. (1958), S. 174 f.; Heinz Meilicke: Das Minderheitenproblem im Aktienrecht. In: Dynamische Betriebsführung, Vorträge des 12. Deutschen Betriebswirtschafter-Tages, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1959, S. 206 ff.

4) So auch: Andreas Busse: a.a.O., S. 76; H. Linhardt: Wider das Depotstimmrecht ..., a.a.O., S. 173.

ditwürdigkeit beitragen[1]. An dieser kreditwürdigkeitssteigernden Wirkung des Depotstimmrechts partizipieren in gewisser Weise neben den beteiligten Kreditinstituten auch die übrigen Kreditgeber.

Zusammenfassend kann zur Art der Willensbildung in der Hauptversammlung festgestellt werden, daß in den Fällen, in denen der Kreditgeber aufgrund eigenen oder fremden Aktienbesitzes seinen Einfluß in der Hauptversammlung geltend machen kann, dem Kreditgeber Informations- und Einflußnahmemöglichkeiten gegeben sind, die sich auf die Kreditwürdigkeit günstig auswirken.

Weil ein häufiges Zusammentreten der Gesamtheit der Aktionäre mit Schwierigkeiten verbunden wäre und die Hauptversammlung in ihrer Willensbildung oft recht schwerfällig ist, wurde ein kleineres Organ -der Aufsichtsrat- geschaffen, das vornehmlich im Auftrage der Eigenkapitalgeber Überwachungsfunktionen gegenüber dem Leitungsorgan wahrzunehmen hat. An der Aufgabe des Aufsichtsrats, Überwachungsfunktionen vornehmlich zum Schutze der Aktionäre u n d der Gläubiger[2] auszuüben, ändert sich auch dadurch grundsätzlich nichts, daß dem Aufsichtsrat neuerdings[3] Vertreter der Belegschaft angehören müssen.

Das Aktiengesetz hat dem aus mindestens drei und höchstens

1) "Die weniger auf Eigenbesitz als auf Depotaktien beruhende Stimmenmacht auf den Generalversammlungen und die starke Vertretung in den Aufsichtsräten ... geben den Banken ... die Möglichkeit, eine vorsichtige Reserven- und Dividendenpolitik zu treiben"; so: Otto Frieß: Kreditprobleme der Klein- und Mittelindustrie, Diss. München 1929, S. 23.

2) In der Begründung zur Aktiennovelle von 1884 heißt es ausdrücklich: "Um die Interessen der Gesellschaft und der Gesellschaftsgläubiger gegenüber dem Vorstande wirksam zu sichern, muß ... die Hauptaufgabe des Aufsichtsraths in die Beaufsichtigung der gesammten Geschäftsführung des Vorstandes gesetzt werden"; vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Leg.-Per., IV. Sess. 1884, Bd. 3. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, Aktenstück Nr. 21, S. 289.

3) Vgl. die Ausführungen auf Seite 97 f.

2! natürlichen Personen bestehenden Aufsichtsrat, dessen Mitglieder nicht Aktionäre zu sein brauchen, im wesentlichen folgende Aufgaben und Rechte übertragen:

(1) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Leitungsorgans;

(2) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands;

(3) Einsichtnahme in die Bücher und Schriften und Prüfung derselben sowie Prüfung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft;

(4) Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns.
Mit der Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluß festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen;

(5) Einberufung einer Hauptversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert;

(6) Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

Die weitreichenden Kompetenzen des Aufsichtsrats machen deutlich, daß es für die an dem Gedeihen der Aktiengesellschaft interessierten Kreise von großer Bedeutung ist, in diesem Kontrollorgan, in dem nach Köpfen abgestimmt wird, vertreten zu sein. Passow[1] hat im Jahre 1922 eine Systematisierung der in den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften üblicherweise vertretenen Personen bzw. Personengruppen vorgenommen. Da diese Systematisierung auch heute noch für die Mehrzahl der großen Aktiengesellschaften Gültigkeit haben dürfte, soll sie im folgenden kurz dargestellt werden[2]. Nach Passow setzen sich die Aufsichtsräte regelmäßig aus folgenden Personen bzw. deren Vertretern zusammen, wobei die drei zuerst genannten Kategorien "die weitaus wichtigsten und einflußreichsten Aufsichtsratsmitglieder (stellen)"[3]:

(1) die Großaktionäre;

(2) Vertreter des Bankhauses.

---

1) Richard Passow: a.a.O., S. 416 ff.

2) Vgl. auch: Hans Kuhlmann: Der Aufsichtsrat der deutschen Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung seiner Zusammensetzung und Tätigkeit, Diss. Frankfurt/M. 1947.

3) Richard Passow: a.a.O., S. 420.

"Ganz besonders wird ein Bankhaus Wert auf die Vertretung im Aufsichtsrat legen, wenn es in erheblichem Maße Gläubiger der fraglichen Gesellschaft wird"[1];

(3) "Direktoren oder Aufsichtsratsmitglieder von Gesellschaften, mit denen eine 'Interessengemeinschaft', eine gemeinsame Teilnahme am Gewinn und Verlust vereinbart ist"[2];

(4) Vertreter einer Gruppe von Kleinaktionären;

(5) "Technische oder kommerzielle, auch juristische Sachverständige, die in den Aufsichtsrat berufen sind, um ihre speziellen Kenntnisse und Erfahrungen für das Unternehmen nutzbar zu machen"[3];

(6) Direktoren, die sich von der eigentlichen Leitung der Gesellschaft zurückziehen wollen;

(7) Personen, die der Gesellschaft als Dekoration oder zu einzelnen anderen bestimmten Zwecken dienen. Passow nennt hier u.a. beispielhaft:

a) "Leute mit dekorativ wirkenden Namen oder Titeln, die der Gesellschaft in den Augen des Publikums Glanz verleihen sollen ...

b) Männer der wirtschaftlichen Praxis, die durch ihre Stellung und ihre 'Beziehungen' der Gesellschaft wichtige geschäftliche Verbindungen sichern oder ihr sonst von Nutzen sind"[4].

Passow weist mit Recht darauf hin, daß es ein Vorzug der Aktiengesellschaft ist, daß sie die Möglichkeit hat, "einflußreiche und maßgebende Persönlichkeiten, die für die eigentliche Geschäftsleitung nicht in Betracht kommen, durch die Wahl in den Aufsichtsrat für das Unternehmen zu interessieren. Bei der Einzelunternehmung ist dafür viel schwerer eine Form zu finden"[5][6];

(8) "Leute, denen maßgebende Persönlichkeiten die Einnahmen eines Aufsichtsratspostens zuzuwenden wünschen"[7];

(9) Arbeitnehmer-Vertreter.
Als Nachfolgegesetz des in der nationalsozialistischen Zeit außer Kraft gesetzten Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920, nach dem ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt wurden, ist am 11. 10.

---

1) Richard Passow: a.a.O., S. 418.
2) Richard Passow: a.a.O., S. 420.
3) Richard Passow: a.a.O., S. 421.
4) Richard Passow: a.a.O., S. 422.
5) Richard Passow: a.a.O., S. 423.
6) Wilhelm Rieger (a.a.O., S. 121) stellt in diesem Zusammenhang fest: "In den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind oft genug die Verbindungsoffiziere zu erblicken".
7) Richard Passow: a.a.O., S. 423.

1952 das Betriebsverfassungsgesetz erlassen worden. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz muß sich der Aufsichtsrat zu einem Drittel und nach dem Mitbestimmungs- und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz[1] zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern zusammensetzen. Die Arbeitnehmervertreter sind den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gleichgestellt; spezielle Aufgaben sind ihnen von den genannten Gesetzen nicht zugewiesen worden.

Daß die Banken als eine große Gruppe der Kreditgeber und als die Hauptbeteiligten am Wertpapierhandel ein reges Interesse daran haben, im Aufsichtsrat vertreten zu sein, um auf diese Weise auf die Geschicke der Gesellschaft und somit nicht zuletzt auf eine Verminderung des Kreditrisikos Einfluß nehmen zu können, liegt auf der Hand. Die Institutionalisierung eines Kontrollorgans bei allen Aktiengesellschaften kommt dem Wunsch des Kreditgebers nach umfassender Information und Einflußnahme sehr entgegen. Der Kreditgeber, der im Aufsichtsrat vertreten sein möchte, kann darauf hinweisen, daß es allgemein üblich sei, größere Kreditgeber, insbesondere die "Hausbank", in den Aufsichtsrat aufzunehmen. Da der Aufsichtsrat aus mindestens drei Personen, in der Regel aber aus einer größeren Zahl von Personen besteht, ist die Kreditnehmerin, die den Kreditgeber nicht im Aufsichtsrat vertreten sehen möchte, in der psychologisch ungünstigen Lage, dem mit einem erheblichen Risiko an der Unternehmung beteiligten Kreditgeber klarmachen zu müssen, daß für ihn kein Platz im Aufsichtsrat sei. Da sich ein solcher Nachweis kaum führen läßt, schafft die bloße Verpflichtung zur Bildung eines Kontrollorgans für den Kreditgeber günstige Voraussetzungen für die Erlangung von Informations- und Einflußnahmemöglichkeiten, die bei der Einzelunternehmung, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft nicht vorhanden sind. Ein Kreditgeber, der weiß, wie schwer es bei Unternehmungen

1) Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. 5. 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 7. 8. 1956 und Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. 8. 1956.

der drei genannten Rechtsformen oft ist, über die Kapitalverhältnisse und sonstigen Interna der Unternehmen hinreichende Informationen zu bekommen, wird die gesetzliche Institutionalisierung des Aufsichtsrats bei der Aktiengesellschaft hoch bewerten.

Dem Wunsch des Kreditgebers, im Aufsichtsrat vertreten zu sein, kommt auch die Art der Willensbildung in der Hauptversammlung entgegen. Der Kreditgeber kann entweder mit den Stimmen aus den ihm gehörenden Aktien oder aus den ihm zur Stimmrechtsausübung übertragenen Aktien versuchen, sich selbst in den Aufsichtsrat zu wählen, was bei den Kreditinstituten durch das schon genannte Depotstimmrecht besonders leicht möglich ist.

Von den Möglichkeiten der Einflußnahme, die der Aufsichtsrat bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Feststellung des Jahresabschlusses hat, abgesehen, ist es insbesondere die vom Gesetzgeber im Interesse einer leichteren Überwachung der Geschäftsführung[1] zugelassene Regelung, bestimmte Arten von Geschäften von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig zu machen, die dem Aufsichtsrat einen erheblichen Einfluß auf das Leitungsorgan sichert. Wenngleich diese Möglichkeit auch nicht dazu führen darf, daß praktisch eine Verschiebung der Kompetenzen von Vorstand und Aufsichtsrat eintritt[2], so bietet die Festlegung von Zustimmungsvorbehalten doch eine sehr wichtige gesetzliche Grundlage, den Aufsichtsrat in irgendeiner Form an der Leitung der Gesellschaft zu beteiligen bzw. hierauf Einfluß zu nehmen. In der Praxis zeigt "der Katalog dieser genehmigungspflichtigen Geschäfte ... eine große Mannigfaltigkeit.

1) So: Begründung zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. 1. 1937. In: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 28 vom 4. 2. 1937, zu §§ 70 - 124 (Vorbemerkungen).

2) Vgl. Baumbach/Hueck: Aktiengesetz (Kommentar), 12. Aufl., München und Berlin 1965, S. 376, (§ 95 Anm. 7 B); Gadow/Heinichen: Aktiengesetz (Kommentar), begründet von W. Gadow, E. Heinichen, E. Schmidt, W. Schmidt, O. Weipert, 2. Aufl., Bd. I, Berlin 1961, S. 663 (§ 95 Anm. 20).

Er umfaßt Geschäfte im Investitionsbereich, Maßnahmen finanzieller, personalwirtschaftlicher und anderer Art"[1)2)].

Obwohl alle Aufsichtsratsmitglieder rechtlich gleichgestellt sind, haben die Bankenvertreter im Aufsichtsrat oft faktisch die stärkste und einflußreichste Position. Sehr oft sind die Bankenvertreter Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats[3)]. "Die hervorragende Stellung, die die Bankvertreter ... meist einnehmen, gründet sich ... nicht nur auf die Mitwirkung der Banken bei der Gründung (und Kapitalserhöhung) und auf ihre Funktion als Gläubiger, sondern vielfach ... auf den Aktienbesitz ihrer Kunden"[4)]. Aber auch unabhängig von diesen Voraussetzungen hat der Bankvertreter regelmäßig eine außerordentlich starke Stellung, die sich daraus ergibt, daß er mit seinem und dem Namen seines Instituts das Ansehen der Gesellschaft ganz erheblich erhöhen u n d mit einer demonstrativen Niederlegung dieses Amtes der Gesellschaft unübersehbaren Schaden zufügen kann. "Wer ihn (Hermann J. Abs[5)]) im Aufsichtsrat weiß, verfügt über unermeßliche Kreditreserven und kann praktisch nie in Konkurs gehen"[6)].

---

1) Erich Gutenberg: Unternehmensführung - Organisation und Entscheidungen, Wiesbaden 1962, S. 39.
2) Vgl. auch: Erich Gutenberg: Untersuchungen über die Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmen, Köln und Opladen 1959, S. 165 f.; Heinz-Jürgen Werth: Vorstand und Aufsichtsrat in der Aktiengesellschaft, Düsseldorf 1960, S. 72 ff.; Kurt Herkenrath: Die Leitungsorgane der amerikanischen Corporation und der deutschen Aktiengesellschaft, Diss. Köln 1960, S. 130 ff.
3) Vgl. Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. 2. 1964, erstattet vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft -Anlage zur Bundestagsdrucksache IV/2320-, S. 41 f., und Anlagenband zum Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. 2. 1964, erstattet vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft -Anlage zur Bundestagsdrucksache IV/2320-, S. 346 f.
4) Richard Passow: a.a.O., S. 420.
5) Vorstandsvorsitzer der Deutsche Bank Aktiengesellschaft.
6) O.V.: Ordner an der Orgel: In: Der Spiegel, 19. Jg. (1965), Nr. 45 v. 3. 11. 1965, S. 60.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß die Kreditwürdigkeit der Aktiengesellschaft dadurch, daß dem Kreditgeber ein Sitz im Aufsichtsrat eingeräumt wird, sehr stark erhöht werden kann. Für den Kreditgeber, der nicht im Aufsichtsrat vertreten ist, tritt die Frage auf, ob das Kontrollorgan als solches ein wirksames prophylaktisches Mittel gegen eine unsolide Unternehmensführung ist. Wenngleich auf diese Frage auch nur schwer eine befriedigende allgemeingültige Antwort zu finden ist, so läßt sich doch feststellen, daß viele Aufsichtsräte "eine wichtige Aufgabe ... mehr dadurch (erfüllen), daß sie überhaupt existieren und Rat erteilen, als dadurch, daß echte Kontrollen vorgenommen werden, wie sie sich der Gesetzgeber einmal vorgestellt hat"[1]. Auf die Unterstützung, die der Aufsichtsrat bei seiner Überwachungsfunktion durch den Jahresabschlußprüfer erhält[2], ist in dem Abschnitt über die Rechnungslegung einzugehen. Für den nicht im Aufsichtsrat vertretenen Kreditgeber hat der Aufsichtsrat auf alle Fälle dann eine stark kreditwürdigkeitssteigernde Wirkung, wenn in ihm Personen sitzen, die es ihrem guten Ruf schuldig sind, dafür zu sorgen, daß das Unternehmen solide geführt wird, ganz abgesehen von der rechtlichen Verantwortung, welche die Aufsichtsratsmitglieder für Pflichtverletzungen tragen.

Das eigentliche Leitungsorgan der Aktiengesellschaft, der Vorstand, besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, und die von dem Aufsichtsrat für die Höchstdauer von 5 Jahren bestellt werden, wobei eine mehrfache Wiederbestellung zulässig ist. Weil der Einmann-Vorstand in der Praxis keine Bedeutung hat[3], soll bei den folgenden Ausführungen

1) Erich Gutenberg: Unternehmensführung ... a.a.O., S. 39.

2) "Der Abschlußprüfer ... leistet Arbeit, die an sich der Aufsichtsrat leisten müßte, jedoch zumeist nicht leisten kann"; so: Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. 12. 1954. In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 16, S. 17 (S. 25).

3) "Für die Aktiengesellschaft ist das Führungskollektiv die Regel"; so: Jürgen Eick: a.a.O., S. 5.

von einem mehrgliederigen Vorstand ausgegangen werden. Das Aktiengesetz läßt auch bei einem mehrgliederigen Vorstand Einzelgeschäftsführung und -vertretung zu. Nach dem Gesetz hat der "Vorstand ... unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten"[1]. Da eine solche eigenverantwortliche Leitung des Vorstands nur möglich ist, wenn er von Weisungen anderer Organe frei ist, läßt das Aktiengesetz -im Gegensatz zu der früheren Regelung im Handelsgesetzbuch, das eine strenge Funktionstrennung zwischen den aktienrechtlichen Organen nicht kannte- es nicht mehr zu, daß Aufsichtsrat oder Hauptversammlung in die Geschäftsführung eingreifen. Die Hauptversammlung kann über Fragen der Geschäftsführung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt, und auch dem Aufsichtsrat können nach dem Willen des Gesetzgebers Geschäftsführungshandlungen nicht übertragen werden. Um dem Aufsichtsrat jedoch die Überwachung der Geschäftsführung zu erleichtern, kann -wie schon gezeigt- die Satzung oder der Aufsichtsrat bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Hat der Aufsichtsrat durch die Festlegung von zustimmungspflichtigen Geschäften also die Möglichkeit, die Vornahme bestimmter Geschäfte zu verhindern, so hat er andererseits kein Recht, den Vorstand zu einem positiven Tun, d.h. zum Abschluß bestimmter Geschäfte, zu zwingen.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann vom Aufsichtsrat widerrufen werden, wenn ein "wichtiger Grund" vorliegt. Das Gesetz nennt einige Beispiele für das Vorliegen eines wichtigen Grundes; so die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung und den Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung[2]. Obwohl der Vorstand der Aktiengesellschaft nicht auf eigene Rechnung arbeitet, werden die Vorstandsmitglieder dennoch aus mehreren

---

1) § 76 Abs. 1 AktG.

2) Der Vertrauensentzug bildet allerdings nur dann einen wichtigen Grund, wenn die Verweigerung der Entlastung nicht aus offenbar unsachlichen Gründen erfolgt ist, vgl. § 84 Abs. 3 S. 2 AktG.

Gründen zu einem risikobewußten und erfolgreichen Handeln angehalten: (1) durch die Beteiligung am Gewinn, (2) durch die Schadensersatzpflicht im Falle von Pflichtverletzungen[1], (3) durch die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats zu einer Verlängerung des Anstellungsvertrages, die in der Regel ein erfolgreiches Arbeiten voraussetzt, (4) durch die öffentliche Rechenschaftslegung und (5) durch die Möglichkeit der Entlastungsverweigerung der Hauptversammlung. Der Widerruf einer Vorstandsbestellung oder die Verweigerung der Verlängerung des Vorstandsamtes kann eine erhebliche Belastung für die künftige anderweitige Tätigkeit des Vorstandsmitglieds sein.

Gleichzeitig wirken die vorstehend genannten Faktoren tendenziell dahin, daß sich die rechtlich gleichgestellten Vorstandsmitglieder um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Gesellschaft bemühen[1]; kommt es dennoch zu Spannungen und ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich, so kann ein Vorstandsmitglied durch einen Widerruf der Vorstandsbestellung oder durch die Nichtverlängerung seines Vorstandsamts relativ schnell aus der Gesellschaft entfernt und durch eine andere Person ersetzt werden. Weiterhin wird die Leitungseffizienz dadurch positiv beeinflußt, daß der Vorstand bei seinen Geschäftsführungshandlungen -wie ausgeführt- grundsätzlich nicht von der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat abhängig ist. Die strenge aktienrechtliche Funktionstrennung zwischen den einzelnen Organen räumt dem Vorstand nicht nur einen relativ großen Spielraum für ein erfolgreiches unternehmerisches Handeln ein, sondern gibt den Mitgliedern des Leitungsorgans in der Praxis auch ein außerordentlich hohes Ansehen. "Daß Vorstandsposten stärkere Magneten sind als Geschäftsführerposten, beruht nicht nur auf materiellen Erwägungen oder auf dem Streben nach einem höhe-

1) "Jedes Vorstandsmitglied (ist) für die Handlungen des gesamten Vorstands verantwortlich ..., also auch für ein Verschulden anderer Vorstandskollegen. ... Diese Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands ist von außerordentlicher Bedeutung für die Zusammenarbeit und einheitliche Ausrichtung der Werkleitung"; Kurt Bergmann: Unternehmungsformen in der kommunalen Energieversorgung, München 1957, S. 37.

ren Sozialprestige. Es liegt auch in der klaren Rechtsstellung begründet, die das Aktiengesetz dem Vorstand einer AG zuweist"[1].

Für den Kreditgeber sind die vorstehend genannten, auf ein dynamisches, erfolgreiches und dennoch risikoabwägendes Handeln des Vorstands hinwirkenden Faktoren von außerordentlich großer Bedeutung, da sie sich günstig auf die Gestaltung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage und damit auf die Kredittilgungsmöglichkeiten auswirken. Daß die Praxis sich dieser positiven Momente der aktienrechtlichen Leitungsstruktur auch durchaus bewußt ist, zeigt sich beispielsweise daran, daß genossenschaftliche Unternehmen aus dem "Wunsch nach größerer kaufmännischer Beweglichkeit"[2][3] gelegentlich die aktienrechtliche Unternehmungsform der genossenschaftlichen Rechtsform vorziehen.

(5) Die G m b H

Anders als bei der Aktiengesellschaft geht der Gesetzgeber bei der GmbH davon aus, daß bei ihr nur ein sehr kleiner Kreis von Gesellschaftern beteiligt ist. Daher sind auch die Willenszentren hier nicht so eingehend und nur zum Teil zwingend geregelt. Gesetzlich vorgeschrieben ist (1) das Leitungsorgan, das aus einem oder mehreren Geschäftsführern besteht, die nicht Gesellschafter sein müssen, und (2) die Gesellschafterversammlung, in der die Gesamtheit der Gesellschafter organisatorisch zusammengefaßt ist. Die Bildung eines Aufsichtsrats läßt das GmbH-Gesetz ausdrücklich zu, macht ihn jedoch nicht zur Pflicht. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist die GmbH, wenn sie mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden, in den dann auch zu einem Drittel Ar-

1) Max Kruk: Welche Vorteile bietet die Aktiengesellschaft? In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 25 v. 30. 1. 1964, S. 5.

2) Georg Draheim: Genossenschaftliche Zusammenschlüsse, a.a.O., S. 234.

3) Vgl. auch Heinz Paulick: Die eingetragene Genossenschaft ..., a.a.O., S. 121, 149 f., 157 ff.

beitnehmervertreter zu wählen sind[1].

Im Vergleich zur Hauptversammlung der Aktiengesellschaft hat die Gesellschafterversammlung außerordentlich große Rechte. Daß sie über so bedeutungsvolle Fragen wie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Gewinnverteilung und auch über Fragen der Geschäftsführung entscheiden kann, ist wegen der im allgemeinen geringen Zahl der Beteiligten verständlich. Der Kreditgeber hat, sofern er nicht gleichzeitig Gesellschafter ist, keine Möglichkeit, über eine Beteiligung an der Willensbildung in der Gesellschafterversammlung Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft zu nehmen.

Die gesetzlichen Einflußnahmemöglichkeiten eines evtl. vorhandenen Aufsichtsrats auf die Unternehmensleitung sind geringer als bei der Aktiengesellschaft. Dem fakultativen oder zwingend vorgeschriebenen Aufsichtsrat obliegt zwar auch -wie bei der Aktiengesellschaft- die Überwachung der Geschäftsführung und die Prüfung des Jahresabschlusses, nicht jedoch gehört es zu seinen Funktionen, die Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, sowie den Jahresabschluß festzustellen. Daher hat ein dem Kreditgeber bei der GmbH eingeräumter Aufsichtsratsposten auch nicht die gleiche Bedeutung wie ein Aufsichtsratmandat bei der Aktiengesellschaft.

Der oder die die Leitungsfunktionen wahrnehmenden Geschäftsführer stammen häufig aus dem Gesellschafterkreis. Nach der schon erwähnten Repräsentativerhebung des Bundesjustizministeriums[2] sind bei 67,1 % der Gesellschaften Gesellschafter zugleich Geschäftsführer. Das GmbH-Gesetz läßt auch bei einem mehrgliederigen Leitungsorgan Einzel-

1) Vgl. auch § 3 des Mitbestimmungsgesetzes und § 1 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes.

2) Vgl. E. Geßler: a.a.O., S. 104; nach Auskunft des Autors wurde die Erhebung bei den Registergerichten in der Zeit zwischen Sommer 1959 und dem ersten Vierteljahr 1961 durchgeführt.

geschäftsführung und -vertretung zu. Der Abschluß bestimmter Geschäfte kann von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden. "Grundsätzlich läßt das GmbH-Gesetz bei aller Gestaltungsfreiheit die Tendenz erkennen, den Gesellschaftern einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung des Unternehmens einzuräumen, denen gegenüber die Geschäftsführung mehr die Rolle eines leitenden Angestellten als die eines selbständigen 'Unternehmers' spielt"[1], was sich auch darin zeigt, daß für die Abberufung des Geschäftsführers ein wichtiger Grund nicht erforderlich ist. Diese Tendenz erklärt zum großen Teil die Behauptung Kruks, "daß der Vorstandsposten einer AG gerade auf die wertvollsten Führungskräfte, auf dynamische Persönlichkeiten mit eigenen Ideen und einem gewissen Selbständigkeitsdrang, mehr Anziehungskraft ausübt als der Posten des Geschäftsführers einer GmbH"[2].

Die Zulassung einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit bei den einzelnen Willenszentren macht es möglich, daß bei zweckmäßiger Vertragsgestaltung die Unternehmungsform der GmbH den verschiedensten ökonomischen Bedürfnissen nutzbar gemacht werden kann. Aus einer solchen Gestaltungsfreiheit ergeben sich allerdings auch erhebliche Gefahren, und zwar vor allen Dingen dadurch, daß sich die Gesellschafter -wie Schmalenbach sagt- in dem dispositiven Bereich "als Gesetzgeber betätigen"[3], obwohl sie über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht immer verfügen. Gelingt diese "gesetzgeberische Betätigung", so kann sie zu großer kaufmännischer Beweglichkeit führen. Diese kaufmännische Beweglichkeit ist ein Grund dafür, daß die GmbH-Form gelegentlich auch von Unternehmungen mit genossenschaftlicher Zielsetzung gewählt wird[4].

---

1) Kurt Bergmann: a.a.O., S. 41.

2) Max Kruk: Welche Vorteile ..., a.a.O., S. 5.

3) Eugen Schmalenbach: Die Beteiligungsfinanzierung, 8. Aufl., Köln und Opladen 1954, S. 109; vgl. auch die Ausführungen auf Seite 22 f. dieser Untersuchung.

4) Vgl. auch Heinz Paulick: Die eingetragene Genossenschaft ..., a.a.O., S. 121, 149 f., 157 ff., und Georg Draheim: Genossenschaftliche Zusammenschlüsse, a.a.O., S. 234.

Neben diesem im Einzelfall durchaus erzielbaren Positivum darf jedoch die schon genannte[1] gefahrvolle "Intimität" der GmbH gerade bei den Willenszentren nicht außer acht gelassen werden: Ein Kontrollorgan, in dem fremde Personen Rat erteilen könnten, ist nicht vorhanden, und eine öffentliche Rechnungslegung erfolgt ebenso wenig wie eine Überwachung der Geschäftsführung und eine Prüfung des Jahresabschlusses durch gesellschaftsfremde Personen. Die sich hieraus für den Kreditgeber möglicherweise ergebenden Gefahren sind insbesondere deshalb so gravierend, weil -wie erwähnt- in der Praxis sehr häufig eine Identität zwischen Geschäftsführern und Gesellschaftern besteht; so hat z.B. der Geschäftsführer im Falle eines Konkurses hinsichtlich seiner Gehaltsforderung ein Recht auf Vorwegbefriedigung. Diese Regelung kann ihn veranlassen, "die drohende Konkurseröffnung solange hinauszuschieben, wie der Bestand der Masse noch seine Gehaltsforderung deckt"[2], was für die übrigen Gläubiger zur Folge hat, daß sie leer ausgehen. Aus alledem ergibt sich, daß die gesetzliche Regelung der Willenszentren der GmbH a priori nicht geeignet ist, die Fremdkapitalbeschaffung positiv zu beeinflussen.

(6) Die Genossenschaft

Gleich der Aktiengesellschaft kennt die Genossenschaft die Versammlung aller Eigenkapitalgeber -vom Gesetz Generalversammlung genannt-, den Aufsichtsrat und den Vorstand. Da der Umfang der Prüfung der Genossenschaft durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband weit über die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung hinausgeht und der Prüfungsverband sehr intensiv auf die Willensbildung der übrigen Organe einwirken kann, soll die genossenschaftliche Pflichtprüfung schon im Zusammenhang mit den Willenszentren behandelt werden, obgleich auf einige Fragen der Pflichtprüfung auch noch in dem Abschnitt über die Rechnungslegung eingegangen werden muß.

---

1) Vgl. die Ausführungen auf Seite 70.

2) Rudolf Dalberg: a.a.O., S. 48 f.

Die Generalversammlung hat größere Rechte als die Hauptversammlung; neben Satzungsänderungen obliegen ihr[1] insbesondere:

(1) die Bestellung und Abberufung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.
Die Satzung kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder auf den Aufsichtsrat übertragen;

(2) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;

(3) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlußfassung über die Verteilung von Gewinn und Verlust.

Darüber hinaus hat die Generalversammlung auch das Recht, über Fragen der Geschäftsführung zu beschließen[2].

Wegen dieser umfangreichen Befugnisse wäre es für den Kreditgeber von großer Bedeutung, an der Willensbildung dieses Gremiums beteiligt zu sein. Diese Möglichkeit besteht für den Kreditgeber jedoch nur, wenn er selbst Mitglied der Genossenschaft ist. Eine Wahrnehmung des Stimmrechts aufgrund einer Ermächtigung gibt es bei der Genossenschaft nicht. Aber auch wenn der Kreditgeber Mitglied der Genossenschaft ist, kann er sich -wie jeder andere Genossenschafter- mit nur einer Stimme an der Willensbildung beteiligen. "Durch die Bestimmung, daß jedes Mitglied unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung in der Generalversammlung nur eine Stimme haben darf, ist es dem Kreditgeber zum mindesten rechtlich unmöglich, den zur Sicherung des Kredits notwendigen Einfluß auf die Führung des Unternehmens zu gewinnen"[3].

Der genossenschaftliche Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die -mit Ausnahme der Arbeitneh-

---

1) Sofern eine Genossenschaft an Stelle der Generalversammlung eine Vertreterversammlung hat, nimmt sie die genannten Funktionen wahr, vgl. Fußnote 3 auf Seite 35.

2) Vgl. die Ausführungen auf Seite 114 f.

3) Hans Hermann Heer: Die genossenschaftliche Unternehmungsform und die Grenzen ihrer Anwendungsmöglichkeit in der Industrie, Diss. Köln 1955, S. 65.

mervertreter[1])- Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Das Gesetz hat dem Aufsichtsrat im wesentlichen folgende Aufgaben und Rechte übertragen:

(1) Vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die endgültige Abberufung liegt bei der Generalversammlung; die Vorstandsbestellung obliegt dem Aufsichtsrat nur, wenn die Satzung das vorsieht;

(2) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands;

(3) Einsichtnahme in die Bücher und Schriften und Prüfung derselben sowie Prüfung der Vermögensgegenstände der Genossenschaft;

(4) Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorschläge des Vorstands zur Verteilung von Gewinn und Verlust und Berichterstattung darüber an die Generalversammlung;

(5) Einberufung einer Generalversammlung, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Darüber hinaus bestimmt das Genossenschaftsgesetz -anders als das Aktiengesetz- ausdrücklich, daß dem Aufsichtsrat "weitere Obliegenheiten" durch die Satzung übertragen werden können[2]).

Vergleicht man die vorstehend genannten Rechte mit denen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft, so zeigt sich, daß die Kompetenzen des genossenschaftlichen Aufsichtsrats geringer sind. So hat zum Beispiel der Aufsichtsrat der Genossenschaft nicht das Recht, Mitglieder des Leitungsorgans endgültig abzuberufen und den Jahresabschluß festzustellen. Andererseits gibt jedoch das Genossenschaftsgesetz -wie erwähnt- die Möglichkeit, dem Aufsichtsrat durch Satzungsbestimmung "weitere Obliegenheiten" -wozu auch Maßnahmen der Geschäftsführung gehören können[3])- zu übertragen[4]). Diese Regelung bildet die gesetzliche Grundlage

---

1) Der Aufsichtsrat muß zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen, wenn die Genossenschaft mehr als 500 Arbeitnehmer hat(vgl. § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz).

2) § 38 Abs. 3 GenG.

3) So auch: Rolf Dietz, Betriebsverfassungsgesetz (Kommentar), 3. Aufl., München und Berlin 1960, S. 787 (§ 77 Anm. 21), und Heinz Paulick: Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel ... a.a.O., S. 113 f.

4) Der vom Bundesjustizministerium am 23. 2. 1962 vorgelegte Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes hat diese Regelung nicht übernommen, "weil sich die Tragweite dieser -sehr bedenklichen- Generalklausel in keiner Weise übersehen läßt"; (Erläuterung zu § 70, S. 140).

für die bei den Genossenschaften weit verbreitete Übung, besonders wichtige Geschäftsführungsfragen, die in der Satzung im einzelnen aufgeführt werden, in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beraten und zu entscheiden[1]. Für die Annahme eines in gemeinsamer Sitzung zu fassenden Beschlusses ist sowohl ein zustimmender Beschluß des Aufsichtsrats als auch des Vorstands erforderlich, weshalb die Abstimmung beider Organe getrennt erfolgen muß[2]. Schumacher weist jedoch darauf hin, daß die Vorschrift der getrennten Abstimmung in der Praxis meist nur eine Formalität sei, "die von niemandem recht ernst genommen wird"[3]. Da die gemeinsame Beratung in der Regel auch eine gemeinsame Beschlußfassung zur Folge hat, wird es möglich, daß der Aufsichtsrat einen großen Einfluß auf die Geschäftsführung des Vorstands nimmt. Neben der Beteiligung des Aufsichtsrats an der Geschäftsführung in Form der gemeinsamen Beratungen kann die Satzung oder ein Generalversammlungsbeschluß dem Aufsichtsrat das Recht einräumen, dem Vorstand Weisungen hinsichtlich der Führung der Geschäfte zu erteilen[4].

Obwohl -wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben- auch der genossenschaftliche Aufsichtsrat die Geschäftsführung erheblich beeinflussen kann, ist dies für den Kreditgeber einer Genossenschaft von geringerer Bedeutung als für den Kreditgeber einer Aktiengesellschaft, und zwar deshalb, weil er nur dann in das Kontrollorgan aufgenommen werden kann, wenn er auch Mitglied der Genossenschaft ist. Ist der Kreditgeber eine juristische Person oder Handelsgesellschaft, so muß ein Vertreter der juristischen Person bzw. Handelsgesellschaft für sich selbst die Mitgliedschaft

1) Vgl. Heinz Paulick: Das Recht ..., a.a.O., S. 233.

2) Meyer/Meulenbergh: a.a.O., S. 270 (§ 38 Anm. 3).

3) Carl Schumacher: Die Organe der Genossenschaft unter besonderer Berücksichtigung von Generalversammlung und Vertreterversammlung. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts - Referate und Materialien, Bd. II, Hrsg. Bundesjustizministerium, Bonn 1958, S. 123.

4) Meyer/Meulenbergh: a.a.O., S. 270 (§ 38 Anm. 4).

erwerben. Da nur natürliche Personen mit eigener Mitgliedschaft in den Aufsichtsrat gewählt werden können, hat der Kreditgeber die Mitgliedschaft erworben, so kann er seine Wahl in den Aufsichtsrat immer nur mit einer Stimme beeinflussen. Die Tatsache, daß den genossenschaftlichen Aufsichtsrat nur Genossenschaftsmitglieder angehören dürfen, wird unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Überwachung der Geschäftsführung tendenziell negativ beurteilt werden, weil der Kreis der für eine solche Funktion geeigneten Personen gesetzlich eng begrenzt ist. Die mit der Aufnahme von Sachverständigen und anderen fremden Personen in ein Kontrollorgan verbundenen Vorteile, die durchaus zu einer Erhöhung der Kontrollwirksamkeit führen können, kann die Genossenschaft nicht nutzen. Daher sind die sich aus der Existenz eines Kontrollorgans ergebenden positiven Auswirkungen auf die Kontrollwirksamkeit bei der Genossenschaft geringer als bei der Aktiengesellschaft.

Im folgenden ist nun zu klären, ob die Fremdkapitalbeschaffungsmöglichkeiten dadurch beeinflußt werden, daß die Tätigkeit des Aufsichtsrats von einem genossenschaftlichen Prüfungsverband unterstützt bzw. ergänzt wird[1]. Jede eingetragene Genossenschaft muß zur Vermeidung ihrer zwangsweisen Auflösung einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören, durch den zum Zwecke der "Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ... die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre zu prüfen (sind)"[2)3)]. Die genossenschaftliche Verbandsprüfung ist also -wie aus der vorstehenden gesetzlichen Formulierung hervorgeht- wesentlich umfangreicher als die aktienrechtliche Jahresabschlußprü-

1) Vgl. Fußnote[2] auf Seite 101.

2) § 53 Abs. 1 S. 1 GenG.

3) "Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme einschließlich der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen den Betrag von 350 000 Deutsche Mark erreicht oder übersteigt, muß die Prüfung mindestens einmal jährlich stattfinden"; (§ 53 Abs. 1 S. 2 GenG).

fung, die sich lediglich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung erstreckt. Hinzu kommt, daß der genossenschaftliche Prüfungsverband -anders als der aktienrechtliche Jahresabschlußprüfer- über die eigentliche Prüfung hinaus "die Genossenschaft durch Beobachtung ihrer Entwicklung zu betreuen und besonders darüber zu wachen (hat), daß die von dem Prüfer gerügten Mängel abgestellt und die gegebenen Ratschläge befolgt werden"[1]. Zum Zwecke der Abstellung der kritisierten Sachverhalte bedient sich das genossenschaftliche Prüfungswesen der Empfehlung und Auflage[2]. "Die Auflage stellt eine kategorische Forderung des Verbandes dar, an deren Erfüllung die Genossenschaft, wenn sie weiter dem Verbande angehören will[3], nicht vorbeikommt. Dagegen beschränkt die Empfehlung sich darauf, nur die Meinung des Verbandes zu einem Sachverhalt herauszustellen. Es bleibt dem Verantwortungsgefühl von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft überlassen, ob sie aus diesen Empfehlungen die erforderlichen Konsequenzen ziehen wollen"[4].

Die Forderung des Prüfungsverbandes auf Abstellung der gerügten Mängel wird mittelbar oder unmittelbar von den nachstehend genannten gesetzlichen Regelungen unterstützt[5]. Der Prüfer kann Aufsichtsratsmitglieder zur Prüfung heranziehen, und von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll er unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen. Daneben soll der Prüfer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung in einer gemein-

1) Gustav Göttelmann: Aktienrechtliche Pflichtprüfung und genossenschaftliche Betreuungsprüfung, Diss. Köln 1957, S. 130.

2) So: Johannes Stupka: Objekte und Leistungen ... a.a.O., S. 124.

3) Darauf wird eine Genossenschaft grundsätzlich Wert legen müssen, da sie keinen Anspruch hat, von einem anderen Prüfungsverband aufgenommen zu werden.

4) R. Zirwas und P. Buchholz: Das Genossenschaftliche Prüfungswesen, Berlin 1938, S. 86.

5) Vgl. §§ 57 ff. GenG.

samen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats, zu der der Prüfer einladen kann, über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Über den später vom Verband dem Vorstand unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorzulegenden schriftlichen Prüfungsbericht haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung teilzunehmen. Der Vorstand hat dem Verband von der Sitzung Kenntnis zu geben. Bei der Berufung der nächsten Generalversammlung muß der Prüfungsbericht als Gegenstand der Beschlußfassung angekündigt werden. In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären. Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen, und auf seinen Antrag oder auf Beschluß der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen. Der Verband kann eine außerordentliche Generalversammlung berufen, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß die Beschlußfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder daß die Generalversammlung bei der Beschlußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war. Von dem Inhalt des Prüfungsberichts kann der Verband den ihm angehörenden Genossenschaften und den zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens Kenntnis geben, wenn diese aufgrund einer bestehenden Geschäftsverbindung ein Interesse daran haben, über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet zu werden.

Die Stellung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände gegenüber den Genossenschaften -insbesondere auch im Hinblick auf die Abstellung der festgestellten Mängel- ist wesentlich gestärkt worden durch die Einführung des Anschlußzwanges im Jahre 1934. Vor der Einführung des Anschlußzwanges gab es viele sog. "wilde" Genossenschaften, die "sich durch Verbandswechsel der (fristgerechten)[1] Pflichtrevision zu entziehen (suchten) oder ... solche Personen

1) Einfügung von mir.

zur Durchführung vor(schlugen), die für eine Revision nicht geeignet waren"[1]. Die mit dem genossenschaftlichen Anschlußzwang erreichte regelmäßige umfangreiche Betreuungsprüfung hat in Verbindung mit den gesetzlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Verbände dazu geführt, daß "im Vergleich zu früheren Jahrzehnten ... die Zahl genossenschaftlicher Zusammenbrüche wesentlich herabgesetzt (wurde) ...; damit ist das genossenschaftliche Prüfungswesen heute in einem früher nicht bekannten Maß ein Faktor zur Hebung der genossenschaftlichen Kreditwürdigkeit"[2].

Der Vorstand der Genossenschaft muß aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Das Genossenschaftsgesetz begrenzt -anders als das Aktiengesetz- die Amtszeit des Vorstands nicht. Obwohl die Generalversammlung das Recht der Vorstandsbestellung hat, wird dieses Recht doch häufig dem Aufsichtsrat übertragen[3], weil ein kleiner Kreis von Personen meist besser in der Lage ist, die Eignung einer Person für das Vorstandsamt zu erfahren und zu beurteilen. Das Recht auf jederzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder steht nur der Generalversammlung zu; die Abberufung kann jederzeit ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Im Gegensatz zum Aktiengesetz und zum GmbH-Gesetz läßt das Genossenschaftsgesetz weder eine Einzelvertretung und Einzelgeschäftsführung noch eine Bestellung von Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten zu.

Obwohl der Vorstand auch bei der Genossenschaft der eigenverantwortliche Leiter ist, kennt das Genossenschaftsgesetz doch nicht eine so strenge Funktionstrennung zwischen den Organen wie das Aktienrecht. Daß der Aufsichtsrat in

1) Johannes Stupka: Objekte und Leistungen ... a.a.O., S. 63.

2) Ludwig Haas: Die Bedeutung der Mitgliederhaftpflicht für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Problematik der Genossenschaft ohne Haftpflicht, Düsseldorf 1962, S. 95.

3) Lang/Weidmüller: a.a.O., S. 74 (§ 24 Anm. 5).

erheblicher Weise an der Geschäftsführung beteiligen kann, ist im vorstehenden schon gezeigt worden[1]. Neben dem Aufsichtsrat kann auch die Generalversammlung über Maßnahmen der Geschäftsführung entscheiden und dem Vorstand verbindliche Weisungen zu Fragen der Geschäftsführung geben[2]. Das Genossenschaftsgesetz spricht in § 43 Abs. 1 ausdrücklich von den Rechten der Generalversammlung "in Bezug auf die Führung der Geschäfte", und nach der Mustersatzung für Volksbanken zum Beispiel führt der Vorstand die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der Gesetze und der Satzung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und der Beschlüsse der Generalversammlung"[3]. Im Gegensatz zur Hauptversammlung hat es die Generalversammlung auch in der Hand, sich durch eine Satzungsbestimmung die Mitwirkung an besonders weittragenden Geschäftsführungsentscheidungen vorzubehalten. So ist nach der Mustersatzung für Konsumgenossenschaften die Generalversammlung u.a. zuständig für "den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder die Belastung DM .... übersteigt"[4].

Wenngleich auch vielfach in der Praxis das genossenschaftliche Leitungsorgan "durch die zunehmende Kompliziertheit der Bedarfs- und Angebotslage, das Größerwerden der Genossenschaften, die Funktions- und Aufgabenhäufung in allen Betrieben, die Kapitalakkumulation und die Zunahme der Mitgliederkreise"[5] einerseits und durch die "Mitglieder-

1) Vgl. die Ausführungen auf Seite 109 f.

2) Vgl. zu dieser Frage im einzelnen: Horst Neubert: Die Abgrenzung der Funktionen von Vorstand und Mitgliederversammlung bei der eingetragenen Genossenschaft im geltenden und zukünftigen Recht. Diss. Münster [illegible], S. 62 ff., und Rüdiger Weber: Die organisationsrechtliche Stellung des Vorstandes der eingetragenen Genossenschaft, Düsseldorf 1962, S. 17 ff.

3) Mustersatzung für Volksbanken, Ausgabe Juni 1952, herausgegeben vom Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn (§ 12).

4) Mustersatzung für Konsumgenossenschaften mit Generalversammlung, Ausgabe März 1952, herausgegeben vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg (§ 17).

5) Reinhold Henzler: Die Genossenschaft eine fördernde Betriebswirtschaft, Essen 1957, S. 18.

Apathie"[1] andererseits eine größere Autonomie erhalten hat, so darf doch nicht übersehen werden, daß juristisch ganz eindeutig die Generalversammlung das wichtigste Organ der Genossenschaft ist; es entscheidet -wie erwähnt- über so bedeutsame Fragen wie die Bestellung und Abberufung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung und damit auch über Art und Ausmaß der Selbstfinanzierung[2]. Die auf der Grundlage des "Ein-Mann eine Stimme-Prinzips" auszuübende demokratische Willensbildung der Generalversammlung gilt als ein wesentliches Merkmal der eingetragenen Genossenschaft. Diese Demokratie bei der Willensbildung ist es, die Draheim zu folgender -zweifellos richtigen- Feststellung veranlaßt hat: "Lassen wir die gesetzlichen Vorschriften auf uns wirken, so ergibt sich allein aus diesen, daß die eingetragene Genossenschaft ohne Rücksicht auf den jeweiligen konkreten Inhalt eine Rechtsform ist, die strukturell einen gewissen Elastizitätsmangel aufweisen muß"[3][4][5].

---

1) Georg Draheim: Die Genossenschaft ... a.a.O., S. 38. Sie besteht darin, "daß die Mitglieder von ihrem Stimmrecht und ihren sonstigen Möglichkeiten, sich an der Willensbildung ... zu beteiligen, keinen ausreichenden Gebrauch machen"; ebenda.

2) Zur Problematik der genossenschaftlichen Selbstfinanzierung vgl. auch die Ausführungen auf Seite 142 f.

3) Georg Draheim: Genossenschaftliche Zusammenschlüsse, a.a.O., S. 204.

4) "Dem widerspricht nicht, daß diese mangelnde strukturelle Elastizität in der Praxis durch die besondere Tüchtigkeit und Einsicht von Geschäftsführern und Mitgliedern der Verwaltungsorgane weitgehend behoben werden kann"; ebenda.

5) Auf diese Problematik der Genossenschaft weist auch Voßschmidt mit folgenden Worten hin: "Die optimale Erfüllung des Förderungsauftrages verlangt eine starke und dynamische Leitungsinstanz, die in der Lage ist, die komplizierten marktwirtschaftlichen Vorgänge zu analysieren und sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Die genossenschaftliche Demokratie in der heutigen Form erweist sich hierfür sowie für ein unter Umständen rasches Handeln vielfach als zu schwerfällig"; Theo Voßschmidt: Die Konsumgenossenschaften im Strukturwandel des Einzelhandels. In: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik, Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim, Hrsg. Hans Ohm, Berlin 1964, S. 317.

Obwohl die Feststellung Findeisens, daß "in allen Betriebszweigen, wo plötzliche Entscheidungen auftreten können, ... für die Genossenschaft kein Platz (ist), da sie keine Möglichkeit für plötzliche Entscheidungen kennt"[1], in dieser Form nicht haltbar ist, muß andererseits doch anerkannt werden, daß die bei den Genossenschaften vorhandene "'Führungsvielfalt' ..., (die) ... nicht überall die Herausbildung klarer Verantwortungen und klarer Zuständigkeiten -gerade für die Führungsentscheidungen- begünstigt"[2], die Elastizität und damit die Erfolgswirksamkeit der genossenschaftlichen Unternehmungsführung tatsächlich nachhaltig negativ beeinflussen kann. Diese auch die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende Führungsvielfalt ist in Verbindung mit dem gesetzlichen Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung und -vertretung sowie dem Verbot der Bestellung von Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten der Grund dafür, daß -wie schon erwähnt- gelegentlich genossenschaftliche Unternehmungen aus dem Wunsch nach größerer kaufmännischer Beweglichkeit eine nichtgenossenschaftliche Unternehmungsform wählen[3].

---

1) Franz Findeisen: Die Unternehmungsform als Rentabilitätsfaktor, Berlin 1924, S. 67.

2) Carl Schumacher: Formen und Möglichkeiten ... a.a.O., S. 23.

3) Vgl. die Ausführungen auf Seite 104.

5. Das Ausscheiden von Eigenkapitalgebern

Im folgenden sind die wichtigsten Fälle des Ausscheidens bzw. Wechsels von Eigenkapitalgebern bei den einzelnen Unternehmungsformen darzustellen und ihre Auswirkungen auf das Unternehmen und dessen Kreditwürdigkeit zu zeigen. Neben dem Eigenkapitalgeberwechsel bei der Aktiengesellschaft und der GmbH in Form des Verkaufs von Gesellschaftsanteilen ist insbesondere das Ausscheiden von Eigenkapitalgebern infolge Todes und aufgrund von Auseinandersetzungen zu behandeln[1].

(1) Die Einzelunternehmung

Von dem Fall der Aufgabe der Einzelunternehmung durch den Inhaber abgesehen, ist der häufigste Grund des Ausscheidens der Tod des Einzelunternehmers[2]. Dieser Fall des Ausscheidens hat für die Einzelunternehmung in der Regel große Bedeutung, weil der Wegfall der bisherigen Leitungsinstanz im allgemeinen Störungen auslöst, die sich vor allen Dingen dann zeigen, wenn beim Ableben ein geeigneter volljähriger Nachfolger nicht zur Verfügung steht[3] bzw. wenn eine vorhandene geeignete Person vom Einzelunternehmer nicht zu seinem Nachfolger bestimmt worden ist. Die mit dem Ableben des Einzelunternehmers verbundenen Gefahren für den Bestand des Unternehmens werden regelmäßig um so größer sein, je weniger erwartet der Todesfall eintritt. In der Praxis wird dem Problem der Nachfolgeregelung häufig nicht die ihm gebotene Beachtung geschenkt. Ist es

1) Nicht behandelt werden soll das Ausscheiden aufgrund eines Ausschlusses durch gerichtliche Entscheidung. Diese Frage behandelt sehr eingehend Bernhard Hartmann: Der lästige Gesellschafter in der Wirtschaftspraxis, 2. Aufl., Köln 1963.

2) Irgendwelche Gläubigerschutzvorschriften bestehen für beide Fälle nicht.

3) "Man kann zwar sein Vermögen vererben, nicht aber die Unternehmerqualitäten"; so: Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 102.

menschlich auch verständlich, daß junge Unternehmer, die noch nicht an den Tod denken, nicht rechtzeitig eine Nachfolgeregelung treffen, so zeigt sich in der Realität jedoch, daß auch viele ältere Unternehmer es versäumen, eine angemessene Nachfolgeregelung zu schaffen. "Es wäre eine psychologische Studie wert, zu ergründen, weshalb gerade die Unternehmer unserer Tage es oft scheuen, rechtzeitig[1] und mit Überlegung die erbrechtlichen Verhältnisse nach ihrem Tode in einer auf den ungestörten Fortbestand ihres Unternehmens Bedacht nehmenden Weise zu ordnen"[2].

Die große Bedeutung, die eine rechtzeitige Nachfolgeregelung für den Fortbestand der Unternehmung hat, ergibt sich vor allen Dingen daraus, daß das Erbrecht die gewerblichen[3] Einzelunternehmungen wie einen x-beliebigen Vermögensgegenstand behandelt. Der Gesetzgeber sorgt nicht dafür, daß das Unternehmen nach dem Todesfall funktionsfähig bleibt. Stirbt der Einzelunternehmer ohne eine letztwillige Verfügung und hinterläßt er mehrere Erben, so geht das Unternehmen auf die Erbengemeinschaft über, "die ... aber gerade die ungeeignetste Gestaltung (ist), die es für die Führung eines Unternehmens gibt. Denn sie verlangt ..., daß grundsätzlich sämtliche Erben gemeinsam handeln; sie läßt mithin, wenn es nicht zu einer anderweitigen Verständigung unter den Erben kommt, keine eigentliche Führung und Leitung des Unternehmens zu. Sie kennt keine Prokura und ist überhaupt keine handelsrechtlich geduldete Form, in der

---

1) "Auf dem Krankenlager kurz vor dem Ableben errichtete Testamente führen erfahrungsgemäß besonders häufig zu Prozessen, schon deshalb, weil oft nachträglich von dem durch das Testament Benachteiligten die Testierfähigkeit bestritten wird"; so: Herbert Schneider und Gustav Martin: Familienunternehmen und Unternehmertestament, 4. Aufl., Heidelberg 1963, S. 413.

2) Hugo Zartmann: Das Unternehmertestament - nie zu früh, oft zu spät. In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 13 vom 16. 1. 1964, S. 5.

3) Etwas anderes gilt für einen Teil der landwirtschaftlichen Unternehmen; vgl. hierzu Otto Model: Testamentsrecht, 2. Aufl., München und Berlin 1964, S. 188 ff.

ein Unternehmen betrieben werden könnte"[1]. Eine lang andauernde Ungewißheit über den Ausgang der Erbauseinandersetzung wird regelmäßig nicht nur die Unternehmensführung beeinträchtigen, sondern auch die Bereitschaft der bisherigen Gläubiger zu einer weiteren Kreditgewährung, wodurch die Gefahr des Zusammenbruchs der Unternehmung entstehen kann. Diese Gefahr kann noch verstärkt werden durch den drohenden Kapitalabzug der abzufindenden Erben. Zu einem Kapitalabzug werden die Erben häufig schon deshalb gezwungen sein, um die fällig werdenden Erbschaftssteuern begleichen zu können.

Aber auch dann, wenn der Einzelunternehmer rechtzeitig in Form eines Testaments an eine Nachfolgeregelung denkt, ist es für die Gläubiger außerordentlich schwer, darüber Gewißheit zu bekommen, daß das Unternehmen im Todesfall ohne große Erschütterungen auf den designierten Nachfolger übergeht. Der Einzelunternehmer kann nicht nur einen Erben bedenken; er muß den nicht zu Unternehmensnachfolgern bestimmten Erben mindestens den gesetzlichen Pflichtteil zukommen lassen. Ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise auch wieder ein Kapitalentzug droht, besteht im Falle einer Nachfolgeregelung durch eine letztwillige Verfügung eine große Gefahr für den Unternehmensbestand darin, daß die Erben das Testament anfechten und damit einen lang andauernden Zustand der Ungewißheit herbeiführen können, der ähnlich wirkt wie eine unterlassene Nachfolgeregelung.

Wegen der großen Schwierigkeiten der Nachfolgeregelung im Erbgang, sei es mit oder ohne letztwillige Verfügung, kommt Heintzenberg in seiner Untersuchung zu dem durchaus richtigen Ergebnis, daß "die Ziele einer betriebswirtschaftlichen Nachfolgeregelung mit größerer Sicherheit dann erreicht werden, wenn die (Einzel)Unternehmung dem Erbgang entzogen und die Erbfolgeregelung durch die betriebliche Teilhaberschaft der Kinder zu Lebzeiten des

1) Carl Hans Barz: Rechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmernachfolge. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, N. F., 8. Jg. (1956), S. 641.

Erblassers ersetzt wird"[1], wobei Heintzenberg an die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft denkt; Heintzenberg weist jedoch darauf hin, daß die praktische Bedeutung einer solchen Nachfolgeregelung nicht überschätzt werden darf, "da nicht jeder Unternehmer bereit ist, den mit dieser Bindung verbundenen weitgehenden Verzicht auf sein Recht, ... alleine über das von ihm erworbene Vermögen zu verfügen, in Kauf zu nehmen"[1]. Gelegentlich werden zum Zwecke der Erleichterung der Erbauseinandersetzung Einzelunternehmungen auch in die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder GmbH umgewandelt, die im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft als "unsterblich" bezeichnet werden können, da der rechtliche Unternehmensbestand bei ihnen von dem persönlichen Schicksal der Eigenkapitalgeber unabhängig ist[2].

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß der Tod des Einzelunternehmers -insbesondere wenn er unerwartet eintritt- erhebliche Probleme für den erfolgreichen Unternehmensfortbestand mit sich bringt und daher für den Kreditgeber ein großes Risiko darstellt. Der Kreditgeber wird bei einer Kreditgewährung an einen Einzelunternehmer regelmäßig die sich aus dem Ableben des Einzelunternehmers ergebenden Gefahren hoch bewerten. Hierzu ist er schon deshalb gezwungen, weil es für ihn außerordentlich schwer ist, eine Gewißheit über die endgültige Nachfolgeregelung und die wesentlich davon abhängende zukünftige Entwicklung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage zu bekommen; vielfach ist eine ausdrückliche Nachfolgeregelung gar nicht vorhanden, und wo eine solche in Form einer letztwilligen Verfügung besteht, kann sie jederzeit geändert werden, und häufig muß sie sogar geändert werden, weil sich im Laufe der Zeit die ihr zugrunde liegenden Verhältnisse geändert haben. Aus alledem ergibt sich, daß die Ungewißheit über das Schicksal der Einzelunternehmung nach dem Tode des In-

1) Rolf Heintzenberg: Die Einzelunternehmung im Erbgang, Berlin 1957, S. 202.

2) Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen auf Seite 127 ff.

habers kreditwürdigkeitsmindernd wirkt.

(2) Die offene Handelsgesellschaft
und die Kommanditgesellschaft

Bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft ist der Bestand des Unternehmens vor allem von dem Tod eines vollhaftenden Gesellschafters und "von der Kündigungsmöglichkeit seitens eines vielleicht aus rein privaten Gründen unlustig gewordenen Gesellschafters oder von rein familienpolitischen Vorgängen im Kreis der Mitunternehmer bedroht"[1]. Sowohl den Vollhaftern als auch den Teilhaftern steht ein Recht auf Kündigung der Gesellschaft zu; wird im Gesellschaftsvertrag nicht vereinbart, daß im Falle einer Kündigung die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt werden soll, so ist die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft aufzulösen. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn ein vollhaftender Gesellschafter stirbt und eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung fehlt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen bzw. unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt werden soll[2]. Wie bei der Einzelunternehmung bestehen auch bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft keine zwingenden Gläubigerschutzvorschriften für den Fall der Auflösung. "Das Gesetz geht davon aus, daß die Interessen der Gläubiger durch die bestehenbleibende persönliche Haftung der Gesellschafter genügend gesichert sind"[3].

Sowohl bei der offenen Handelsgesellschaft als auch bei der Kommanditgesellschaft besteht häufig die Notwendigkeit, daß wegen bestehender Differenzen bestimmte Gesellschafter ausscheiden. Es ist daher sehr wichtig, daß die Art und Weise des Ausscheidens, insbesondere die Ermittlung des an den Ausscheidenden zu zahlenden Auseinandersetzungsguthabens im Gesellschaftsvertrag zufriedenstellend geregelt ist, zumal der Gesetzgeber hierfür keine

1) Martin Lohmann: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Tübingen 1964, S. 289.

2) Vgl. im einzelnen die Ausführungen auf Seite 124 f.

3) Alfred Hueck: Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 3. Aufl., Berlin 1964, S. 343.

besonders praktikable Regelung bereithält. Obwohl die Auseinandersetzungsregelung "zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (gehört) ..., (wird) sie in vielen Gesellschaftsverträgen ... zu kurz abgetan, entweder weil man glaubt, daß man eine Auseinandersetzung nicht in Erwägung ziehen zu müssen braucht oder weil man sich der Tragweite des Fehlens der Auseinandersetzungsbestimmungen nicht bewußt ist"[1].

Haben die Gesellschafter über die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens keine oder keine hinreichend klare Regelung getroffen, so ist für die Abfindung des Ausscheidenden, und zwar sowohl für den vollhaftenden Gesellschafter als auch für den Kommanditisten, der Wert des Gesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugrunde zu legen. "Für diesen Wert kommt es nicht auf den in der Bilanz ausgewiesenen Wert des Gesellschaftsvermögens an, sondern auf den wirklichen Wert des lebenden Unternehmens einschließlich aller stillen Reserven und einschließlich des good will des Unternehmens"[2]. Mit welchen großen Schwierigkeiten die Ermittlung des "wirklichen Wertes" einer Unternehmung verbunden ist, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden. Die bei der Ermittlung des "wirklichen Wertes" bzw. bei der Auslegung unklarer Vertragsvereinbarungen auftretenden Schwierigkeiten führen häufig dazu, daß die "Gesellschaften ... durch schwere, oft Jahre hindurch dauernde Mißhelligkeiten empfindlich gestört und geradezu lahmgelegt werden"[3][4]. Zu diesen allgemeinen Un-

1) Theodor Beste: Die Regelung der Auseinandersetzungsfrage in den Gesellschaftsverträgen der Personalgesellschaften. In: Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung, 18. Jg. (1924), S. 103.

2) Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. 4. 1955. In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 17, S. 130 ff. (136).

3) Eugen Schmalenbach: Die Beteiligungsfinanzierung, 8. Aufl., Köln und Opladen 1954, S. 109.

4) "Ein Streit unter Teilhabern ist schlimmer als eine Ehescheidung"; so: Gerd Bucerius: ZEIT-Geschichte - wie sie uns in Atem hielt, in: Sonderbeilage "Zwanzig Jahre DIE ZEIT" der Wochenzeitung "Die Zeit", 21. Jg. (1966), Nr. 8 vom 18. 2. 1966.

annehmlichkeiten einer Auseinandersetzung, die sich vornehmlich auf die Ertragslage der Unternehmung ungünstig auswirken, kommt noch, daß das Ausscheiden von Gesellschaftern mit einem Kapitalabfluß verbunden ist, der zu einer erheblichen Belastung der Liquiditätslage führen kann. "Die Erfahrungen in zahlreichen Insolvenzen haben gezeigt, daß neben manchen anderen Ursachen häufig auch die ungenügend durchdachte und gestaltete Ablösung eines ausscheidenden Gesellschafters eine Entblößung der Unternehmung von unentbehrlichen Mitteln bewirkt hat, die eine Zeitlang mitgeschleppt werden konnte, schließlich aber doch zu einer völligen Zahlungsunfähigkeit führte"[1].

Weil die offene Handelsgesellschaft "eine ausgesprochene Personengesellschaft (ist), bei der es entscheidend auf die Persönlichkeiten der einzelnen Gesellschafter ankommt, ... macht das Gesetz den Fortbestand der Gesellschaft grundsätzlich von der unveränderten Personenzusammensetzung abhängig"[2]. Der Tod eines vollhaftenden Gesellschafters löst -wie erwähnt- sowohl die offene Handelsgesellschaft als auch die Kommanditgesellschaft auf, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist; stirbt der Kommanditist, und ist im Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart, so werden seine Erben Kommanditisten. Sieht der Gesellschaftsvertrag einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft vor, daß die Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen vollhaftenden Gesellschafters fortzusetzen ist, so haben die Erben das Recht, zu verlangen, daß ihre Gesellschafterstellung in die Stellung eines Kommanditisten umgewandelt wird, wodurch

---

1) Ernst Knorr: Grundzüge der Unternehmenssicherung unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, gesellschafts-, familien-, erb- und steuerrechtlicher Fragen. In: Unternehmer und Wirtschaftsprüfer mit dem Blick in die Zukunft, Bericht über die Fachtagung des Instituts der Wirtschaftsprüfer am 4. und 5. Juni 1959 in Stuttgart, Düsseldorf 1960, S. 158.

2) Alfred Hueck: Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 3. Aufl., Berlin 1964, S. 283.

die offene Handelsgesellschaft zur Kommanditgesellschaft wird. Üben die Erben dieses Recht aus, so wird dadurch die Haftungsbasis geringer. Sind die verbleibenden vollhaftenden Gesellschafter nicht damit einverstanden, daß die Erben lediglich eine Teilhafterposition übernehmen, so scheiden die Erben aus und müssen abgefunden werden, was zu einem Kapitalabzug führt.

Insgesamt gestaltet sich bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft die Nachfolgeregelung für den Todesfall noch schwieriger als bei der Einzelunternehmung, da neben den bei der Einzelunternehmung auftretenden Problemen bei den Handelsgesellschaften auch noch auf die Interessen der verbleibenden Gesellschafter Rücksicht genommen werden muß. Wegen dieser mit dem Todesfall von Gesellschaftern verbundenen Nachfolgeschwierigkeiten bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft "strebt ... die Praxis in der Ausgestaltung ihrer Verträge durch strukturelle Annäherung an körperschaftliche Satzungen dem organisatorischen Vorbild der Kapitalgesellschaft nach und macht sich deren Vorzüge, vor allem in Hinblick auf eine klare Nachfolgeregelung und Bestandssicherung im Erbfall, zu eigen"[1)2)]. Da aber auch mit dem Einbau kapitalgesellschaftlicher Strukturelemente (z.B. Trennung von Eigentums- und Leitungsfunktion, Schaffung eines Kontrollorgans) keine absolute Gewähr für die Bestandssicherung gegeben ist, werden häufig offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften zur Erleichterung der mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern verbundenen Transaktionen in die "unsterbliche" Aktiengesellschaft oder GmbH umgewandelt[3)].

---

1) Peter Römer: Nachfolge- und Bestandssicherung ... a.a.O. S. 242.

2) Vgl. hierzu auch: Maria Plum: Der fortschreitende Strukturwandel der Personalgesellschaft durch Vertragsgestaltung. In: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860 - 1960, Bd. II, Karlsruhe 1960, S. 137 ff.

3) Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen auf Seite 127 ff.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen die Notwendigkeit, bei der Kreditwürdigkeitsbeurteilung einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft die mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern -sei es durch Tod oder im Wege einer Auseinandersetzung- verbundenen erheblichen Gefahren im Hinblick auf die Entwicklung der Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögenslage zu beachten. Diese Gefahren resultieren zum großen Teil aus den "veralteten"[1] Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Auflösung der Handelsgesellschaften; "es (ist) dem Gesetzgeber höchst gleichgültig ..., was aus dem Betriebe wird, wenn die Gesellschafter aus irgendeinem Grunde auseinandergehen. Der Gesetzgeber behandelt für diesen Fall die Offene Handelsgesellschaft nicht viel anders als einen Skatklub oder Gesangverein"[2]. Zwar lassen sich die gesetzlichen Regelungen zum großen Teil durch den Gesellschaftsvertrag außer Kraft setzen; jedoch macht es den Beteiligten häufig große Schwierigkeiten, hinreichend konkretisierte Vereinbarungen zu treffen, was ein wesentlicher Grund dafür ist, daß die Frage des Ausscheidens vielfach überhaupt nicht gesellschaftsvertraglich geregelt wird. Da dem Kreditgeber einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft der Gesellschaftsvertrag, der auch in mündlicher Form geschlossen sein kann, nicht zugänglich ist, bzw. weil die gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen ebenso wie etwaige letztwillige Verfügungen der Gesellschafter[3] jederzeit formlos geändert werden können, ist der Kreditgeber nicht in der Lage, die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern für den erfolgreichen Unternehmensfortbestand sich ergebenden

---

1) So: Eugen Schmalenbach: Die Beteiligungsfinanzierung, 8. Aufl., Köln und Opladen 1954, S. 107; Maria Plum: a.a.O., S. 149, 190.

2) Eugen Schmalenbach: Die Beteiligungsfinanzierung, 8. Aufl., Köln und Opladen 1954, S. 107 f.

3) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein Gesellschafter im Wege eines Testamentes nur über Rechte verfügen kann, die ihm der Gesellschaftsvertrag zugesteht. Der Gesellschaftsvertrag geht also der letztwilligen Verfügung vor. Vgl. auch: Carl Hans Barz: Rechtliche Maßnahmen ... a.a.O., S. 642.

strukturellen Gefahren hinreichend zu übersehen, was sich bei einer Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auswirken muß.

(3) Die Aktiengesellschaft

Einer der bedeutsamsten Unterschiede der Aktiengesellschaft gegenüber der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft liegt darin, daß der Tod eines Aktionärs den rechtlichen Bestand der Aktiengesellschaft nicht beeinflußt. Die Aktiengesellschaft besteht mit den Erben des verstorbenen Aktionärs fort. Aufgelöst werden kann die Aktiengesellschaft nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung, wobei strenge Gläubigerschutzvorschriften zu beachten sind.

Ein Ausscheiden einzelner Aktionäre aus der Aktiengesellschaft in der Weise, daß sie ihre Beteiligung kündigen und die Kapitaleinlagen aus der Gesellschaft zurückziehen, ist ausgeschlossen. Wer sich von der Aktiengesellschaft trennen will, muß einen Käufer für seine Aktien finden. Die Kapitalbasis wird von diesem Eigentümerwechsel überhaupt nicht berührt. "Es ist ein kaum zu überschätzender Vorteil einer Gesellschaftsform, wenn den Kapitaleignern die Möglichkeit des Austritts ohne großen Vermögensverlust und ohne Schädigung der Unternehmung gegeben ist"[1]. Besonders leicht ist ein solcher Eigentümerwechsel, wenn die Aktien an der Börse eingeführt sind und daher der Verkehrswert der Aktien bekannt ist.

Nicht selten wird die aktienrechtliche Form -wie erwähnt- von Einzelunternehmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften übernommen, um die bei diesen Formen mit der Nachfolge verbundenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Bekannte Beispiele hierfür sind die Umwand-

---

1) Eugen Schmalenbach: Die Aktiengesellschaft, 7. Aufl. Köln und Opladen 1950, S. 186.

lungen der Einzelunternehmen Krupp[1] im Jahre 1903 und Bosch[2] im Jahre 1917. Ein jüngstes Beispiel für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft ist die Firma Otto Wolff KG, Köln; "bei (dieser am 1. 1. 1966 vorgenommenen) Umwandlung geht es in der Hauptsache darum, daß die Führung des Konzerns gesichert bleibt, die bislang von Leib und Leben des Haupteigentümers abhing"[3][4]. Auch wenn die Aktien aus solchen Umwandlungstransaktionen nicht an der Börse eingeführt werden, erleichtern sie doch wesentlich die bei anderen Formen mit der Erbteilung verbundenen Schwierigkeiten. "Der Erbgang in einer weitverzweigten und stark sich vermehrenden Familie wird (durch die Schaffung von Aktien) ... zu einer Angelegenheit ohne formale Schwierigkeiten, der Übergang auf die Erben, auch wenn ihre Zahl groß ist, bedarf keiner komplizierten Rechtsakte"[5].

Die beteiligten Erben sind dem strengen Recht der Aktiengesellschaft unterworfen, die ihrer ganzen Konstruktion nach mehr auf die Dauer berechnet ist[6] als die Einzelunternehmung, offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft. Die Erben erwerben mit den Aktien ein eindeutig abgegrenztes Einflußnahmerecht und haben keine Möglich-

1) Vgl. Gert von Klass: Die drei Ringe - Lebensgeschichte eines Industrieunternehmens, Tübingen und Stuttgart 1953, S. 299; s. auch: Krupp 1812-1912 - herausgegeben auf den hundertsten Geburtstag Alfred Krupps, S. 397 f.

2) Theodor Heuss: Robert Bosch, 5. Aufl., Tübingen o.J. (1964), S. 300 ff.

3) Winfried Wilhelm: Der eiserne Wolff-Konzern. In: Capital, 4. Jg. (1965), Nr. 11, S. 31.

4) Diese neue Aktiengesellschaft will nicht an den Kapitalmarkt gehen, sondern "nur das Führungsgremium nach dem Aktiengesetz konstruieren und wirksam werden lassen"; Maria Baumann: "Nachwuchs läßt sich nicht produzieren". In: Die Zeit, 20. Jg. (1965), Nr. 48 vom 26. 11. 1965, S. 36.

5) Max Kruk: Welche Vorteile bietet die Aktiengesellschaft? In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg. (1964), Nr. 25 vom 30. 1. 1964, S. 5.

6) So auch: Eugen Schmalenbach: Die Aktiengesellschaft, 7. Aufl., Köln und Opladen 1950, S. 257.

keit, dem Unternehmen Kapital zu entziehen; weiter ist wichtig, daß mit dem Tode eines Hauptbeteiligten die Gesellschaft nicht automatisch führerlos wird. Verstirbt ein Hauptaktionär, der im Vorstand oder im Aufsichtsrat tätig war, so nehmen die verbleibenden Organmitglieder die Leitungs- und Überwachungsfunktionen vorübergehend allein wahr. War der verstorbene Hauptaktionär Alleinvorstand, so hat der Aufsichtsrat für eine schnelle Neubesetzung zu sorgen; vorübergehend können auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder Leitungsfunktionen wahrnehmen. Bei der Aktiengesellschaft gibt es also "eine Instanz ..., zu deren wesentlichen Aufgaben die Sicherung der Unternehmernachfolge gehört"[1].

"Wer sich vergegenwärtigt, welche rechtlichen Sicherungen in Gesellschaftsverträgen und in Unternehmertestamenten nötig sind, um bei Gesellschaften anderer Rechtsformen nachteilige Wirkungen des Erbganges von dem Unternehmen möglichst fernzuhalten, wer ferner aus Erfahrung weiß, daß ein vom Gründer noch so gut geschneiderter 'Maßanzug', im Testament festgelegt, nach dessen Tode dann doch nicht immer richtig paßt, weil das Unternehmen inzwischen 'dünner' oder 'dicker' geworden ist, der weiß die grundsätzliche Bedeutung eines Überganges zur Aktiengesellschaft erst in ihrer ganzen Tragweite zu würdigen"[2].

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann zusammenfassend festgestellt werden, daß das Ausscheiden von Eigenkapitalgebern der Aktiengesellschaft die Unternehmung grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Der Kreditgeber einer Aktiengesellschaft braucht nicht zu befürchten, daß im Wege eines Eigentümerwechsels bzw. durch Todesfall dem Unternehmen Kapital entzogen wird. Das Prinzip der Erhaltung des Grundkapitals verlangt, daß das Grundkapital dem Unter-

1) Josef Winschuh: Schicksal und Planung in der Unternehmernachfolge. In: Der Volkswirt, 9. Jg. (1955), Beilage zu Heft 49 vom 10. 12. 1955.

2) Max Kruk: Welche Vorteile ..., a.a.O., S. 5.

nehmen nicht entzogen werden darf. Auch die sich bei der Einzelunternehmung, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft mit dem Ausscheiden von Eigenkapitalgebern im Todesfalle ergebenden Führungs- und Erbauseinandersetzungsprobleme sind bei der Aktiengesellschaft besser gelöst. Insgesamt wirkt also die "Unsterblichkeit" der Aktiengesellschaft, die sich darin zeigt, daß sie in ihrem rechtlichen Bestand von den persönlichen Verhältnissen der Eigenkapitalgeber losgelöst ist, kreditwürdigkeitssteigernd.

(4) Die G m b H

Auch die GmbH wird von dem Tod eines Gesellschafters nicht berührt, es sei denn, daß im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich der Tod als Auflösungsgrund genannt ist. Ob die Gesellschafter eine solche Vereinbarung getroffen haben, kann der Kreditgeber ohne weiteres aus dem bei den Handelsregisterakten befindlichen Gesellschaftsvertrag entnehmen. Obgleich die GmbH-Anteile vererbbar sind, kann der Tod eines geschäftsführenden Gesellschafters Schwierigkeiten für die Gesellschaft mit sich bringen, wenn die verbleibenden Gesellschafter bzw. die Erben sich auf einen neuen Geschäftsführer nicht schnell einigen können. Ein Überwachungsorgan, das hier -wie bei der Aktiengesellschaft- helfend einspringen könnte, fehlt, was bei der Kreditwürdigkeitsbeurteilung als ein Nachteil anzusehen ist.

Für die Auflösung der Gesellschaft sind strenge Gläubigerschutzbestimmungen zu beachten. Ein Ausscheiden von einzelnen GmbH-Gesellschaftern in der Weise, daß sie ihre Kapitaleinlagen von der Gesellschaft zurückerhalten, ist bei der GmbH -anders als bei der Aktiengesellschaft- solange möglich, solange durch solche Transaktionen das Stammkapital nicht verringert wird, d.h. die Zahlungen an den Ausscheidenden zu Lasten etwaiger Rücklagen gehen[1]. Von diesem Fall des Ausscheidens abgesehen, kann der Ge-

1) Diese Art des Ausscheidens ist nur bei volleingezahlten Anteilen möglich.

sellschafter aus einer GmbH grundsätzlich nur dadurch ausscheiden, daß er seinen Anteil veräußert, wodurch die Kapitalbasis der Gesellschaft nicht berührt wird. Insofern ist also auch die GmbH von dem wechselnden Geschick der Gesellschafter unabhängig, was sich auf die Kreditwürdigkeit günstig auswirkt.

(5) Die Genossenschaft

Die Genossenschaft wird in ihrem rechtlichen Bestand durch das Ausscheiden von Mitgliedern nicht berührt. Sinkt die Mitgliederzahl jedoch unter sieben, so hat das Gericht die Genossenschaft aufzulösen. Für eine solche vom Gericht angeordnete oder von der Generalversammlung beschlossene Auflösung bestehen unabdingbare Gläubigerschutzvorschriften. Der Mitgliederwechsel bei der Genossenschaft unterscheidet sich ganz erheblich von dem der Aktiengesellschaft und der GmbH. Während bei der Aktiengesellschaft und der GmbH ein "Ausscheiden" nur möglich ist, wenn die bisherigen Gesellschafter einen Käufer für ihre Anteile finden, so daß die Kapitalbasis von dem Mitgliederwechsel nicht berührt wird, steht den Genossenschaftsmitgliedern ein Kündigungsrecht zu, nach dessen Ausübung sie einen Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens erwerben. Dieses Kündigungsrecht kann den Mitgliedern nicht entzogen werden. Die Satzung kann lediglich die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten bis auf zwei Jahre verlängern.

Obwohl das Kündigungsrecht und die klare Abfindungsregelung zweifellos Vorteile gegenüber den oft schwierigen Auseinandersetzungen bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft sind, darf doch nicht die Gefahr übersehen werden, daß mit dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht nur die Eigenkapitalausstattung verringert wird, sondern auch die Haftungsbasis aus der übernommenen Haftpflicht. Die Eigenkapitalbasis wird weiter von der Unvererbbarkeit der genossenschaftlichen Mitgliedschaft beeinträchtigt. Die mit dem Ausscheiden von Mitgliedern

auftretenden Gefahren werden etwas dadurch abgeschwächt, daß die ausscheidenden Mitglieder nur ihre Geschäftsguthaben zurückerhalten und keinen Anspruch auf anteilige Auszahlung der Rücklagen haben.

Der Kreditgeber einer Genossenschaft muß auch auf die Gefahr achten, die sich daraus ergibt, daß in wirtschaftlich angespannten Zeiten möglicherweise viele Genossenschafter ihre Mitgliedschaft kündigen, um in den Besitz der Geschäftsguthaben zu kommen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verhaltens ist um so größer, je höher die Geschäftsguthaben sind und je weniger die Mitglieder auf die Inanspruchnahme der Genossenschaft angewiesen sind bzw. die Genossenschaft auch als Nichtmitglied in Anspruch nehmen können. Bedenkt man, welche große Bedeutung das Eigenkapital für die Erlangung von Fremdkapital hat, so wird deutlich, daß die unabdingbaren Ausscheidungsmöglichkeiten auf die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft negativ wirken; die Variabilität des genossenschaftlichen Eigenkapitals ist ein wesentlicher Grund dafür, daß genossenschaftliche Unternehmungen -wie erwähnt[1)]- gelegentlich eine Unternehmungsform wählen, bei der die Eigenkapitalgeber ihre Beteiligung nicht kündigen können.

---

1) Vgl. die Ausführungen auf Seite 78.

6. Die Rechnungslegung

Im nachstehenden ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die wirtschaftliche Vorgänge und Tatsachen darstellende Rechnungslegung[1] die Kreditwürdigkeit der einzelnen Unternehmungsformen beeinflußt. Instrumente der Rechnungslegung sind der Jahresabschluß, der seine rechnerische Grundlage in der Buchführung hat, und der Geschäftsbericht[1]. Da der nur von der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft aufzustellende Geschäftsbericht lediglich eine Erläuterung bzw. Ergänzung des Jahresabschlusses darstellt, ist das Schwergewicht der folgenden Betrachtungen auf den Jahresabschluß zu legen. Die Bedeutung der Rechnungslegung für den Kreditgeber soll in der Weise aufgezeigt werden, daß zunächst die gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben der Rechnungslegung dargelegt werden und danach auf die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie im dritten Abschnitt auf die Publizitätspflicht eingegangen wird.

a) Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Rechnungslegung

Nach § 38 Abs. 1 HGB ist "jeder Kaufmann ... verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen". Diese Buchführungspflicht gilt für alle behandelten Unternehmungsformen[2]; für den Einzelunternehmer jedoch nur, wenn er Vollkaufmann ist. Zur Buchführungspflicht gehört auch die in § 39 HGB genannte Verpflichtung, alljährlich ein In-

1) Vgl. auch Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. 12. 1954. In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 16, S. 17 ff. (22).

2) Für die Aktiengesellschaft, die GmbH und die Genossenschaft bestehen noch zusätzliche Rechnungslegungsvorschriften; vgl. §§ 148 ff. AktG, §§ 41 ff. GmbHG, §§ 33 ff. GenG.

ventar und eine Bilanz aufzustellen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß "der ordnungsgemäßer Buchführung genügende Jahresabschluß ... außer der Bilanz eine Gewinn- und Verlustrechnung (umfaßt)"[1]. Verantwortlich für die gesamte Rechnungslegung ist dasjenige Willenszentrum, das die Leitungsfunktionen wahrzunehmen hat.

Die handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht hat ihren Ursprung in dem Bemühen des Gesetzgebers, die Gläubiger des Unternehmens zu schützen. Das zeigen ganz deutlich die Sanktionen der Konkursordnung[2] für den Fall, daß ein in Konkurs gegangenes Unternehmen seine Rechnungslegungsvorschriften verletzt hat. Der Gesetzgeber will den Kaufmann zwingen, sich ein Bild über seine Vermögens- und Erfolgsverhältnisse zu machen; "das Interesse der Gläubiger gebietet, daß der Unternehmer seine Geschäftsgebarung dauernd überwache, was eben die geordnete Buchführung ermöglichen soll"[3]. Ein weiterer Zweck der Rechnungslegung besteht bei denjenigen Unternehmen, an denen sich mehrere Eigenkapitalgeber beteiligen, darin, daß auch die nicht Leitungsfunktionen wahrnehmenden Gesellschafter einen Überblick über die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage erhalten; gleichzeitig dient eine solche Rechenschaftslegung als Grundlage der Gewinn- und Verlustverteilung.

Weil die mittels des Jahresabschlusses darzustellende, den Gläubiger in sehr starkem Maße interessierende Vermögens- und Ertragslage ganz erheblich von der zum großen Teil auf Schätzungen beruhenden Bewertung der Vermögensgegenstände beeinflußt wird, ist der Gesetzgeber bemüht, eine zu günstige Vermögens- und Erfolgsdarstellung zu verhindern[4]. Für die Aktiengesellschaft bestehen zu die-

1) Baumbach/Duden: a.a.O., S. 130 (§ 39 Anm. 1 D).

2) Vgl. §§ 239, 240.

3) Wilhelm Rieger: a.a.O., S. 183 f.

4) Hinsichtlich der Bewertung der Verbindlichkeiten hat das neue Aktiengesetz nunmehr eindeutig festgelegt, daß sie zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind. (§ 156 Abs. 2).

würdigkeit wirken.

b) Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

---

1) So verlangt, daß von zwei oder mehreren grundsätzlich möglichen Wertansätzen der niedrigste Wert zu wählen ist.

2) Vgl. Adler/Düring/Schmaltz: a.a.O., S. 388 (Anm. 2, 4, u. 21 zu § 133), und Franz Schmidt: a.a.O., S. 454 f. (Anm. 4 zu § 42).

und damit die Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht obliegen.

(1) Die Einzelunternehmung, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und GmbH

Eine Prüfung des Jahresabschlusses ist weder für die Einzelunternehmung, die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft noch für die GmbH vorgeschrieben. Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses hat der Einzelunternehmer seiner Bilanzierungspflicht genügt. Über die Gewinnverwendung entscheidet er allein. Bei der offenen Handelsgesellschaft bedarf der von den geschäftsführenden Gesellschaftern aufzustellende Jahresabschluß der Zustimmung der übrigen Gesellschafter, und alle Gesellschafter haben die Bilanz zu unterzeichnen. Bei der Kommanditgesellschaft stellen die geschäftsführenden Komplementäre den Jahresabschluß auf, der von allen Komplementären genehmigt und unterschrieben werden muß. Der Kommanditist hat hierbei kein Mitwirkungsrecht. Er ist lediglich berechtigt, eine Abschrift der Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit unter Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und sonstigen Papiere zu prüfen. Der Jahresabschluß der GmbH ist von den Geschäftsführern aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

Der Kreditgeber steht einem nicht geprüften Jahresabschluß häufig mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Diese Skepsis ist begründet, denn der Kreditsuchende weiß, daß die Aussichten einer Krediterlangung regelmäßig umso größer sind, je besser die Vermögens- und Ertragslage ist, was ihn dazu verführen kann, seine Vermögens- und Ertragslage mittels einer optimistischen Bewertung recht günstig darzustellen. Ob der Kreditnehmer eine solche optimistische Bewertung vorgenommen hat, kann der Kreditgeber nur schwer feststellen, da er kaum in der Lage ist, den gesamten Jahresabschluß zu prüfen. Es ist daher "verständlich ..., daß die Banken von den großen Unternehmen testierte Bilanzen sehen möchten, um ihre Kreditfähigkeit besser beurteilen zu können ... (und häufig) lieber einen Kunden fortziehen lassen, als auf die

Vorlage testierter Bilanzen zu verzichten"[1]. Das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses bei der Einzelunternehmung, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der GmbH wirkt also grundsätzlich kreditwürdigkeitsmindernd.

Im Gegensatz zu den vorstehend behandelten vier Unternehmungsformen ist bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft der Jahresabschluß zu prüfen, und zwar in beiden Fällen von dem Aufsichtsrat und einer fremden Prüfungsinstitution, dem Abschlußprüfer bzw. dem Prüfungsverband, worauf im folgenden näher einzugehen ist.

(2) Die Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft ist der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere jeweils für ein Jahr von der Hauptversammlung zu wählende Abschlußprüfer zu prüfen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Satzung über den Jahresabschluß beachtet worden sind. Der Geschäftsbericht wird daraufhin geprüft, ob er die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben enthält und ob die sonstigen Angaben in ihm nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Obwohl der Abschlußprüfer nur die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und nicht die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen hat, ist nach dem neuen Aktiengesetz im Prüfungsbericht über solche bei der Prüfung festgestellten Tatsachen zu berichten, "die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen"[2]. Diese erweiterte Berichterstattungspflicht des Abschlußprüfers ist wesentlich initiiert worden von dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. 12. 1954, nach dem der Abschlußprü-

1) -ndt: Stolz oder schlechtes Gewissen? In: Die Zeit, 19. Jg. (1964), Nr. 2 vom 10. 1. 1964, S. 19.

2) § 166 Abs. 2 AktG.

fer "seine Gründe warum zu erhalten (hat)"[1] und mündlich oder schriftlich berichten muß, "wenn ihm bei der Abschlußprüfung schwerwiegende Umstände gegen die Geschäftsführung, die Rentabilität oder Liquidität kommen ... (und) nicht schweigend zusehen darf, wenn sich eine ruinöse Entwicklung anbahnt oder die Gefahr des Zusammenbruchs entsteht"[2].

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung durch einen sog. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß zu versehen. Dieser Bestätigungsvermerk ist einzuschränken oder zu verweigern, wenn Einwendungen zu erheben sind. Zu unmittelbaren gesellschaftsrechtlichen Folgen für die Gesellschaft führt eine Verweigerung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht. Da der Bestätigungsvermerk unter dem Jahresabschluß mit zu veröffentlichen ist, "werden ... Vorstand und Aufsichtsrat ... in der Regel jedoch das größte Interesse daran haben, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erlangen, da ein Ersatz einer Nichterteilung für den Ruf, die Beurteilung und den Kredit der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist"[3]. Aus diesem Grunde ist die Drohung mit der Verweigerung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks für den Abschlußprüfer ein Mittel, den Vorstand zur Beseitigung festgestellter Mängel zu veranlassen. Obwohl keinesfalls generell gesagt werden kann, daß "eine Firma, die durch gesetzliche Bestimmungen einer jährlichen Revision durch betriebsfremde Kräfte unterworfen ist, ... naturgemäß als sicherer (wird) angesehen werden können als eine Firma, bei der das nicht der Fall ist"[3], verschafft die aktienrechtliche Pflichtprüfung dem Kreditgeber doch eine Gewißheit darüber, ob die gesetzlichen Bestimmungen über den Jahresabschluß eingehalten

---

1) Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 16, S. 17 (25 f.).

2) Adler/Düring/Schmaltz: a.a.O., S. 633 (Anm. 16 zu § 140).

3) Konrad Mellerowicz: Der Wert der Unternehmung als Ganzes, Essen 1952, S. 87.

worden sind oder nicht. Unter diesem Aspekt ist die Teilprüfung, die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abschließt, bestenfalls ein [illegible] des Mittel.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Da der Abschlußprüfer [illegible] auf die Prüfung des Jahresabschlusses [illegible] (leistet), die an sich der Aufsichtsrat leisten müßte, jedoch sinnvoll nicht leisten kann[1], kann sich der Aufsichtsrat - sofern keine besonderen Gründe vorliegen - mit einer Durchsicht des Prüfungsberichts begnügen und auf eine selbständige Prüfung des Jahresabschlusses verzichten[2]. In dem Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen und am Schluß des Berichts zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß billigt. Genehmigt der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß, so ist der Jahresabschluß damit festgestellt, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, der Hauptversammlung die Feststellung zu überlassen. Daneben obliegt der Hauptversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses, wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht billigt. Von diesen beiden Fällen abgesehen, die in der Praxis Ausnahmecharakter haben, liegt seit dem Aktiengesetz von 1937 das [illegible]recht beim Vorstand und Aufsichtsrat.

1) Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. 12. 1954. In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 16, S. 17 (S. 25).

2) Vgl. auch: Adler/Düring/Schmaltz: a.a.O., S. 13 (Anm. 10 zu § 125).

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so ist die Hauptversammlung an diesen Jahresabschluß gebunden; es verbleibt ihr lediglich die Möglichkeit, über die Verwendung des ausgewiesenen Bilanzgewinns zu beschliessen. Da der Bilanzgewinn jedoch schon um die nach Gesetz, Satzung und Vorstandsermessen in die Rücklagen einzustellenden Beträge gekürzt ist, liegt die Entscheidung über die Gewinnverwendung zu einem großen Teil beim Vorstand und Aufsichtsrat. Dies galt insbesondere für die Regelung des Aktiengesetzes von 1937, das dem Vorstand und Aufsichtsrat Beschränkungen in der Bildung und Auflösung von offenen[1] und stillen Rücklagen nicht auferlegte; auch die Satzung konnte diese Freiheit nicht wirksam beschränken[2]. Das neue Aktiengesetz schränkt die Bildung von offenen und stillen Rücklagen durch Vorstand und Aufsichtsrat ein. Während das bisherige Aktienrecht -wie dargestellt- für die Bewertung der Aktiva nur nicht überschreitbare Höchstwerte kannte und eine beliebige Unterbewertung zuließ, hat das neue Gesetz auch untere Wertgrenzen fixiert. Nach der neuen Regelung s i n d die Gegenstände des Anlagevermögens generell zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten -vermindert um planmäßige Abschreibungen- anzusetzen. Für das Umlaufvermögen gilt weiterhin das Niederstwertprinzip, allerdings darf auch hier der niedrigste Wert nicht mehr beliebig unterschritten werden. Ebenfalls eingeschränkt worden ist die Bildung von offenen Rücklagen durch den Vorstand. Der Vorstand kann künftig neben den laut Gesetz und Satzung in die Rücklagen einzustellenden Beträgen im eigenen Ermessen nur noch höchstens die Hälfte des jeweiligen Jahresüberschusses[3] in die Rücklagen einstellen[4].

---

1) Ausgenommen von dieser Freiheit waren die gesetzlichen Rücklagen.

2) Godin/Wilhelmi: Aktiengesetz (Kommentar), 2. Aufl., Berlin 1950, S. 221 (Anm. 7 zu § 52).

3) Zum Begriff siehe Fußnote 4 auf Seite 64.

4) Vgl. § 58 Abs. 2 AktG.

Wenngleich auch die Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist, daß durch die vorstehend aufgezeigte "Kombination von Höchstwertvorschriften mit Mindestwertvorschriften ... sowohl der Gedanke des Gläubigerschutzes als auch der des Unternehmungsschutzes zu kurz kommen kann, ohne daß andererseits Sicherheit dafür bestünde, daß das Aktionärsinteresse auf lange Sicht am besten gewahrt wäre"[1], so bleibt den bilanzfeststellenden Organen der Aktiengesellschaft doch auch weiterhin ein recht großer Ermessensspielraum bei der Bildung offener Reserven. Durch die aktienrechtliche Regelung, daß Vorstand und Aufsichtsrat über die Bilanzfeststellung und somit in großem Umfang auch über die Rücklagenbildung entscheiden, ist organisatorisch eine günstige Voraussetzung für die Selbstfinanzierung gegeben. Im Aufsichtsrat sind häufig große Kreditgeber vertreten, deren Interesse hinsichtlich der Gewinnverwendung im allgemeinen mehr auf eine verstärkte Selbstfinanzierung als auf eine hohe Gewinnausschüttung gerichtet ist. Das Leitungsorgan wird ebenfalls, und zwar insbesondere dann, wenn die Aussichten einer Kapitalerhöhung am Kapitalmarkt nicht sehr günstig sind, an einer recht weitgehenden Gewinneinbehaltung interessiert sein, um somit die Marktstellung der Gesellschaft erhalten und verbessern zu können. Bei einer solchen weitgehend gleichgerichteten Interessenlage von Vorstand und Aufsichtsrat kommt es relativ leicht zu einer Einigung über eine verhältnismäßig hohe Gewinneinbehaltung. Die vorstehend aufgezeigten günstigen organisatorischen Möglichkeiten für eine Selbstfinanzierung größeren Ausmaßes werden von den Kreditgebern naturgemäß hoch geschätzt und wirken daher kreditwürdigkeitssteigernd.

(3) Die Genossenschaft

Anders als bei der Aktiengesellschaft wird bei der Genossenschaft der Jahresabschluß nicht ausdrücklich vom Genossenschaftsgesetz als Objekt der genossenschaftlichen Ver-

1) Reinhold Henzler: Sicherheit am unsicheren Markt. In: Die Welt, Nr. 62 vom 15. 3. 1965, S. 12.

Pflichtprüfung genannt; dennoch besteht in Literatur[1] und Praxis Übereinstimmung darüber, daß der Jahresabschluß einschließlich des Geschäftsberichts Gegenstand der Pflichtprüfung ist. Allerdings muß diese Prüfung nicht vor der Feststellung des Jahresabschlusses vorgenommen werden[2]. Damit jedoch gewährleistet ist, daß die Generalversammlung über einen mangelfreien Jahresabschluß beschließt, ist es in der Praxis üblich, soweit die vollständige Pflichtprüfung nicht vor der Feststellung durchgeführt werden kann, den Jahresabschluß einer sogenannten Kurzprüfung zu unterziehen[3]. Einen Bestätigungsvermerk analog der aktienrechtlichen Regelung kennt das Genossenschaftsgesetz nicht. Das, was schon an früherer Stelle[4] zur genossenschaftlichen Betreuungsprüfung allgemein festgestellt worden ist, nämlich daß sie ein Faktor zur Hebung der Kreditwürdigkeit der Genossenschaft ist, gilt auch für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Prüfungsverband sind der Jahresabschluß und die Vorschläge des Vorstands zur Gewinn- und Verlustverteilung vom Aufsichtsrat zu prüfen. Über diese Prüfung hat der Aufsichtsrat vor der Generalversammlung zu berichten. Nach dieser Berichterstattung kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Abschluß billigen oder ganz oder teilweise ändern oder die Vorlage eines neuen Jahresabschlusses beschließen. Das zwingend bei der Generalversammlung liegende Bilanzfeststellungsrecht gibt der Generalversammlung -anders als der Hauptversammlung- also die Möglichkeit, auch auf die Gewinnermittlung[5] Einfluß zu nehmen, und die Entscheidung über

1) z.B.: Johannes Stupka: Objekte und Leistungen ... a.a.O., S. 86; Heinz Paulick: Das Recht ... a.a.O., S. 303 f.; Meyer/Meulenbergh: a.a.O., S. 319 (Anm. 1 zu § 53).

2) Eine Ausnahme besteht nach dem Kreditwesengesetz für Kreditgenossenschaften, deren Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark übersteigt (§ 27 Abs. 1).

3) Vgl. Heinz Paulick: Das Recht ... a.a.O., S. 303.

4) Vgl. die Ausführungen auf Seite 114.

5) Mindestwertvorschriften für die Aktiva enthält das Genossenschaftsgesetz nicht.

die Rücklagenbildung liegt allein bei ihr[1].

Die Zuständigkeit der Generalversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses ist insofern ein organisatorischer Nachteil, insbesondere im Vergleich zur Aktiengesellschaft, als das Leitungsorgan die Willensbildung der vielköpfigen Generalversammlung in der Regel viel schwerer übersehen kann als die des Aufsichtsrats. Die Bilanzfeststellung durch die Generalversammlung belastet die langfristige Finanzplanung der Genossenschaftsleitung mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor, da nicht vorherzusehen ist, wie sich die Generalversammlung in Fragen der Gewinnermittlung und Gewinnverteilung entscheiden wird. "In vielen Fällen (ist es) schwierig, die Rücklagenbildung gegenüber der Generalversammlung ... durchzusetzen"[2]. Die Tatsache, daß weder Vorstand noch Kreditgeber in der Lage sind, sicher zu übersehen, welchen Standpunkt die Generalversammlung zur Bilanzfeststellung und zur Gewinneinbehaltung einnehmen wird, muß auf die Kreditwürdigkeit ungünstig wirken.

c) Die Publizitätspflicht

Um auch denjenigen Aktionären und Genossenschaftern, die nicht an der Hauptversammlung bzw. Generalversammlung teilnehmen, in der über die Rechnungslegung verhandelt wird, und etwaigen zukünftigen Eigenkapitalgebern Gelegenheit zur Information über die Aktiengesellschaft und Genossenschaft zu geben, besteht für beide Unternehmungsformen die Pflicht, den Jahresabschluß zu veröffentlichen[3] und zum Handelsregister einzureichen. Der Geschäftsbericht ist

1) Mit Ausnahme der lt. Gesetz und Satzung zu bildenden Rücklagen.

2) Georg Draheim: Die Genossenschaft ..., a.a.O., S. 96.

3) Die "Publizität (ist) ... das M i t t e l , (die) Rechenschaftslegung auch in den Fällen durchzuführen, in denen der Kreis der Berechtigten wegen seiner Größe nicht mehr unmittelbar persönlich angesprochen werden kann"; so: Reinhard Goerdeler: Die Publizität der Rechenschaftslegung. In: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Hrsg. Carl Hans Barz, Carsten Peter Claussen u.a., Frankfurt/Main 1962, S. 211.

nicht zu publizieren, sondern lediglich zu den Handelsregisterakten einzureichen. Obwohl anfangs vornehmlich die augenblicklichen und zukünftigen Eigenkapitalgeber als die Adressaten der Publizität angesehen wurden[1], hat das Reichsgericht schon im Jahre 1908 im Hinblick auf die aktienrechtliche Publizität betont, die Offenlegungspflicht solle Schutz "allen denjenigen bieten, die zu ihr bereits in rechtlicher Beziehung stehen oder in solche Beziehung zu ihr treten wollen, sei es als Aktionäre oder Gläubiger"[2], und der Bundesgerichtshof hat am 11. 7. 1957 zur genossenschaftlichen Publizität festgestellt: "Zweck der vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist es, die Allgemeinheit, insbesondere die genossenschaftsfremden Gläubiger, über die Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten"[3].

Während die Veröffentlichung des Jahresabschlusses allen Aktiengesellschaften zur Pflicht gemacht ist, läßt das Genossenschaftsgesetz Ausnahmen zu; "bei kleineren Genossenschaften findet eine Veröffentlichung nicht statt"[4]. Der Gesetzgeber sagt nicht, was er unter "kleineren Genossenschaften" versteht. Ob eine "kleinere" Genossenschaft von der Publizitätspflicht befreit ist, hängt nach

---

1) Das geht ganz eindeutig aus der Begründung zum GmbH-Gesetz hervor: "Der Veröffentlichungszwang, welcher bei den Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften besteht, ist in erster Linie zum Schutz desjenigen Theils des Publikums bestimmt, welcher sich durch Erwerb von Aktien bei den Gesellschaften betheiligen will. Auch für einen großen Theil der Aktionäre selbst bietet erfahrungsgemäß die Veröffentlichung der Jahresbilanz die hauptsächlichste Gelegenheit zur Information über die Lage des Unternehmens. Aehnliche Verhältnisse haben die entsprechende Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes nöthig gemacht". Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlagen. Amtliche Ausgabe. Berlin 1891, Begründung zu § 42 (S. 91).

2) Urteil des Reichsgerichts vom 8. 5. 1908. In: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 41, S. 293 (S. 298).

3) Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 25, S. 154 (S. 159).

4) § 33 Abs. 3 S. 3 GenG.

einem Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 11. 7. 1957 nicht nur davon ab, ob die Genossenschaft erheblich unter dem Durchschnitt artgleicher Genossenschaften bleibt, sondern insbesondere von der Art ihrer Fremdfinanzierung. Wörtlich heißt es in dem Beschluß: "Wenn eine Genossenschaft zwar erheblich unter dem Durchschnitt artgleicher Genossenschaften bleibt, aber in nennenswertem Umfang fremde Personen zu ihren Gläubigern hat, die ohne weiteres keinen Einblick in den Stand der Entwicklung der Genossenschaft haben, so kann eine Genossenschaft nicht als 'kleinere' ... angesehen werden"[1]. Außerdem kann das Gericht unabhängig von der Größe einer Genossenschaft, "falls nicht nach den besonderen Umständen des Falles die Veröffentlichung geboten erscheint, den Vorstand auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung in offenbarem Mißverhältnisse zu der Vermögenslage der Genossenschaft stehen würden"[2][3].

Die Genossenschaft muß bei der Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses auch die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen und ausgeschiedenen sowie die Zahl der am Schluß des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörenden Mitglieder angeben; außerdem ist -sofern es sich um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

---

1) Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 25, S. 154 ff. (162).

2) § 33 Abs. 3 S. 4 GenG.

3) "Auch dieser Regelung liegt der Gedanke des Schutzes der genossenschaftsfremden Gläubiger zugrunde, denn die Frage, ob eine größere Genossenschaft von der Veröffentlichungspflicht befreit werden kann oder nicht, beurteilt sich vornehmlich an dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung: Ist die Vermögenslage der Genossenschaft bekanntermaßen ohnehin schlecht, so können dieser Genossenschaft die Kosten der Veröffentlichung erspart werden; hat sich die Vermögenslage der Genossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres wesentlich verschlechtert, ohne daß dies in der Öffentlichkeit offenbar geworden ist, so kann die Genossenschaft trotz ihrer ungünstigen Vermögenslage von der Veröffentlichungspflicht und den damit verbundenen Kosten nicht befreit werden". Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 11. 7. 1957. In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 25, S. 154 ff. (S. 159 f.).

handelt- der Gesamtbetrag, um welchen sich in dem abgelaufenen Geschäftsjahr die Geschäftsguthaben und die Haftsummen vermehrt oder vermindert haben, sowie der Betrag der Haftsummen, für die am Jahresschluß alle Genossen aufzukommen haben, zu veröffentlichen. "Durch diese Erstreckung der Veröffentlichungspflicht wird erreicht, daß sichtbar zu machen ist, welches Vertrauen die Genossenschaft bei ihren eigenen Mitgliedern genießt und was die Mitglieder von der eingetretenen Entwicklung halten"[1]. Die vorstehend genannten Daten sind auch dann dem Gericht mit einzureichen, wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt ist.

Die öffentliche Rechnungslegung ermöglicht dem Kreditgeber wertvolle Einsichten in die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage, die bei nicht-publizitätspflichtigen Unternehmen entweder überhaupt nicht oder nur schwer zu erhalten sind. Wenngleich es in der Praxis auch durchaus Kreditgeber gibt, die der Publizität gar nicht als Informationsmittel bedürfen, weil sie über andere Quellen der Information verfügen, z.B. eine Vertretung im Aufsichtsrat, so ist sie für die meisten Kreditgeber doch eine wichtige Informationsmöglichkeit. Dies gilt insbesondere für die Obligationäre und Warenkreditgeber, deren faktische Stellung meist viel schwächer ist als die der Kreditinstitute[2]; dazu trägt nicht zuletzt § 18 des Kreditwesengesetzes bei, wonach die Kreditinstitute grundsätzlich verpflichtet sind, bei Krediten über 20.000,-- DM von den Kreditnehmern die Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorlage der Jahresabschlüsse, zu verlangen. Aber unabhängig von den graduellen Unterschieden in der Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung für die einzelnen Kreditgeber gilt doch allgemein, daß die Publizität, indem sie -insbesondere auch durch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgliederung des Jahresabschlusses- zur Klarheit

1) Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 11. 7. 1957. In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 25, S. 154 (S. 159).

2) So auch: Adolf Moxter: Der Einfluß von Publizitätsvorschriften auf das unternehmerische Verhalten, Köln und Opladen 1962, S. 121.

und Durchsichtigkeit der finanziellen Verhältnisse beiträgt, die Kreditwürdigkeit günstig beeinflußt. "Je klarer und durchsichtiger die finanziellen Verhältnisse einer Unternehmung sind, desto sicherer kann sich derjenige fühlen, der dieser Unternehmung Mittel überläßt, die als Fremdkapital ... eingesetzt werden"[1]. Diese Wirkung ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß die Publizität "es den Gläubigern ... (ermöglicht), die der effektiven Gefährdung (ihrer Forderungen) a n g e m e s s e n e n Gegenmaßnahmen zu ergreifen"[2].

Dadurch, daß durch die öffentliche Rechnungslegung wichtige authentische Daten über die Konstitution und Situation der Unternehmung bekanntgemacht werden, trägt die Publizität mit dazu bei, daß ein Unternehmen nicht zu Unrecht in den Ruf einer finanziellen Schwäche kommt. Für den Kreditgeber ist dies von außerordentlich großer Bedeutung, da schon ein bloßes Gerücht den Zusammenbruch eines Unternehmens herbeiführen kann. "Wer das Risiko der Publizität scheut, handelt ... dafür das Risiko des Gerüchts und des Mißtrauens ein"[3], so daß die Behauptung Kruks berechtigt erscheint, daß "das Gerede über die Firma Fried. Krupp, im Herbst 1963 von britischen Sonntagsblättern an die Öffentlichkeit gebracht, ... nicht (hätte) aufkommen können, wenn Krupp regelmäßig seine Bilanzen publiziert hätte"[4]. Bei dieser die Kreditwürdigkeit allgemein positiv beeinflussenden Wirkung der Publizität darf nicht übersehen werden, daß es auch Fälle geben kann, in denen durch die Veröffentlichung einer vorübergehenden Fehlentwicklung der Zusammenbruch der Unternehmung herbeigeführt wird, der

---

1) Curt Sandig: Finanzierung mit Fremdkapital, Stuttgart 1965, S. 23.

2) Adolf Moxter: a.a.O., S. 131.

3) Gerd Materne: Publizität und Unternehmenskrise. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 62 vom 13. 3. 1964, S. 29.

4) Max Kruk: "Lieber Geld verlieren als Vertrauen". In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg. (1964), Nr. 89 vom 16. 4. 1964, S. 5.

ohne die Publizität hätte vermieden werden können.

Eine weitere sehr wichtige Funktion der Publizität besteht darin, "die Leiter der Gesellschaft auf den richtigen Bahnen zu halten"[1], d.h. Schutz zu bieten gegen eine unsolide Unternehmensführung. Die Furcht vor einer ungünstigen Publizität zwingt das Leitungsorgan zu einer risikobewußten Unternehmungsführung. Auch diese Funktion der öffentlichen Rechnungslegung ist für den Kreditgeber von erheblicher Bedeutung.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß die öffentliche Rechnungslegung auf die Kreditwürdigkeit positiv wirkt, weshalb "Unternehmungen, die eine solche Form wählen, durch die sie zu einer gewissen Offenlegung ihrer finanziellen Verhältnisse gezwungen sind, ... häufig leichter Fremdkapital heranziehen können, als solche, die mit einer öffentlichen Kritik ihrer Finanzgebarung nicht zu rechnen haben"[2]. Diese kreditwürdigkeitssteigernde Wirkung haben von den hier untersuchten Unternehmungsformen nur die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

---

1) Urteil des Reichsgerichts vom 26. 2. 1915. In: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 49, S. 358 ff. (363 f.).

2) Curt Eisfeld: Finanzierung. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. II (1926), Sp. 959.

Drittes Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Die vorliegende Untersuchung hat deutlich gemacht, daß die Rechtsform zu jenen Faktoren gehört, aus denen sich die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens mosaikartig ergibt. Dies gilt unabhängig davon, ob die ökonomische und rechtliche Gestalt der Unternehmung kongruent sind, da jede Unternehmungsform ein Minimum an Rechtssätzen enthält, die nicht abbedungen werden können und die daher i m m e r eine grundsätzliche Bedeutung für den Kreditgeber haben.

2. Die gelegentlich zu hörende Auffassung, für die Kreditwürdigkeit sei die Unternehmungsform bedeutungslos, es komme n u r auf ökonomische Fakten an, ist in dieser Allgemeinheit nicht aufrechtzuerhalten, und zwar deshalb nicht, weil die rechtlichen Normen der Unternehmungsform auch Fakten sind, die bedeutsame betriebswirtschaftliche Auswirkungen haben. Daß dies durchaus in der Praxis beachtet wird, zeigt sich beispielsweise daran, daß sich die Kreditgeber häufig ihre Zustimmung zu einem Rechtsformwechsel der kreditnehmenden Unternehmung vorbehalten.

3. Eine befriedigende Antwort auf die Frage, inwiefern die Unternehmungsform in der Lage ist, die Kreditwürdigkeit zu beeinflussen, läßt sich nur geben, wenn a l l e wesentlichen Strukturelemente der Rechtsform untersucht werden. Weil dies in der Literatur häufig nicht beachtet wird, kommen nicht vertretbare Aussagen, wie die folgenden zustande: "Die passive Kreditfähigkeit einer Kapitalgesellschaft ist nahezu unbeschränkt"[1] oder "vom Standpunkt der Gläubiger aus gesehen, ist sie

1) Friedrich Buchwald und Erhard Tiefenbacher: Die zweckmäßige Gesellschaftsform nach Handels- und Steuerrecht, 2. Aufl., Heidelberg 1961, S. 86.

(die offene Handelsgesellschaft) ... als die kreditfähigste und -würdigste (Gesellschaftsform) anzusehen"[1].

4. Aber auch bei einer Würdigung aller wesentlichen Strukturmerkmale läßt sich nicht generell sagen, ob diese oder jene Unternehmungsform die kreditwürdigste Rechtsform darstellt. Eine allgemeingültige Stufung der Unternehmungsformen nach ihrer Fähigkeit, die Kreditwürdigkeit der Unternehmung zu beeinflussen, ist nicht möglich, da das A u s m a ß des Einflusses der einzelnen Rechtsformelemente nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann; es leuchtet ohne weiteres ein, daß zum Beispiel die kreditwürdigkeitssteigernde Wirkung der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter über erhebliches Privatvermögen verfügen, größer ist als bei einer gleich großen Gesellschaft, deren Gesellschafter nennenswertes Privatvermögen nicht besitzen. In einer theoretischen Arbeit läßt sich nur die grundsätzliche Bedeutung der einzelnen Strukturelemente für die Beeinflussung der Kreditwürdigkeit feststellen, nicht dagegen das Ausmaß dieses Einflusses. Daher muß sich die vorliegende Untersuchung -wie viele andere wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Arbeiten- mit "Erklärungen im Prinzip"[2] begnügen.

Die prinzipielle Bedeutung der untersuchten Strukturelemente der einzelnen Unternehmungsformen für die Kreditwürdigkeit soll nachstehend noch einmal zusammenfassend dargestellt werden.

---

1) Heinrich Lehmann: a.a.O., S. 125.

2) Vgl. hierzu auch F.A. Hayek: Missbrauch und Verfall der Vernunft, Frankfurt/M. 1959, S. 55.

(1) Die Einzelunternehmung

Im Geschäftsverkehr wird der Handelsregistereintragung einer Einzelunternehmung eine gewisse Garantiefunktion beigemessen, die sich auf die Fremdkapitalbeschaffung günstig auswirkt. Während die persönliche Haftung des Einzelunternehmers ein die Kreditwürdigkeit förderndes Strukturelement darstellt, setzen die Abhängigkeit der Eigenkapitalaufbringungsmöglichkeiten von dem Vermögen nur einer Person und das Fehlen jeglicher gesetzgeberischer Vorsorge für eine Erhaltung des Eigenkapitalbestandes der Fremdfinanzierung enge Grenzen. Wenngleich die Leitungsstruktur der Einzelunternehmung im Einzelfall -insbesondere bei kleineren Unternehmen- durchaus ein kreditwürdigkeitssteigernder Faktor sein kann, so beeinflussen jedoch tendenziell die strukturellen Gefahren einer Einmann-Leitung und die Ungewißheit über das Schicksal der Unternehmung nach dem Tode des Inhabers die Bereitschaft zur Kreditgewährung in negativer Weise. Ferner wird die Kreditwürdigkeit von dem Fehlen einer Prüfungs- und Publizitätspflicht des Jahresabschlusses beeinträchtigt.

(2) Die offene Handelsgesellschaft

Die Formfreiheit des Gesellschaftsvertrages und die Schwierigkeiten bei der vertraglichen Anpassung der dispositiven Gesetzesvorschriften an die realen Gegebenheiten können bei der offenen Handelsgesellschaft dazu führen, daß sehr wesentliche Bereiche des Gesellschaftsverhältnisses entweder gar nicht oder nur mangelhaft geregelt werden, was beim Eintritt bestimmter Ereignisse eine erhebliche Beeinträchtigung der Kredittilgungsmöglichkeiten und damit der Kreditwürdigkeit zur Folge haben kann. Wie bei der Einzelunternehmung wird der Handelsregistereintragung der offenen Handelsgesellschaft eine Garantiefunktion zuerkannt, die die Kreditwürdigkeit günstig beeinflußt. Die ver-

besserten Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten gegenüber der Einzelunternehmung wirken sich günstig auf eine Fremdfinanzierung aus; beeinträchtigt wird sie jedoch auch hier von dem fehlenden gesetzlichen Schutz vor einem Eigenkapitalabzug. Positiv beeinflußt wird die Kreditwürdigkeit von der unbeschränkten, solidarischen und unmittelbaren Haftung der Gesellschafter für die Unternehmungsverbindlichkeiten. Obwohl die Leitungsstruktur der offenen Handelsgesellschaft im Einzelfall durchaus Vorteile gegenüber der Leitungsorganisation der Einzelunternehmung haben kann, enthält sie dennoch sehr viele die Fremdfinanzierung ungünstig beeinflussende neuralgische Punkte. Weiterhin negativ wirken auf die Kreditwürdigkeit die mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern verbundenen Gefahren und das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Prüfung und Publizität des Jahresabschlusses.

(3) Die Kommanditgesellschaft

Die bei der offenen Handelsgesellschaft mit dem Abschluß eines mangelhaften Gesellschaftsvertrages verbundenen Gefahren können in gleicher Weise bei der Kommanditgesellschaft auftreten und somit zu einer Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit führen. Im Vergleich zur Einzelunternehmung und offenen Handelsgesellschaft kommt der Handelsregistereintragung der Kommanditgesellschaft eine erhöhte Bedeutung für den Kreditgeber zu, da sie durch die Eintragung der Kommanditisten mit ihren Kommanditeinlagen einen gewissen Einblick in die Eigenkapitalverhältnisse der Gesellschaft zuläßt und im Hinblick auf die Kommanditeinlagen Schutz vor einer stillschweigenden Kapitalzurückziehung gewährt. Wegen des fehlenden Leitungsrechts der Kommanditisten kann ihre Zahl relativ hoch sein, was für die Eigen- und damit auch für die Fremdkapitalbeschaffungsmöglichkeiten günstig ist. Die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten wirkt negativ

auf die Kreditwürdigkeit, im Gegensatz zu der unbeschränkten Haftung der Komplementäre. Daß sich mit zunehmender Zahl der Kommanditisten die Zahl der Mitglieder der Leitungsinstanz nicht erhöht, ist zweifellos gegenüber der offenen Handelsgesellschaft ein Vorteil; ein weiterer Vorteil besteht darin, daß das Ausscheiden eines Kommanditisten die Unternehmung nicht in gleicher Weise berührt wie das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters. Im übrigen hat die Leitungsstruktur der Kommanditgesellschaft dieselben Schwächen wie die der Einzelunternehmung und der offenen Handelsgesellschaft, und auch im Hinblick auf das Ausscheiden von Komplementären ergeben sich erhebliche Unsicherheitsfaktoren, die kreditwürdigkeitsmindernd wirken. Daneben beeinträchtigt das Fehlen einer Prüfungs- und Publizitätspflicht des Jahresabschlusses die Kreditwürdigkeit.

(4) Die Aktiengesellschaft

Die sehr eingehende zwingende aktienrechtliche Gründungsregelung gibt dem Kreditgeber die die Kreditwürdigkeit positiv beeinflussende Gewißheit, daß im Gründungsstadium ein dem Grundkapital entsprechendes Vermögen von den Gründern aufgebracht und der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden ist. Kann sich eine Aktiengesellschaft zwecks Eigenkapitalbeschaffung an den Kapitalmarkt wenden, so wirkt sich diese Art der Eigenfinanzierung günstig auf die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten aus; daneben wirkt kreditwürdigkeitssteigend das Prinzip der Erhaltung des Grundkapitals und die Pflicht zur Rücklagenbildung. Das Fehlen einer über die Kapitalbeteiligung hinausgehenden Haftung der Aktionäre beeinflußt die Kreditwürdigkeit tendenziell negativ. Die Art der Willensbildung in der Hauptversammlung kommt den Informations- und Einflußnahmewünschen des Kreditgebers entgegen und erhöht damit die Kreditwürdigkeit. Ist der Kreditgeber im Aufsichtsrat vertreten, so wirkt das

ebenfalls kreditwürdigkeitssteigernd, und für die nicht im Kontrollorgan vertretenen Kreditgeber hat der Aufsichtsrat auf jeden Fall dann eine kreditwürdigkeitssteigernde Wirkung, wenn in ihm Personen sitzen, die es ihrem guten Ruf schuldig sind, dafür zu sorgen, daß das Unternehmen solide geführt wird. Die strenge Funktionstrennung zwischen den Willenszentren und die rechtlich relativ unabhängige Stellung des Vorstands schaffen günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unternehmensführung. Ein erheblicher Vorteil der Aktiengesellschaft gegenüber der Einzelunternehmung und den Handelsgesellschaften liegt darin, daß ihr Bestand von dem persönlichen Schicksal der Aktionäre losgelöst ist; die Eigenkapitalbasis wird von einem Eigentümerwechsel nicht berührt, was für den Kreditgeber von positiver Bedeutung ist. Auch die zwingend vorgeschriebene Prüfung und Publizität des Jahresabschlusses sowie die Art der Feststellung des Jahresabschlusses, die eine Gewinneinbehaltung begünstigt, erhöhen die Kreditwürdigkeit.

(5) Die G m b H

Die nicht ausreichende gesetzliche Sicherung der Stammkapitalaufbringung im Falle einer Gründung mit Sacheinlagen gibt dem Kreditgeber keine Gewähr, daß im Zeitpunkt der Gründung ein dem Stammkapital entsprechendes Vermögen von den Gesellschaftern tatsächlich aufgebracht worden ist, was auf die Kreditwürdigkeit negativ wirkt. Die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung haben enge Grenzen, wodurch die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Die kreditwürdigkeitssteigernde Wirkung des konstanten Stammkapitals wird beeinträchtigt durch das Fehlen irgendwelcher Institutionen, die die Einhaltung dieser Regelung überwachen. Negativ beeinflußt wird die Kreditwürdigkeit weiterhin von der auf den Kapitalanteil beschränkten Haftung der Gesellschafter; eine evtl. vorhandene Nachschußpflicht stellt keine Erweiterung der

Garantiebasis für das Fremdkapital dar. Die recht weitgehende Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der einzelnen Willenszentren kann -sinnvoll genutzt- zu großer kaufmännischer Beweglichkeit führen. Für den Kreditgeber ist jedoch im Vergleich zur Aktiengesellschaft von Nachteil, daß ein Kontrollorgan, in dem fremde Personen Rat erteilen könnten, nicht vorhanden ist und eine öffentliche Rechnungslegung ebenso wenig erfolgt wie eine Überwachung der Geschäftsführung und eine Prüfung des Jahresabschlusses durch gesellschaftsfremde Personen. Ein die Kreditwürdigkeit erhöhendes Strukturelement ist die gesetzliche Regelung, daß das Ausscheiden von Gesellschaftern den rechtlichen Bestand der Gesellschaft und die Kapitalbasis nicht berührt.

(6) Die Genossenschaft

Die gesetzliche Regelung, daß eine Genossenschaft vor ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister die Zulassung zum Beitritt eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes benötigt und die Unzulässigkeit der Einbringung von Sacheinlagen sind Faktoren, die die Kreditwürdigkeit positiv beeinflussen. Beeinträchtigt werden die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten von den strukturellen Schwierigkeiten der Eigenkapitalbeschaffung. Kreditwürdigkeitserhöhend wirkt die Pflicht zur Bildung von Rücklagen und die Übernahme einer Haftpflicht durch die Mitglieder. Das "Ein-Mann eine Stimme-Prinzip", die umfangreichen Kompetenzen der Generalversammlung und die nicht sehr strenge Funktionstrennung zwischen den einzelnen Willenszentren können zu einer gewissen Führungsvielfalt führen und damit eine mangelnde Elastizität der Unternehmensleitung zur Folge haben, was auf die Fremdkapitalbeschaffung nicht förderlich wirkt. Positiv auf die Kreditwürdigkeit wirkt die mit dem Anschlußzwang erreichte regelmäßige umfangreiche Prüfung und Betreuung der Genossenschaft durch den genossenschaft-

lichen Prüfungsverband. Das den Mitgliedern unabdingbar zustehende Recht, die Mitgliedschaft zu kündigen, wodurch ihnen ein Anspruch auf Auszahlung der Geschäftsguthaben zuwächst,mit der Folge einer Verringerung der Kapital- und Haftungsbasis, stellt ein kreditwürdigkeitsminderndes Element der genossenschaftlichen Rechtsform dar. Die Zuständigkeit der Generalversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses, die zur Folge hat, daß weder Vorstand noch Kreditgeber in der Lage sind, sicher zu übersehen, welchen Standpunkt die Generalversammlung zur Frage der Gewinneinbehaltung einnehmen wird, wirkt sich auf die Kreditwürdigkeit ungünstig aus. Positiv beeinflußt wird die Kreditwürdigkeit von der Prüfungs- und Publizitätspflicht des Jahresabschlusses.

Literaturverzeichnis

Adler/Düring/Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft (Kommentar), 3. Aufl., Stuttgart 1957.

Alfter, Josef: Die Lebensschicksale der Aktiengesellschaft in theoretischer Beleuchtung, Jena 1932.

Anlagenband zum Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29.2.1964, erstattet vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft -Anlage zur Bundestagsdrucksache IV/2320-.

Arbeitskreis Krähe der Schmalenbach-Gesellschaft: Finanzorganisation, Köln und Opladen 1964.

Bargen, Karl von: Zusammenhang zwischen Rechtsform und Kreditfähigkeit bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Diss. Göttingen 1923.

Barz, Carl Hans: Rechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmernachfolge. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, N.F., 8. Jg. (1956), S. 630 ff.

Barz, Carl Hans, Claussen, Carsten Peter u.a. (Hrsg.): Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt/M. 1962.

Baumann, Maria: "Nachwuchs läßt sich nicht produzieren". In: Die Zeit, 20. Jg. (1965), Nr. 48 vom 26.11.1965, S. 35.

Baumbach/Duden: Handelsgesetzbuch (Kommentar), 17. Aufl., München und Berlin 1966.

Baumbach/Hueck: GmbH-Gesetz (Kommentar), 11. Aufl., München und Berlin 1964.

- -: Aktiengesetz (Kommentar), 12. Aufl., München und Berlin 1965.

Bayer, Hans: Die Bedeutung der Rechtsform für Bestand und Entwicklung der mittleren Unternehmen. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 83. Jg. (1963), S. 579 ff.

Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, 2. Aufl., Stuttgart 1956.

Beckmann, Liesel und Pausenberger, Ehrenfried: Gründungen, Umwandlungen, Fusionen, Sanierungen, Wiesbaden 1961.

Begründung zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937. In: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 28 vom 4.2.1937.

Bellinger, Bernhard: Langfristige Finanzierung, Wiesbaden 1964.

Bergmann, Kurt: Unternehmungsformen in der kommunalen Energieversorgung, München 1957.

Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29.2.1964, erstattet vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft -Bundestagsdrucksache IV/2320-.

Beste, Theodor: Die Regelung der Auseinandersetzungsfrage in den Gesellschaftsverträgen der Personalgesellschaften. In: Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung, 18. Jg. (1924), S. 97 ff.

- -: Finanzierung. In: Staatslexikon, 6. Aufl., Bd. 3, Freiburg 1959, Sp. 295 ff.

Böttcher, Conrad: Eine attraktive Unternehmensform: die GmbH & Co KG. In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 92 vom 20.4.1964, S. 5.

Brixner, Jörg: Zweckmäßigkeit und Möglichkeiten genossenschaftlicher Betätigung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Diss. Münster 1961.

Bucerius, Gerd: ZEIT-Geschichte - wie sie uns in Atem hielt. In: Sonderbeilage "Zwanzig Jahre DIE ZEIT" der Wochenzeitung "Die Zeit", 21. Jg. (1966), Nr. 8 vom 18.2.1966.

Büchner, Richard: Unternehmungsformen. In: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Ausgabe 1955, Bd. II, Bern 1955, S. 478 ff.

Buchwald, Friedrich und Tiefenbacher, Erhard: Die zweckmäßige Gesellschaftsform nach Handels- und Steuerrecht, 2. Aufl., Heidelberg 1961.

Bundesjustizministerium (Hrsg.): Zur Reform des Genossenschaftsrechts - Referate und Materialien, 3 Bände, Bonn 1956, 1958, 1959.

- -: Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes und Erläuterungen zum Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes, herausgegeben am 23.2.1962.

Busse, Andreas: Depotstimmrecht der Banken, Wiesbaden 1962.

Bussmann, K.F.: Finanzierungsvorgänge, München 1955.

Cassier, Siegfried C.: Wer bestimmt die Geschäftspolitik der Großunternehmen?, Frankfurt/M. 1962.

Dalberg, Rudolf: Kreditsicherung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin 1911.

Dempewolf, Günter: Lieferantenkredit oder Bankkredit? In: Finanzierungs-Handbuch, Hrsg. Hans Janberg, Wiesbaden 1964, S. 609 ff.

Deutsch, Paul: Grundfragen der Finanzierung im Rahmen der betrieblichen Finanzwirtschaft, Wiesbaden 1962.

Deutsche Genossenschaftskasse: Bericht über das 15. Geschäftsjahr (1964).

Dienst, Diether: Die aktienrechtliche externe Gründungsprüfung, Diss. München 1959.

Dietz, Rolf: Betriebsverfassungsgesetz (Kommentar), 3. Aufl., München und Berlin 1960.

Döllerer, Georg: Zweck der aktienrechtlichen Publizität (Gutachten). In: Der Betriebs-Berater, 13. Jg. (1958), S. 1281 ff.

Draheim, Georg: Die Genossenschaft als Unternehmungstyp, 2. Aufl., Göttingen 1955.

- -: Genossenschaftliche Zusammenschlüsse. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts - Referate und Materialien, Hrsg. Bundesjustizministerium, Bd. I, Bonn 1956, S. [illegible] ff.

[illegible], Friedrich: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Ihr wirkliches Wesen und ihre wirtschaftliche Gestalt, Stuttgart 1931.

Dülfer, Eberhard: Die Aktienunternehmung, Göttingen 1962.

Eick, Jürgen: Der Familienbetrieb. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 9 vom 11.1.1964, S. 5.

Eisfeld, Curt: Finanzierung. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. II (1926), Sp. 931 ff.

Elsenbroich, Manfred: Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, Wiesbaden 1959.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, nebst Motiven und Anlagen. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 5. Leg.-Per., IV. Session 1884, Bd. 3. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, Aktenstück Nr. 21, S. 215 ff.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlagen. Amtliche Ausgabe. Berlin 1891.

Entwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz nebst Begründung (Regierungsentwurf), Bonn 1960.

Eucken, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, 7. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959.

Falk, Rudolf: Unternehmungsformen in betriebswirtschaftlicher, handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtung. In: Der Betriebs-Berater, Sonderbeilage für Betriebswirtschaft Heft 1/2 zum zweiten Vierteljahr 1947.

Fehling, Kurt: Gefahren der beschränkten Haftung für die Gläubiger einer G.m.b.H., Diss. Frankfurt/M. 1935.

Findeisen, Franz: Die Unternehmungsform als Rentabilitätsfaktor, Berlin 1924.

- -: Unternehmungsform. In: Handwörterbuch für Betriebswirtschaft, Bd. V (1928), Sp. 511 ff.

Fink, Fritz: Dynamische Kreditbegebung - Ein Beitrag zur Lösung des Kreditproblems des mittleren und kleineren Industriebetriebes, Diss. München 1956.

Fischer, Curt: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1948.

Fischer, Guido: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 9. Aufl., Heidelberg 1964.

Fleege-Althoff, Fritz: Die notleidende Unternehmung, Bd. I, Stuttgart 1930.

Forstmann, Albrecht: Geld und Kredit, I. Teil, Göttingen 1952.

Fränkel, Franz: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Tübingen 1915.

Frieß, Otto: Kreditprobleme der Klein- und Mittelindustrie, Diss. München 1929.

Gadow/Heinichen: Aktiengesetz (Kommentar), begründet von W. Gadow, E. Heinichen, E. Schmidt, W. Schmidt, O. Weipert, 2. Aufl., 2 Bände, Berlin 1961 und 1965.

Gaebert, Horst: Die Abgrenzung der Funktionen von Vorstand und Mitgliederversammlung bei der eingetragenen Genossenschaft im geltenden und zukünftigen Recht, Diss. Münster 1959.

Gerstenberg, Charles W.: Financial Organization and Management of Business, Fourth Edition, Englewood Cliffs, N.J., 1959.

Geßler, E.: Probleme der GmbH-Rechtsreform. In: GmbH-Rundschau, 57. Jg. (1966), S. 102 ff.

Glaß, Otto: Genossenschaftskunde, Berlin/München 1949.

Godin/Wilhelmi: Aktiengesetz (Kommentar), 2. Aufl., Berlin 1950.

Goerdeler, Reinhard: Die Publizität der Rechenschaftslegung. In: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Hrsg. Carl Hans Barz, Carsten Peter Claussen u.a., Frankfurt/M. 1962, S. 211 ff.

Goerke, Erwin: Welche Unternehmungsform verspricht den größten Geschäftserfolg? Stuttgart 1925.

Göttelmann, Gustav: Aktienrechtliche Pflichtprüfung und genossenschaftliche Betreuungsprüfung, Diss. Köln 1957.

Gottschalk, Hellmut: Die Lehren aus den Aktienskandalen der Nachkriegszeit, Frankfurt/M. 1934.

Götze, Hermann: Wesen und Bedeutung der Gesellschaftsformen, Berlin 1948.

Granzow, Walter: Das Recht der deutschen Genossenschaften. Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht, Tübingen 1940.

Greulich, C.: Der Kredit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 32. Bd. (1906), S. 721 ff.

Grochla, Erwin: Finanzierung. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 3 (1961), S. 604 ff.

Großmann-Doerth, Hans: Reform des Gesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In: Gutachtenband des 5. Deutschen Juristentags in der Tschechoslowakei, Reichenberg 1931, S. 165 ff.

Gutenberg, Erich: Finanzierung und Sanierung. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 2. Aufl., Bd. I (1938), Sp. 1739 ff.

- -: Die Stellung der Unternehmensmorphologie in der Betriebswirtschaftslehre. In: Die Morphologie der einzelwirtschaftlichen Gebilde und ihre Bedeutung für die Einzelwirtschaftspolitik. Bericht über die Kölner Tagung 1955, Göttingen 1957 (Bd. 1 der Schriften des Seminars für Genossenschaftswesen an der Universität zu Köln, Hrsg. Gerhard Weisser), S. 21 ff.

- -: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1958.

- -: Untersuchungen über die Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmen, Köln und Opladen 1959.

- -: Unternehmensführung - Organisation und Entscheidungen, Wiesbaden 1962.

Haas, Ludwig: Die Bedeutung der Mitgliederhaftpflicht für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Problematik der Genossenschaft ohne Haftpflicht, Düsseldorf 1962.

Hagemann, Wilhelm: Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, Berlin 1931.

Hagenmüller, Karl Fr.: Der Bankbetrieb, 3 Bände, Wiesbaden 1964.

Hartmann, Bernhard: Der lästige Gesellschafter in der Wirtschaftspraxis, 2. Aufl., Köln 1963.

- -: Kreditprüfung und Kreditüberwachung, Stuttgart 1965.

Hasenack, Wilhelm: Unternehmertum und Wirtschaftslähmung, Berlin 1932.

Haupt, Günter und Reinhardt, Rudolf: Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Tübingen 1952.

Hayek, F.A.: Missbrauch und Verfall der Vernunft, Frankfurt/M. 1959.

Heer, Hans Hermann: Die genossenschaftliche Unternehmungsform und die Grenzen ihrer Anwendungsmöglichkeit in der Industrie, Diss. Köln 1955.

Heilmann, Ernst Adolf: Betriebswirtschaftliche Argumente im Kreditantrag, Diss. Münster 1959.

Heintzenberg, Rolf: Die Einzelunternehmung im Erbgang, Berlin 1957.

Henze, Max: Die GmbH & Co Kommanditgesellschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1965.

Henzler, Reinhold: Die Genossenschaft eine fördernde Betriebswirtschaft, Essen 1957.

- -: Betriebswirtschaftliche Probleme des Genossenschaftswesens, Wiesbaden 1962.

- -: Die Genossenschaftsunternehmung und der Genossenschaftsverbund. In: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik. Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim, Hrsg. Hans Ohm, Berlin 1964, S. 283 ff.

- -: Sicherheit am unsicheren Markt. In: Die Welt, Nr. 62 vom 15.3.1965, S. 12.

Heraeus, Reinhard: Kapitalbeschaffung der Unternehmungsformen, Berlin-Wien 1928.

Herkenrath, Kurt: Die Leitungsorgane der amerikanischen Corporation und der deutschen Aktiengesellschaft, Diss. Köln 1960.

Herold, Hermann: Das Kreditgeschäft der Banken, 15. Aufl., Hamburg 1964.

Hesselmann, Malte: Handbuch der GmbH & Co., 8. Aufl., Köln 1965.

Heuss, Theodor: Robert Bosch, 5. Aufl., Tübingen o.J. (1964).

Hildebrand, Karl: Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften, Berlin und Leipzig 1921.

Hintner, Otto: Wertpapierbörsen, Wiesbaden 1960.

Hoch, Georg: Wirtschaftliche Betrachtung der Rechtsformen der privaten Unternehmung, Diss. Freiburg 1948.

Hoffmann, Alexander: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung, Leipzig 1932.

- -: Erwerbswirtschaftliche Gesellschaftsformen, Leipzig 1937.

Holländer, Ulrich: Die Unternehmungsform als wirtschaftlicher Faktor, Berlin 1927.

Hubacher, Rudolf: Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmungsformen, Bern 1954.

Hueck, Alfred: Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 3. Aufl., Berlin 1964.

- -: Gesellschaftsrecht, 13. Aufl., München und Berlin 1965.

Institut für Mittelstandsforschung (Hrsg.): Abhandlungen zur Mittelstandsforschung, Nr. 9: Probleme der Kreditfinanzierung bei Klein- und Mittelbetrieben, Köln und Opladen 1964.

Janberg, Hans: Finanzierung durch Lieferantenkredit oder Bankkredit? In: Der Betrieb, 11. Jg. (1958), S. 1425 ff.

Janberg, Hans (Hrsg.): Finanzierungs-Handbuch, Wiesbaden 1964.

Jeidels, Otto: Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie, Leipzig 1905.

Jonas, Heinrich H.: Grenzen der Kreditfinanzierung, Wiesbaden 1960.

Junge, Fritz: Wandelschuldverschreibungen. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Bd. IV (1962), Sp. 6163 ff.

Kalis, Ursula: Rechtsformen und Aufwandsstruktur, Diss. München 1950.

Kalveram, Wilhelm: Finanzierung der Unternehmung, Wiesbaden 1953.

Klass, Gert von: Die drei Ringe - Lebensgeschichte eines Industrieunternehmens, Tübingen und Stuttgart 1953.

Klein, Werner: Eine vergleichende Studie zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft, Diss. München 1948.

Knies, Carl: Der Credit. Erste Hälfte, Berlin 1876.

Knorr, Ernst: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, gesellschafts-, familien-, erb- und steuerrechtlicher Fragen. In: Unternehmer und Wirtschaftsprüfer mit den Blick in die Zukunft, Bericht über die Tagung des Institutes der Wirtschaftsprüfer am 4. und 5. Juni 1959 in Stuttgart, Düsseldorf 1960, S. 153 ff.

Kober, Alexander: Die Familiengesellschaft - Eine vergleichende Untersuchung der Unternehmungsformen, Berlin 1941.

Koch, Arwed: Banken und Bankgeschäfte, Jena 1931.

Kosiol, Erich: Kritische Analyse der Wesensmerkmale des Kostenbegriffs. In: Betriebsökonomisierung durch Kostenanalyse, Amortisationalisierung und Nachwuchserziehung. Festschrift für Rudolf Seyffert zu seinem 65. Geburtstag, Hrsg. Erich Kosiol und Friedrich Schlieper, Köln und Opladen 1953, S. 7 ff.

Krau, Werner: Die Finanzierung der Genossenschaft, Diss. Frankfurt/M. 1951.

Kruk, Max: Wann ist die Aktiengesellschaft die bessere Rechtsform? In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 22 vom 27.1.1964, S. 5.

- -: Welche Vorteile bietet die Aktiengesellschaft? In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 25 vom 30.1.1964, S. 5.

- -: Krankheiten der Familienunternehmen. In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 46 vom 24.2.1964, S. 5.

- -: "Lieber Geld verlieren als Vertrauen". In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 89 vom 16.4.1964, S. 5.

Krupp 1812 - 1912: herausgegeben auf den hundertsten Geburtstag Alfred Krupps, o.J.

Kuhlmann, Hans: Der Aufsichtsrat der deutschen Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung seiner Zusammensetzung und Tätigkeit, Diss. Frankfurt/M. 1947.

Künzler-Wohlfart, Katharina: Die Unternehmungsformen im schweizerischen Hotelgewerbe, Bern 1945.

Lang/Weidmüller: Genossenschaftsgesetz (Kommentar), 28. Aufl., Berlin 1965.

Lehmann, Fritz: Rechtsformen und Wirtschaftstypen der privaten Unternehmung, Mannheim-Berlin-Leipzig 1925.

Lehmann, Heinrich: Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt/M. 1959.

Leitner, Friedrich: Wirtschaftslehre der Unternehmung, 5. Aufl., Berlin und Leipzig 1926.

Liebel, Leonard: Die wirtschaftliche Struktur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin/Wien 1931.

Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1912.

Liefmann, Robert: Die Unternehmungsformen mit Einschluss der Genossenschaften und der Sozialisierung, 4. Aufl., Stuttgart 1928.

Linhardt, H.: Wider das Depotstimmrecht der Banken. In: Die Aktiengesellschaft, 3. Jg. (1958), S. 169 ff.

Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, Köln und Opladen 1963.

- -: Kapitalbeschaffung, Leipzig o.J.

Lohmann, Martin: Der industrielle Mittelbetrieb unter dem Einfluß der gegenwärtigen wirtschaftlichen Strukturwandlungen, Tübingen 1962.

- -: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Tübingen 1964.

Lutter, Marcus: Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in den Aktien- und GmbH-Rechten der EWG, Karlsruhe 1964.

Maaßen, Rolf Walter: Die langfristige Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften, Diss. Hamburg 1960.

Magener: "Wir haben mehr Ideen als Geld". In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 91 vom 18.4.1964, S. 5.

Materne, Gerd: Publizität und Unternehmenskrise. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 62 vom 13.3.1964, S. 29.

Meilicke, Heinz: Das Minderheitenproblem im Aktienrecht. In: Dynamische Betriebsführung, Vorträge des 12. Deutschen Betriebswirtschafter-Tages, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1959, S. 204 ff.

Mellerowicz, Konrad: Der Wert der Unternehmung als Ganzes, Essen 1952.

- -: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11. Aufl., Bd. I-IV, Berlin 1961-1963.

- -: Unternehmenspolitik, 3 Bände, Freiburg i. Brsg. 1963 u. 1964.

Mellerowicz, K. und Jonas, H.: Bestimmungsfaktoren der Kreditfähigkeit, 2. Aufl., Berlin 1957.

Merckens, Harry: Die betriebswirtschaftliche Begutachtung der gewerblichen Vertriebenenbetriebe anläßlich der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen, Diss. F.U. Berlin 1960.

Meyer/Bremer: Börsengesetz (Kommentar), 4. Aufl., Berlin 1957.

Meyer/Meulenbergh: Genossenschaftsgesetz (Kommentar), 10. Aufl., München und Berlin 1965.

Model, Otto: Testamentsrecht, 2. Aufl., München und Berlin 1964.

- -: Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft? 2. Aufl., Köln 1962.

Moxter, Adolf: Der Einfluß von Publizitätsvorschriften auf das unternehmerische Verhalten, Köln und Opladen 1962.

Müller/Löffelholz: Bank-Lexikon, 5. Aufl., Wiesbaden 1963.

Müller-Erzbach, Rudolf: Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens, Weimar 1948.

Mustersatzung für Volksbanken, Ausgabe Juni 1952, herausgegeben vom Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn.

Mustersatzung für Konsumgenossenschaften mit Generalversammlung, Ausgabe März 1952, herausgegeben vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg.

-ndt: Stolz oder schlechtes Gewissen? In: Die Zeit, 19. Jg. (1964), Nr. 2 vom 10.1.1964, S. 19.

Nicklisch, H.: Die Betriebswirtschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1932.

Niessen, Karl: Die betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgründe für die Wahl der Unternehmungsformen, Diss. Heidelberg 1948.

Obst/Hintner: Geld-, Bank- und Börsenwesen, 35. Aufl., Stuttgart 1963.

O. V.: Ordner an der Orgel. In: Der Spiegel, 19. Jg. (1965), Nr. 45 vom 3.11.1965, S. 49 ff.

Palyi, Melchior: Das Problem der Unternehmungsform. In: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Hrsg. Walter Mahlberg, E. Schmalenbach u.a., Bd. 2: Die Betriebsverwaltung, Leipzig 1927, S. 96 ff.

Passow, Richard: Die Aktiengesellschaft - Eine wirtschaftswissenschaftliche Studie, 2. Aufl., Jena 1922.

Paulick, Heinz: Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung, Tübingen 1954.

- -: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956.

Persé, Hermann Josef: Die Partner-Investmentgesellschaft - Die Eigenfinanzierung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch Investmentgesellschaften, Wiesbaden 1962.

Plum, Maria: Der fortschreitende Strukturwandel der Personalgesellschaft durch Vertragsgestaltung. In: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860-1960, Bd. II, Karlsruhe 1960, S. 137 ff.

Polak, N.J.: Grundzüge der Finanzierung mit Rücksicht auf die Kreditdauer, Berlin/Wien 1926.

Prinz, Gustav-Adolf: Die mittelständische Erbunternehmung, Köln und Opladen 1966.

Prion, W.: Mittelstandskredite oder die Finanzierung der Personalgesellschaften? In: Bankwissenschaft, 4. Jg. (1927/28), S. 833 ff.

- -: Kapital und Betrieb, Leipzig 1929.

- -: Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb, 3 Bände, Berlin 1935 und 1936.

- -: Selbstfinanzierung der Unternehmungen, Berlin 1931.

Renaud, Achilles: Das Recht der Actiengesellschaften, 2. Aufl., Leipzig 1875.

Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 2. Aufl., Erlangen 1959.

Rittershausen, Heinrich: Industrielle Finanzierungen, Wiesbaden 1964.

Römer, Peter: Nachfolge- und Bestandssicherung der Personalgesellschaften des Handelsrechts im Erbfall, Berlin 1963.

Rößle, K.: Genossenschaftliche Betriebswirtschaft. In: Der deutsche Volkswirt, 11. Jg. (1937), Sonderheft 17 vom 2.7.1937, S. 50 ff.

Rößle, Karl: Unternehmungsformen. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 2. Aufl., Bd. 2 (1939), Sp. 1884 ff.

- -: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Aufl., Stuttgart 1956.

Ruberg, Carl: Unternehmungsform, Wahl der ... In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Bd. IV (1962), Sp. 5545 ff.

Saage, Gustav: Wovon hängt bei Industriebetrieben die Anpassungsfähigkeit an Beschäftigungsschwankungen ab? In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 10. Jg. (1958), S. 342 ff.

Sandig, Curt: Finanzierung mit Fremdkapital, Stuttgart 1965.

Schacher, Gerhard: Die Kapitalbeschaffung der Aktiengesellschaften, Frankenstein/Schles. 1926.

Schäfer, Erich: Die Unternehmung, 5. Aufl., Köln und Opladen 1963.

Schäffle, A.: Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. In: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 25. Jg. (1869), S. 261 ff.

Schmalenbach, Eugen: Die Aktiengesellschaft, 7. Aufl., Köln und Opladen 1950.

- -: Die Beteiligungsfinanzierung, 8. Aufl., Köln und Opladen 1954.

- -: Kapital, Kredit und Zins, 4. Aufl., Köln und Opladen 1961.

- -: Dynamische Bilanz, 13. Aufl., Köln und Opladen 1962.

Schmidt, Kurt: Die Genossenschaft, Berlin 1949.

Schmitz, Ernst Josef: Die Personengesellschaft in der deutschen Wirtschaft - Entwicklungsgeschichtlicher Überblick und Untersuchung ihrer Kernprobleme: Finanzierung, Krisenfestigkeit und allgemeine Lebensdauer, Diss. Frankf./M. 1945.

Schneider, Herbert und Martin, Gustav: Familienunternehmen und Unternehmertestament, 4. Aufl., Heidelberg 1963.

Schnettler, Albert: Betriebsvergleich, 3. Aufl., Stuttgart 1961.

Scholz, Franz: Kommentar zum GmbH-Gesetz, 5. Aufl., Köln 1964.

Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, 3. Aufl., Leipzig 1862.

Schumacher, Carl: Die Organe der Genossenschaft unter besonderer Berücksichtigung von Generalversammlung und Vertreterversammlung. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts - Referate und Materialien, Hrsg. Bundesjustizministerium, Bd. II, Bonn 1958, S. 113 ff.

- -: Formen und Möglichkeiten einer Konzentration bei Konsumgenossenschaften und ihre Vereinbarkeit mit den genossenschaftlichen Grundsätzen. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. 14 (1964), S. 4 ff.

Schumann, Hans: Handelsrecht, Teil II (Handelsgesellschaften), Wiesbaden 1961.

Schwantag, Karl: Aktiengesellschaft (II) AG in wirtschaftlicher Hinsicht. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. I (1956), S. 143 ff.

Schwarzfischer, Jos.: Die Unternehmungsform als Verlustquelle. In: Neun Vorträge aus dem IX. Revisorenkurs, veranstaltet vom Verband Schweizerischer Bücherexperten in Verbindung mit der Handels-Hochschule St. Gallen am 21. bis 23.9.1944 in der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, Zürich 1945, S. 23 ff.

Sellien, Helmut: Finanzierung und Finanzplanung, 2. Aufl., Wiesbaden 1964.

Sellien, Reinhold: Betriebswirtschaftslehre kurzgefaßt, 8. Aufl., Wiesbaden 1961.

Sengeleitner, Friedrich: Materielle und ideelle Faktoren bei der Wahl der betrieblichen Rechtsformen, Diss. München 1951.

Simon, Jürgen und Schönfeld, August-Wilhelm von: Gesellschaftsformen im Wirtschaftsleben, Flensburg 1960.

Sonnemann, Theodor: Genossenschaftskonzentration unter Wahrung der genossenschaftlichen Grundprinzipien. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. 14 (1964), S. 31 ff.

Stehle, Heinz und Stehle, Anselm: Die Gesellschaften, Stuttgart-München-Hannover 1964.

Steiner, Herbert: Die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft in der deutschen Wirtschaft, Tübingen 1950.

Stellungnahme zu dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes. Überreicht durch den Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn 1963.

Stupka, Johannes: Objekte und Leistungen der genossenschaftlichen Verbandsprüfung, Tübingen 1962.

- -: Genossenschaftliche Strukturtypen, Karlsruhe 1961.

- -: Genossenschaftsprüfung (-revision). In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Bd. II (1958), Sp. 2210ff.

- -: Genossenschaftsverbände. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Bd. II (1958), Sp. 2216 ff.

Sweerts-Sporck, Peter: Unternehmer im Gerede. In: Der Volkswirt, 18. Jg. (1964), S. 1025 f.

Theisinger, Karl: Effekten als Kapitalbeschaffungsmittel der Unternehmung, Stuttgart 1928.

Thiess, Karl Erich: Die neuesten Versuche zur Versorgung der Mittel- und Kleinindustrie mit langfristigem Kredit unter besonderer Berücksichtigung der Industrieschaften, Köln 1930 (Heft 5 der Veröffentlichungen des Treuhandseminars an der Universität Köln).

Töndury, H. und Gsell, E.: Finanzierungen, Zürich 1948.

Trültzsch, Rudolf: Der Industriebetrieb als Objekt bankgewerblicher Kreditgewährung, Diss. Leipzig 1936.

Tubbesing, Günter: Selbstfinanzierung bei hilfswirtschaftlichen Genossenschaften, Göttingen 1958.

Vallenthin, Wilhelm: Das Aktienwesen, Frankfurt/M. 1963.

Velten, Werner: Die Problematik der Anteilhaftung bei Genossenschaften, Göttingen 1960.

Vormbaum, Herbert: Finanzierung der Betriebe, Wiesbaden 1964.

Voß, Josef: Der besondere Gläubigerschutz des Aktienrechts, Diss. Jena 1940.

Voßschmidt, Theo: Die Konsumgenossenschaften im Strukturwandel des Einzelhandels. In: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik. Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim, Hrsg. Hans Ohm, Berlin 1964, S. 299 ff.

Weber, Adolf: Depositenbanken und Spekulationsbanken, 4. Aufl., München und Leipzig 1938.

Weber, Rüdiger: Die organisationsrechtliche Stellung des Vorstandes der eingetragenen Genossenschaft, Düsseldorf 1962.

Weiss, Margarete: Die betriebswirtschaftliche Problematik der Unternehmungsformen, Diss. München 1948.

Weisser, Gerhard: Form und Wesen der Einzelwirtschaften - Theorie und Politik ihrer Stile, Erster Band, 2. Aufl., Göttingen 1949.

Werth, Heinz Jürgen: Vorstand und Aufsichtsrat in der Aktiengesellschaft, Düsseldorf 1960.

Wessel, Hanns-Heinz: Die Gründung eines Unternehmens, Heidelberg 1963.

Wilhelm, Winfried: Der eiserne Wolff-Konzern. In: Capital, 4. Jg. (1965), Nr. 11, S. 28 ff.

Winschuh, Josef: Schicksal und Planung in der Unternehmernachfolge. In: Der Volkswirt, 9. Jg. (1955), Beilage zu Heft 49 vom 10.12.1955.

Witteler, Burkhard: Die Beurteilungskriterien im Kreditwürdigkeitsgutachten - Ermittlung und Aussagefähigkeit, Diss. Frankfurt/M. 1962.

Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt/M. 1964.

Wolff, Hans J.: Typen im Recht und in der Rechtswissenschaft. In: Studium Generale, 5. Jg. (1952), S. 195 ff.

Würdinger, Hans: Aktienrecht, Karlsruhe 1959.

Zartmann, Hugo: Das Unternehmertestament - nie zu früh, oft zu spät. In: Blick durch die Wirtschaft, 7. Jg., Nr. 13 vom 16.1.1964, S. 5.

Zirwas, R. und Buchholz, P.: Das Genossenschaftliche Prüfungswesen, Berlin 1938.

L e b e n s l a u f

29. 3.1932	in Bockhorn, Krs. Segeberg/Holstein geboren; Eltern: Landwirt Wilhelm Schultz und Ehefrau Martha Schultz;
21. 4.1938 - 30. 3.1946	Besuch der Volksschule in Bockhorn;
1. 4.1946 - 31.12.1946	Tätigkeit im elterlichen Betrieb;
2. 1.1947 - 31. 5.1951	Lehrzeit und Angestelltentätigkeit bei den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Beck und Ritter in Bad Segeberg;
18. 3.1951	Ablegung der Anwalts- und Notariatsgehilfenprüfung in Kiel;
18. 7.1951 - 31. 3.1956	Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Schleswig-Holstein e.V. in Bad Segeberg;
6. 9.1956	Ablegung der Mittleren Reifeprüfung in Lübeck;
1. 4.1956 - 30. 6.1957	Kaufmännische Tätigkeit in der Uhrengroßhandlung Wolf & Schroth, Hamburg 11;
30. 9.1958	Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung in Hamburg;
1.10.1957 - 31.10.1959	Studium an der Akademie für Wirtschaft und Politik in Hamburg;
25.10.1959	Erwerb der Hochschulreife in Hamburg;
1.11.1959 - 31.10.1962	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg;
31.10.1962	Diplom-Kaufmann-Examen in Hamburg;
1.12.1962 - 31.10.1963	Wissenschaftlicher Assistent an der Akademie für Wirtschaft und Politik in Hamburg; Lehrauftrag im Sommersemester 1963;
1.11.1963 -	Wissenschaftlicher Assistent am VI. Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und am Institut für Genossenschaftswesen der Freien Universität Berlin; Lehrauftrag vom Wintersemester 1964/65 bis einschließlich Sommersemester 1966;
6.12.1966	Promotion an der Freien Universität Berlin zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.